

SAMTGEMEINDE SÖGEL

113. Änderung des Flächennutzungsplanes

URSCHRIFT

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Samtgemeinderat diese 113. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Sögel, den 25.08.2016



Samtgemeindebürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG



W Wohnbaufläche

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

FP 113.DWG

407

Verfahrensvermerke

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 27.02.2012 die Aufstellung der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.03.2014 ortsüblich bekannt gemacht.
Sögel, den 25.08.2016

Samtgemeindebürgermeister

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet durch das:

Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH

Raddeweg 8, 49757 Werlte, Tel.: 05951 - 95 10 12

Werlte, den 25.08.2016

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 07.05.2014 dem Entwurf der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung einschließlich Umweltbericht haben vom 08.07.2016 bis 08.08.2016 (einschl.) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Sögel, den 25.08.2016

Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes neben Begründung einschließlich Umweltbericht in seiner Sitzung am 25.08.2016 beschlossen.

Sögel, den 25.08.2016

Samtgemeindebürgermeister

Die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung Az.: 65/160-523-01/113 vom heutigen Tage unter Aufhebung der Aufstellung gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Die genehmigten Teile gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen.
Meppen, den 15.08.2016

In Vertretung

Genehmigungsbehörde

Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung von (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am (Az.:) beigetreten.

Die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am öffentlich ausliegen.

Sögel, den ortsüblich bekannt gemacht.

Samtgemeindebürgermeister

Die Genehmigung der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekannt gemacht worden.

Die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Sögel, den

Samtgemeindebürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Veränderungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Samtgemeinde nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den

Samtgemeindebürgermeister



Kartengrundlage: Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Maßstab 1 : 5.000 Stand: 2014

© 2014

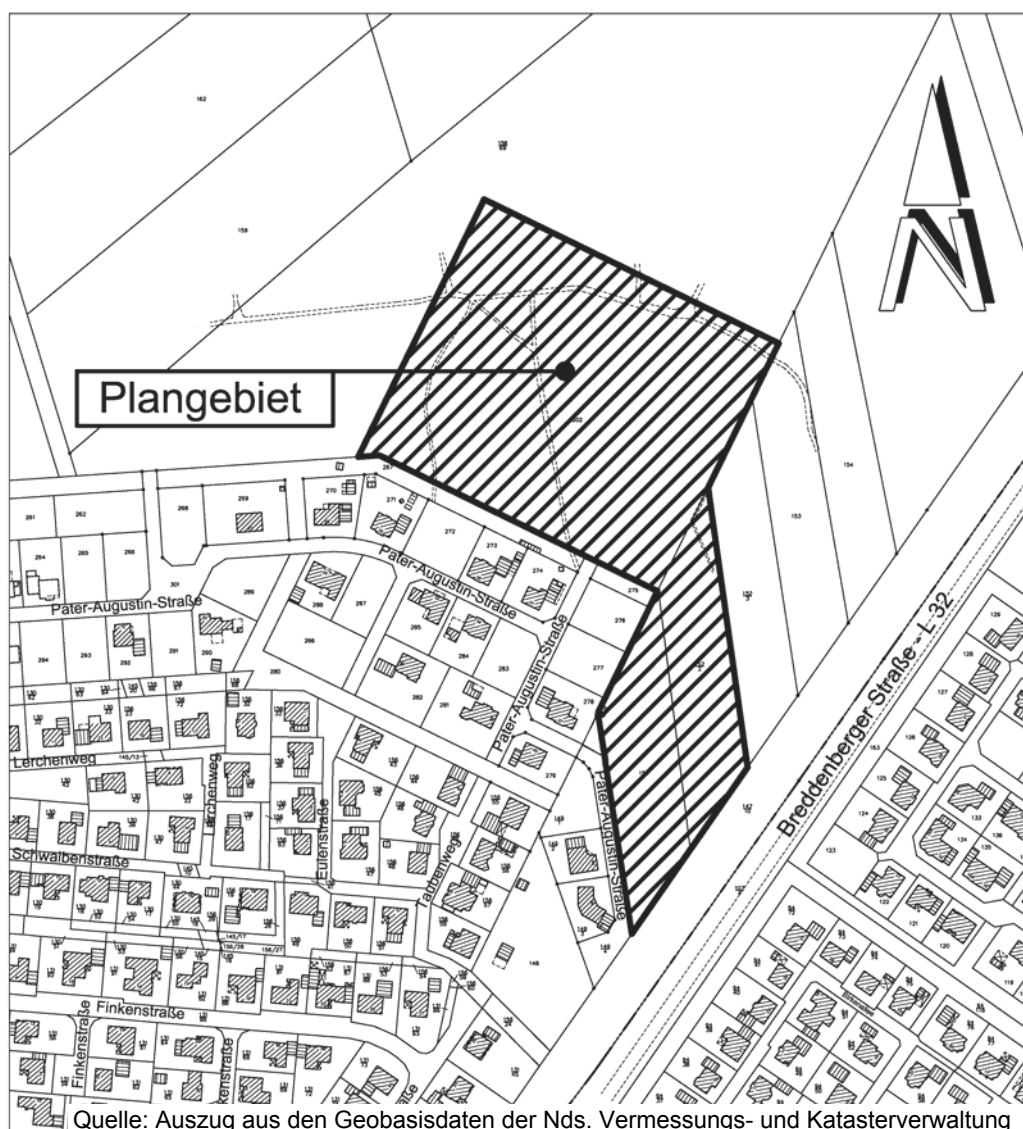
Verarbeitet für Stadt- und Gemeindeverwaltungen
Lageplan für die Gemeinde Börger

Mitgliedsgemeinde Börger





**Begründung mit Umweltbericht
zur 113. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Sögel
(Wohnbaufläche in Börger)**



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Büro für Stadtplanung
Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951 951012
Fax: 05951 951020
e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Richard Gertken
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951 95100
Fax: 05951 951020
e-mail: r.gertken@bfl-werlte.de

Inhalt	Seite
1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	4
1.1 GELTUNGSBEREICH	4
1.2 ANLASS UND ERFORDERNIS	4
1.3 STÄDTEBAULICHE ZIELE	5
1.4 FLÄCHENBEDARF	5
1.5 STANDORT	5
2 VORGABEN	7
2.1 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP 2010)	7
2.2 DERZEITIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	7
2.3 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN	7
3 GRUNDZÜGE DER PLANUNG	8
3.1 GEPLANTE DARSTELLUNGEN	8
3.2 ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG	8
3.2.1 Verkehrliche Erschließung	8
3.2.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung	8
3.2.3 Energieversorgung	9
3.2.4 Abfallbeseitigung	9
3.2.5 Telekommunikation	9
3.2.6 Denkmalpflege	9
4 UMWELTBERICHT	10
4.1 EINLEITUNG	10
4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes	10
4.1.2 Ziele des Umweltschutzes	10
4.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete	15
4.2 BESTANDSAUFNAHME	15
4.2.1 Beschreibung der Nutzungsstruktur und Immissionssituation (Schutzgut Mensch)	15
4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft	16
4.2.2.1 Naturraum	16
4.2.2.2 Landschaftsbild	16
4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten	17
4.2.2.4 Klima / Luft	18
4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften	18
4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	27
4.3 PROGNOSE UND MAßNAHMEN	27
4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz	27
4.3.1.1 Geruchsimmissionen	28
4.3.1.2 Verkehrsimmissionen	29
4.3.1.3 Gewerbliche Immissionen	29
4.3.1.4 Altlasten	29
4.3.1.5 Wehrtechnische Dienststelle Meppen (WTD 91)	30
4.3.1.6 Sonstige Immissionen	31
4.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	31
4.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild	31
4.3.2.2 Boden / Wasser	31

4.3.2.3	Klima / Luft	32
4.3.2.4	Arten und Lebensgemeinschaften.....	33
4.3.2.5	Wirkungsgefüge	36
4.3.2.6	Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB	37
4.3.2.7	Eingriffsregelung	37
4.3.3	Kultur- und sonstige Sachgüter	45
4.3.4	Wechselwirkungen	45
4.3.5	Nullvariante.....	46
4.4	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG)	46
4.5	SONSTIGE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES	47
4.6	ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT	47
4.6.1	Methodik	47
4.6.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring).....	48
4.6.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	48
5	ABWÄGUNG	50
5.1	ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN	50
5.1.1	Beteiligung der Öffentlichkeit.....	50
5.1.2	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.....	50
5.2	ABWÄGUNGSERGEBNIS.....	51
6	VERFAHREN	52
	ANLAGEN.....	53

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Geltungsbereich

Das Gebiet der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel befindet sich in der Gemeinde Börger. Es liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage, nordöstlich angrenzend zum dort bereits bestehenden Wohngebiet. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,8 ha.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

1.2 Anlass und Erfordernis

In der Gemeinde Börger liegt eine rege Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken vor. Der Gemeinde stehen momentan jedoch keine freien Baugrundstücke mehr zur Verfügung, die an Bauwillige veräußert werden können.

Innerhalb der Ortslage stehen keine Flächen zur Verfügung, die für eine Wohnbebauung vorgesehen werden könnten, da die Ortslage mit landwirtschaftlichen Betriebsstandorten durchsetzt ist und daher in weiten Teilen stark mit landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen belastet ist. Die Lage der landwirtschaftlichen Betriebe in der Ortslage Börger ist in der Anlage 1 dargestellt.

Im städtebaulichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Börger aus dem Jahre 2006 wurde bereits festgestellt, dass nur im Westen und Nordosten der Ortslage größere Bereiche ohne erhebliche landwirtschaftliche Immissionen vorhanden sind.

Leerstehende Bausubstanz, die für eine Wohnnutzung herangezogen werden könnte, ist innerhalb der Ortslage ebenfalls nicht vorhanden. Es werden daher neue Wohnbauflächen zur Errichtung von Einfamilienhäusern benötigt.

Um den vorliegenden Bedarf an Wohnbauflächen, der aus zahlreichen vorliegenden Nachfragen zu erkennen ist, decken zu können, soll im Bereich des Plangebietes daher eine Fläche für die Wohnbebauung ausgewiesen werden.

Die zur Verfügung stehende Fläche schließt nordöstlich an die vorhandene Wohnsiedlung "Großer Sand" an. Das Gebiet stellt somit eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung dieses westlich der Breddenberger Straße gelegenen Wohngebietes dar.

Da die Fläche im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel als Waldfläche, sowie als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, ist für die geplante wohnbauliche Nutzung eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, damit ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt werden kann.

1.3 Städtebauliche Ziele

Neben der Berücksichtigung der allgemeinen Belange gem. § 1 Abs. 5 BauGB wird mit der vorliegenden Bauleitplanung insbesondere folgendes Ziel verfolgt:

- Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung durch die Entwicklung von Wohnbauflächen sowie die Förderung der Eigentumsbildung weiterer Kreise der Bevölkerung durch die Bereitstellung von Einfamilienhausgrundstücken unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft und des Immissionsschutzes.

1.4 Flächenbedarf

Wie bereits ausgeführt stehen der Gemeinde Börger derzeit keine Wohnbaugrundstücke mehr zur Verfügung, die sie Bauwilligen anbieten kann. Gleichzeitig liegt weiterhin eine starke Nachfrage für Wohnbaugrundstücke vor.

Die im Bebauungsplan Nr. 19 "Großer Sand", dem letzten Bebauungsplan zur Entwicklung von Wohnbaugrundstücken festgesetzten Baugebiet, ausgewiesenen 49 Baugrundstücke sind bereits vergeben.

Die Erschließung dieses Baugebietes begann im Jahre 2009. Seit diesem Zeitpunkt wurden die Baugrundstücke in diesem Gebiet vergeben. Pro Jahr (2009 bis 2016) ergibt sich somit ein Bedarf von 7 Wohngrundstücken.

Im Bereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung stehen 36 Baugrundstücke zur Verfügung. Bei einem Bedarf von weiterhin 7 Wohngrundstücken pro Jahr ergäbe sich somit ein Zeitrahmen von ca. 5 Jahren, in dem die vorliegenden Grundstücke verbraucht wären.

Da der Planungshorizont der Flächennutzungsplanung ca. 10 – 15 Jahre beträgt, ist dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a BauGB damit entsprochen.

1.5 Standort

(Anlage 2)

In den Jahren 2005 / 2006 ist von der Gemeinde Börger ein städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeitet worden (Anlage 2). Hauptziel dieses Konzeptes war es, Flächen für die weitere Wohnbauentwicklung in Börger zu ermitteln, da eine starke Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken vorlag und keine Entwicklungsflächen zur Verfügung standen.

In dieser Studie heißt es u.a.:

Die Ortslage von Börger ist im Norden und Nordwesten eingefasst von Waldflächen. Zusätzlich befindet sich nördlich und westlich der Ortslage der Schießplatz der Wehrtechnischen Dienststelle 91 der Bundeswehr (WTD 91). Südlich der Ortslage im Bereich des Sunderbergs (66 m) liegt der Esch mit den vom landwirtschaftlichen Ertragspotenzial her wertvollsten Flächen. Weiter südlich befindet sich hier ebenfalls Wald. Zudem sind in der südlichen Ortslage

und im westlichen Ortsbereich zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe vorhanden, welche Emissionen verursachen.

Östlich in der Ortslage bzw. daran angrenzend, befindet sich das Gewerbegebiet. Dahinter folgt weiter östlich das Niederungsgebiet der Ohe, das zum Teil unter Naturschutz steht.

Bezüglich der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten ist die Ortslage von Börger somit von zahlreichen konkurrierenden bzw. entwicklungseinschränkenden Nutzungen umgeben.

Aufgrund der v.g. zahlreichen vorhandenen Einschränkungen, die die weitere städtebauliche Entwicklung von Börger behindern, soll im Rahmen der vorliegenden Planung u.a. insbesondere die landwirtschaftliche Immissionssituation beleuchtet werden, um Aussagen über die konkreten Entwicklungsmöglichkeiten treffen zu können.

Insgesamt soll das vorliegende Entwicklungskonzept einen Orientierungsrahmen für die städtebauliche Entwicklung angeben, der über den mittelfristigen Bedarf der nächsten 10 Jahre hinausweist.

Im Rahmen dieses städtebaulichen Entwicklungskonzeptes wurde vom Landwirtschaftsamt Emsland der Landwirtschaftskammer Weser-Ems eine Untersuchung der landwirtschaftlichen Betriebe in Börger gemäß der Geruchs-immissionsrichtlinie (GIRL) durchgeführt (Anlage 5).

Im Rahmen dieser Untersuchung sind südwestlich, westlich, nordöstlich und südöstlich an die Ortslage angrenzende Flächen auf ihre Eignung für die Ausweisung als Wohnbauflächen begutachtet worden.

Im Rahmen des v.g. Ortsentwicklungskonzeptes sind nur westlich und nordöstlich (im Bereich des vorliegenden Plangebietes) der Ortslage von Börger Flächen verblieben, die für eine Wohnbauentwicklung genutzt werden können (siehe Anlage 2).

Innerhalb der Ortslage stehen keine Flächen zur Verfügung, die für eine Wohnbebauung entsprechend dem Bedarf vorgesehen werden könnten, da die Ortslage stark mit landwirtschaftlichen Betrieben durchsetzt ist und daher in weiten Teilen mit landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen belastet ist.

Mit einer gravierenden Änderung der Immissionssituation im Bereich der Ortslage von Börger ist aufgrund der Vielzahl und der Standorte der vorhandenen Betriebe und Stallanlagen in den nächsten 10 – 15 Jahren nicht zu rechnen. Auch wenn einzelne Betriebe eventuell aufgeben, so dürfte sich dadurch keine grundlegende Änderung oder Verschiebung der Immissionssituation ergeben, da bestehende Stallanlagen in der Regel von den verbleibenden landwirtschaftlichen Betrieben weitergenutzt werden.

Das vorliegende Plangebiet, nordöstlich angrenzend zur Ortslage, soll daher für die weitere Wohnbauentwicklung in Anspruch genommen werden. Diese Fläche ist zwar überwiegend mit Wald bestanden, befindet sich jedoch im Eigentum der Gemeinde und hat direkten Anschluss an eine bestehende Wohnsiedlung. Des Weiteren ist sie durch die angrenzenden Waldflächen hervorragend in die Landschaft eingebunden.

2 Vorgaben

2.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2010)

Im RROP des Landkreises Emsland ist der nördliche Randbereich des Plangebietes als Vorbehaltsgebiet für Waldflächen dargestellt. Die restliche Fläche ist als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, aufgrund besonderer Funktion ausgewiesen. Die Flächen stellen sich jedoch tatsächlich überwiegend als Wald dar.

Das Plangebiet liegt außerdem, wie der größte Teil der Ortslage von Börger, in einem Vorranggebiet für Trinkwasserversorgung. Dem vorbeugenden Trinkwasserschutz kommt im Plangebiet somit eine besondere Bedeutung zu. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung ist aufgrund der vorliegenden Planung jedoch nicht zu befürchten.

2.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Der nördliche Bereich des Plangebietes ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel als Waldfläche und der südöstliche Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die westlich und östlich angrenzenden Flächen sind als Wald ausgewiesen. Östlich liegt Fläche für die Landwirtschaft und eine Grünfläche. Dahinter folgt eine Straßenverkehrsfläche. Hinter der Verkehrsfläche liegt östlich angrenzend eine Wohnbaufläche. Südlich angrenzend liegen weitere Wohnbauflächen.

2.3 Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet ist unbebaut und liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage von Börger.

Der nördliche Teil des Plangebietes ist eine Forstfläche. Die südöstliche Fläche des Plangebietes stellt sich als Ackerfläche dar, die im Westen an die Pater-Augustin-Straße grenzt.

Östlich des Plangebietes verläuft die Breddenberger Straße (L 32) von Süden nach Norden. Diese ist im Südosten durch einen ca. 25 m breiten Gehölzstreifen vom Plangebiet abgegrenzt. Im Nordosten hat das Plangebiet einen Abstand von ca. 130 m zur L 32. Hier befinden sich Waldflächen zwischen der Straße und dem Plangebiet. Östlich der Breddenberger Straße befinden sich vollständig bebaute Wohngebiete. Im Süden grenzt ebenfalls ein vollständig bebautes Wohngebiet an. Nördlich und nordwestlich des Plangebietes schließt sich großflächig Wald an.

Weitere Angaben zu den bestehenden Nutzungen und den naturräumlichen Gegebenheiten finden sich im Umweltbericht in den Kapiteln 4.2.1. „Bestehende Nutzungsstruktur“ und 4.2.2 „Beschreibung der Umwelt“.

3 Grundzüge der Planung

3.1 Geplante Darstellungen

Das Plangebiet soll der Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes dienen und wird daher als Wohnbaufläche gemäß § 1 (1) BauNVO dargestellt.

3.2 Erschließung, Ver- und Entsorgung

3.2.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt von Süden bzw. von Südwesten über die Pater-Augustin-Straße. Das Plangebiet ist über diese Verkehrsfläche an die innerörtlichen Erschließungsstraßen angebunden. Der Anschluss an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz ist damit gewährleistet.

Von der Pater-Augustin-Straße werden Erschließungsstraßen in das Gebiet geführt.

3.2.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung

a) Wasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Qualität und Menge ist gewährleistet. Das Plangebiet soll an die zentrale Wasserversorgung des Wasserverbandes „Hümmeling“ angeschlossen werden. Es kann zu den bekannten Bedingungen, die sich aus der Satzung der Wasserbezugs- und Beitragsordnung des Wasserverbandes „Hümmeling“ ergeben, angeschlossen werden.

b) Abwasserbeseitigung

Für das Plangebiet ist die zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen. Eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung ist damit gewährleistet.

c) Oberflächenentwässerung (Anlage 3)

Bei der Oberflächenentwässerung sollen Auswirkungen der geplanten Flächenversiegelung auf den Grundwasserstand möglichst gering gehalten, sowie eine Verschärfung der Abflusssituation vermieden werden.

Vom Büro für Geowissenschaften Meyer & Overesch GbR ist eine Bodenuntersuchung bezüglich der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durchgeführt worden. Dabei wurde festgestellt, dass der untersuchte Standort, aufgrund vorgefundener sandiger Böden, für den Betrieb von Versickerungsanlagen generell geeignet ist. Auch die gemäß DWA (2005) erforderliche Sickerstrecke von mindestens 1 m zum mittleren Grundwasserhöchststand kann sicher eingehalten werden.

Das anfallende Oberflächenwasser soll daher auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden, wobei auch die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen

zen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern zur Versickerung genutzt werden können.

Für die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind die entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

d) Brandschutz

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt.

3.2.3 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit der notwendigen Energie kann durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE) erfolgen.

3.2.4 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3.2.5 Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsanlagen kann durch die Deutsche Telekom AG, erfolgen.

3.2.6 Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (§ 14 Abs. 2 NDSchG)

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

Parallel mit der vorliegenden 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel wird der Bebauungsplan Nr. 23 „Großer Sand II“ der Gemeinde Börger aufgestellt.

Da die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vorbereitung dieses Bebauungsplanes dient und da im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan die Umweltbelange bereits insgesamt dargestellt sind, enthält der Umweltbericht bzw. die Umweltprüfung des Bebauungsplanes Nr. 23 auch die durch die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes zu erwartenden Umweltauswirkungen.

Im vorliegenden Fall wird der Umweltbericht zu den Auswirkungen der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes daher aus Vereinfachungsgründen aus der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 23 „Großer Sand II“ der Gemeinde Börger vollständig übernommen.

4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird, entsprechend den Ausführungen in Kapitel 1, die Entwicklung eines Wohngebietes geplant.

Durch die vorliegende Planung wird eine Bebauung im Plangebiet ermöglicht und damit eine Versiegelung von Grundflächen vorbereitet. Durch die mögliche Bebauung und Bodenversiegelung können auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere erhebliche Auswirkungen entstehen. Auf das Schutzgut Mensch sind Umwelteinwirkungen im Sinne des § 2 Abs.4 BauGB durch landwirtschaftliche Immissionen und durch verkehrliche Immissionen möglich.

Hinsichtlich der Höhenentwicklung soll im Plangebiet eine maximal eingeschossige Bebauung ermöglicht werden, die der Bebauung im angrenzenden Bereich entspricht. Aufgrund der westlich, nördlich und östlich vorhandenen Waldflächen ist das Plangebiet von Anfang an in die Landschaft eingebunden. An den Außenrändern sind zudem Anpflanzungen mit heimischen standortgerechten Gehölzen vorgesehen. Damit sind aufgrund der vorliegenden Planung erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten.

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege,

die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 14 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 15 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 18 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen des BNatSchG

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Das NAGBNatSchG bezieht sich zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope auf das BNatSchG.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), § 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und §§ 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1, der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 und der gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 24 Abs. 2 sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich.

Das Plangebiet ist nicht als ein schutzwürdiger oder nach dem BNatSchG geschützter Bereich gekennzeichnet. Unmittelbar westlich schließt das Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling“ an.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Gemäß dem § 8 (2) des NWaldLG bedarf es für eine Waldumwandlung, die aufgrund einer Regelung in einem Bebauungsplan oder städtebaulichen Satzung erforderlich wird, keiner Genehmigung der Waldbehörde. In diesem Fall entscheidet der zuständige Rat im Rahmen seiner Abwägung im Benehmen mit den Fachbehörden. Hierbei sind die Genehmigungsvoraussetzungen analog einer Einzelgenehmigung zu berücksichtigen.

Nach § 8 (4) NWaldLG ist eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung zu genehmigen.

Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 10 BNatSchG

Im Landschaftsrahmenplan werden gem. § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen. Gemäß § 3 NAGBNatSchG ist die Naturschutzbehörde für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zuständig.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001) ist der überwiegende Teil des Plangebietes als Wald und somit als Integrationsfläche I. Priorität dargestellt.

Waldflächen sollen in Anlehnung an das Programm der langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten (LÖWE), dem Waldprogramm-Niedersachsen (1999) und den Ausführungen des Deutschen Forstwirtschaftsrates (1995) entwickelt werden.

Lediglich das südöstliche Teilgebiet ist zum überwiegenden Teil als Raum mit sekundärer Planungspriorität gekennzeichnet.

In den Räumen mit sekundärer Planungspriorität sollten laut LRP allgemein gültige Maßnahmen zur Verbesserung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen werden. Von den vorgeschlagenen Maßnahmen treffen „Erweiterung des Heckennetzes“ und „Anreicherung der Feldflur mit Kleinstrukturen“ auf den Bereich des Plangebietes zu. In Siedlungsgebieten sollte auf eine „Durchlässigkeit“ für Arten und Lebensgemeinschaften geachtet werden (extensive Pflege der Grünflächen, Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze).

Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen.

Die Aussagen des LRP werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Landschaftsplan (LP) nach § 11 BNatSchG

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes im Landschaftsplan dargestellt. Der Landschaftsplan enthält Angaben über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Gemeinde Börger bzw. die Samtgemeinde Sögel haben keinen Landschaftsplan aufgestellt, es gelten daher die Vorgaben des LRP.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Landwirtschaftliche Immissionen

Nach dem Runderlass d. MU v. 14.11.2000 sind für den Bereich der Landwirtschaft zunächst die TA-Luft sowie die jeweils maßgebliche VDI-Richtlinie¹ an-

¹ Die früheren VDI-Richtlinien 3471 bis 3474 (Emissionsminderung für unterschiedliche Tierarten) wurden zwischenzeitlich durch die VDI-Richtlinie 3894 „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen“, Blatt 1 und 2, Sept. 2011, ersetzt.

zuwenden. Nur sofern sich damit Probleme nicht lösen lassen, kommen die weiteren Verfahrensschritte nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) Niedersachsen zur Anwendung.

Die GIRL wurde in novellierter Fassung (GIRL vom 29.02.2008 mit Ergänzung vom 10.09.2008) am 23.07.2009 als gemeinschaftlicher Runderlass mehrerer Landesministerien (d. MU, d. MS, d. ML und des MW) verabschiedet (veröffentlicht im Nds. Mbl. Nr. 36/2009). Sie ist in Niedersachsen bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften anzuwenden, da sie auf Grundlage von Erkenntnissen und Erfahrungen von Sachverständigen brauchbare Anhaltspunkte für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Geruchsimmissionen bietet.

Die GIRL 2009 enthält für verschiedene Baugebietsarten Richtwerte zur Beurteilung einer im Regelfall erheblichen Belästigung gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG. Der GIRL-Richtwert für Wohn- und Mischgebiete beträgt eine Geruchseinheit (GE) pro cbm Luft (erkennbarer Geruch) an bis zu 10 % der Jahresstunden (Immissionswert IW = 0,10). In den Auslegungshinweisen zu Nr. 5 der GIRL 2009 wird ausgeführt, dass im begründeten Einzelfall eine Abweichung von den Immissionswerten in gewissem Rahmen möglich ist.

Gewerbliche Lärmimmissionen

Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ (Stand: Juni 2002). Im vorliegenden Fall gehen von der geplanten gewerblichen Nutzung Immissionen aus. Im Beiblatt 1 der DIN 18005-1 sind bezogen auf Gewerbelärm Orientierungswerte genannt, die bei der Planung anzustreben sind.

Orientierungswerte der DIN 18005-1			
	Gewerbegebiet	Misch-Dorfgebiet (Außenbereich)	Allgemeines Wohngebiet
tags	65 dB(A)	60 dB(A)	55 dB (A)
nachts	50 dB (A)	45 dB (A)	40 dB (A)

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 sind nicht als Grenzwerte definiert.

Bezogen auf Anlagen i.S.d. BImSchG entsprechen die Orientierungswerte der DIN 18005-1 den Richtwerten in der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm).

Verkehrslärm (Vorsorgewerte)

Hinsichtlich des Verkehrslärms finden sich Bewertungsmaßstäbe neben der DIN 18005-1 auch in der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990). Die Verordnung gilt unmittelbar jedoch nur für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen. In ihr sind folgende Im-

missionsgrenzwerte (IGW) genannt, die nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie 1997 als Werte der „Lärmvorsorge“ zu verstehen sind:

Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV für Verkehr			
	Gewerbe- und Industriegebiet	Mischgebiet	Allgemeines Wohngebiet
tags	69 dB (A)	64 dB (A)	59 dB (A)
nachts	59 dB (A)	54 dB (A)	49 dB (A)

Sonstige Immissionen

Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen, wie z.B. Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 22. BImSchV, überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1a (6) Nr. 7 h BauGB).

4.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht zu erwarten. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 (1) BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.2 Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

4.2.1 Beschreibung der Nutzungsstruktur und Immissionssituation (Schutzgut Mensch)

Das Plangebiet ist unbebaut und stellt sich überwiegend als Waldfläche dar. Der südliche Teilbereich des Plangebietes wird ackerbaulich genutzt.

Südlich schließt das mit dem Bebauungsplan Nr. 19 entwickelte und fast vollständig bebaute Wohngebiet "Großer Sand" an. Südlich davon folgen weitere Wohngebiete. Auch östlich des Plangebietes, östlich der Breddenberger Straße, befindet sich ein größeres Wohngebiet.

Die nächstgelegenen Tierhaltungsanlagen und eine Biogasanlage befinden sich nordöstlich des Plangebietes außerhalb der Ortslage von Börger.

Mit der Breddenberger Straße (L 32) verläuft die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße in einer Entfernung von ca. 40 m bis 150 m östlich des geplanten Wohngebietes. Westlich, in einem Abstand von ca. 200 m zum Plangebiet, befindet sich die Altablagerung "Börger, Tannenweg (Bauern Tannen)" mit der Anlagen - Nr. 454 407 401.

Sonstige emittierende Anlagen (z.B. Gewerbebetriebe oder Sportanlagen), deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten wären, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

4.2.2.1 Naturraum

Das Plangebiet liegt im Naturraum **Sögeler Geest (Hümmling)** mit der Untereinheit **Börger Sand-Geest**.

Die Börger Sand-Geest stellt sich als flach gewölbter, schwachwelliger Grundmoränenrücken dar und verläuft etwa in nordnordöstlicher Richtung. Im Bereich der Gemeinde Börger herrschen vorwiegend reine, trockene, meist zu Heidepodsolen gebleichte Sandböden vor.

Die natürlichen Waldgesellschaften sind auf den trockenen Sandböden die Stieleichen-Birkenwälder.

In früheren Zeiten waren weite Bereiche, vorwiegend um die Haufendörfer mit ihren umgebenden Eschflächen, mit Heide bedeckt. Gegliedert wurden diese Heideflächen durch kleinere Gehölzbestände und Heideweiher. Heute werden die ehemaligen Heideflächen ackerbaulich genutzt oder sind mit Kiefernbeständen aufgeforstet. Grünland ist nur relativ selten vorhanden.

(Quelle: Sophie Meisel: Geographische Landesaufnahme, M 1 : 200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg/Lingen, 1959)

4.2.2.2 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird im Bereich des Plangebietes durch eine Einfamilienhaussiedlung am südlichen Rand einer sich in Richtung Norden und Westen erstreckenden größeren Nadelwaldfläche geprägt. Vor allem die schon älteren Siedlungsflächen weisen innerhalb der Gartenflächen, der festgesetzten Grünflächen sowie im Bereich der bislang noch nicht bebauten Grundstücke ältere Kiefern als Einzelbäume auf, so dass diese Siedlungsbereiche zusammen mit den vorhandenen Gehölzstrukturen einen relativ natürlichen Übergang zu der Waldfläche bilden. Die Waldfläche selber weist eine strukturarme Baumschicht auf. Sie setzt sich überwiegend aus der Kiefer zusammen, die jedoch in zwei unterschiedlichen Altersklassen vertreten ist. Im westlichen und südöstlichen Teil des Waldbestandes sind die älteren Kiefern vorhanden. Im übrigen Bestand weisen die Kiefern einen deutlich geringeren Stammumfang auf. Am südöstlichen Rand des Bestandes sind auch Einzelexemplare der Lärche ver-

treten. In der Strauchschicht dominiert die nicht heimische Späte Traubenkirsche.

Der südöstliche Teil der Plangebietsfläche stellt sich als Ackerfläche dar, die am nordwestlichen, östlichen und südöstlichen Rand von Gehölzstrukturen bzw. vorhandenen Waldresten umgeben ist.

Als nahezu reiner Kiefernbestand mit der Späten Traubenkirsche in der Strauchschicht und unter Berücksichtigung, dass die vorliegende Waldfläche lediglich einen sehr kleinen Teil des recht großen, zusammenhängenden Waldgebietes „Großer Sand“ darstellt und sich diese Waldfläche weiter in nördliche und westliche Richtung erstreckt, weist die Plangebietsfläche keine besondere Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf.

Im LRP hingegen, ist der gesamte Hümmling als wichtiger Bereich für das Landschaftsbild dargestellt.

4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten

a) Boden

Gemäß Kartenserver des LBEG (Bodenübersichtskarte 1 : 50.000) hat sich aus dem abschnittsweise als glazifluviale Ablagerung anstehenden Dünen- sand und Flugsand ein Podsol entwickelt.

Dieser Podsol besitzt ein geringes Ertragspotential, ein geringes Nährstoff- und Wasserspeichervermögen und eine geringe Pufferkapazität. Er ist beregungsbedürftig, weniger verdichtungsempfindlich, besitzt eine gute Durchlüftung und Wasserdurchlässigkeit im Oberboden ist auswaschungsgefährdet gegenüber Nähr- und Schadstoffen und besitzt eine Erosionsgefahr durch Wind.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

b) Wasserhaushalt

Innerhalb und angrenzend zum Plangebiet befinden sich keine natürlichen oder anthropogen entstandenen Oberflächengewässer.

Gemäß Kartenserver des LBEG (Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 200.000) liegt im Bereich des Plangebietes eine Grundwasserneubildungsrate von 201 – 250 mm im Jahr vor. Das Schutzpotential gilt aufgrund der Beschaffenheit der anstehenden Gesteine und ihrer Mächtigkeit im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befrachtung mit potentiellen Schadstoffen zu schützen, im überwiegenden Teil des Plangebietes als „hoch“, im äußersten südöstlichen Bereich als „mittel“. Das Grundwasser gilt dort als gut geschützt, wo gering durchlässige Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen.

Beim Schutzgut Wasser ist ein besonderer Schutzbedarf gegeben, da die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel über 200 mm/a liegt.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

c) Altlasten (Anlage 4)

Der Gemeinde Börger liegen zurzeit keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass sich im Plangebiet Böden befinden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Westlich des Plangebietes, in einem Abstand von ca. 200 m zum Plangebiet, befindet sich die Altablagerung „Börger, Tannenweg“ mit der Nr. 454 407 401.

4.2.2.4 Klima / Luft

Das Plangebiet liegt klimatisch in der maritim-subkontinentalen Flachlandregion und ist der grundwasserfernen, hügeligen Geest zuzuordnen. Mittlere Jahresniederschläge von durchschnittlich 650 - 700 mm sind zu erwarten. Die relative Luftfeuchte liegt im Mittel bei 81%. Die durchschnittliche Jahrestemperatur ist etwa 8.4°C, bei mittleren Jahrestemperaturschwankungen von 16.4°C.

Die klimatische Wasserbilanz weist einen Überschuss von 200 - 300 mm im Jahr auf, wobei ein Defizit im Sommerhalbjahr besteht. Die mittlere Vegetationszeit von etwa 220 Tagen ist relativ lang.

(Quelle: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Oldenburg, 1975)

Im Emsland herrschen westliche Winde vor. Im Herbst und Winter überwiegt eine südwestliche und im Frühjahr und Sommer eine westliche bis nordwestliche Windrichtung.

Die Luftqualität gilt im Emsland als vergleichsweise gut bzw. unterscheidet sich wenig von anderen ländlichen Gebieten in Niedersachsen. Lokal erzeugte Emissionen erreichen die Grenzwerte (nach Technischer Anleitung zur Reinhaltung der Luft) auch nicht annähernd. Kleinräumige Belastungen durch vielbefahrene Straßen oder hohe Tierkonzentrationen können aber vorkommen.

(Quelle: Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland, 2001)

4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften

Heutige potenziell natürliche Vegetation (PNV)

Nach der Karte der potenziell natürlichen Vegetationslandschaften Niedersachsens auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte (1 : 50.000) würde sich das Plangebiet bei einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zu einem Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes, kleinräumig auch mit geringem Eichenanteil, entwickeln.

Als Baumarten der Sukzessionsphasen oder Begleiter der von der Rotbuche dominierten Schlussgesellschaft kämen Hängebirke, Zitterpappel, Stieleiche, Traubeneiche und Eberesche natürlicherweise im Plangebiet vor.

(Quelle: Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 2003)

Biotoptypen

Die Bestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2011). Der jeweilige Biotopcode ist analog dem Kartierschlüssel. Eine kartographische Darstellung erfolgt in der Anlage 7

Kiefernwald, trockener Sandböden (WKS)

Der nördliche Teil der Plangebietsfläche gliedert sich in einen älteren Kiefernbestand und einen jüngeren Kiefernforst. Der ältere Kiefernbestand, der als Kiefernwald trockener Sandböden bewertet wird, befindet sich im südwestlichen und geringfügig auch im südöstlichen Bereich dieses Plangebietsteiles. Hierbei handelt es sich um einen naturnahen und halbnatürlichen Kiefernwald und –forst auf sehr nährstoffarmen und trockenen Sanden des Tieflands. Die Krautschicht setzt sich ausschließlich aus Arten nährstoffarmer Standorte zusammen und ist in Teilbereichen moosreich. In der Strauchschicht ist nahezu ausschließlich die Späte Traubenkirsche vertreten. Gemäß Städtetagmodell wird dieser Kiefernbestand dem **Wertfaktor 5 WF** zugeordnet.

Kiefernforst (WZK)

Der überwiegende Teil der nördlichen Plangebietsfläche wird als jüngerer Kiefernforst bewertet. Hierbei handelt es sich um einen deutlich jüngeren Bestand, der forstlich bewirtschaftet wird. Auch in diesem Bestand ist die Späte Traubenkirsche in der Strauchschicht stark vertreten. Dieser Kiefernforst wird gemäß Städtetagmodell mit dem **Wertfaktor 2 WF** bewertet.

Ackerfläche (A)

Der südöstliche Teil der Plangebietsfläche wird zum überwiegenden Anteil intensiv ackerbaulich genutzt und stellt sich zur Zeit der Bestandsaufnahme (Mai 2016) als neu angesäte Fläche dar. Diese Ackerfläche wird gemäß Städtetagmodell dem **Wertfaktor 1 WF** zugeordnet.

Gemäß BBP Nr. 19 festgesetzte Fläche

Am westlichen Rand greift die südöstliche Teilfläche der vorliegenden Planung in die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 19 ein. Folgende Festsetzung ist betroffen:

Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

Am westlichen Rand der vorliegenden südöstlichen Teilfläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan eine Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträucher festgesetzt. Diese Fläche wird im nachfolgenden Bebauungsplan als Wohngebietsfläche festgesetzt.

Fauna

Brutvogel- und Fledermauserfassung im Bereich des Plangebietes

Im Jahr 2012 wurde durch das Büro für Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung Dipl.-Biol. Frank Sinning, Edeweicht – Wildenloh eine Brutvogel und Fledermauserfassung durchgeführt.

Brutvögel

Erfassungsmethode

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mit sechs gezielten Tagbegehungen, fünfmal frühmorgens und vormittags sowie einmal abends. Die Daten im Einzelnen sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Die Erfassung der nachtaktiven Arten erfolgte i.V. mit den Fledermaustermi-
nen.

Die Kernergebnisse pro Termin sind in Tabelle 1 zusammengestellt.

Ergebnisse

Auf den Eingriffsflächen sowie im unmittelbaren Umfeld wurden bei den Tagbegehungen folgende 33 Arten beobachtet (Tab. 1):

Tabelle 1: Brutvögel – Ergebnisse der Tagbegehungen

	31.03 .	11.04 .	28.04 .	13.05 .	27.05 .	11.06 .	Brutverdacht oder -nachweis
Amsel	x	x	x	x	x	x	x
Bachstelze		x					
Blaumeise	x				x	x	x
Buchfink	(x)	x	x	x	x	x	x
Buntspecht	x	x			x	x	
Elster		x					
Fasan			x		x		
Fitis						x	
Gartenbaumläufer	x	x	x			x	x
Gimpel	x						
Goldammer		x					
Grünling		x			x		
Haubenmeise					x		
Heckenbraunelle	x						
Klappergrasmücke					x		
Kleiber	x	x					x
Kleinspecht						x	

	31.03	11.04	28.04	13.05	27.05	11.06	Brutverdacht oder -nachweis
	.	.	.	.	.	.	
Kohlmeise	x	x	x	x	x		x
Kuckuck					x		
Mönchsgrasmücke			x	x	x	x	x
Rabenkrähe	x	x	x	x	x	x	x
Ringeltaube	x	x	x	x		x	x
Rotkehlchen	x	x	x	x	x	x	x
Schwarzspecht	(x)						
Singdrossel		x	x	x			x
Sommergoldhähnchen	x			x			x*
Stieglitz	(x)						
Tannenmeise	x	x	x	x			x
Wacholderdrossel	(x)						
Waldohreule					x		x
Weidenmeise			x			x	x*
Wintergoldhähnchen	x	x			x		x
Zaunkönig	x	x	x	x			x
Zilpzalp	x	x	x	x		x	x

(in Klammern) = nur etwas außerhalb des Geltungsbereiches

* methodisch genaugenommen nur Brutzeitfeststellung

Von den Arten der Tabelle 1 sind die 16 in der letzten Spalte mit einem x kenntlich gemachten Arten „methodisch“ und wohl auch faktisch Brutvögel des eigentlichen Plangebietes. Für die beiden mit x* kenntlich gemachten Arten liegt methodisch zwar nur eine Brutzeitfeststellung vor, es sollte für diese beiden Arten jedoch vorsorglich auch von einem Brutverdacht ausgegangen werden, so dass von insgesamt 18 Brutvogelarten auszugehen ist.

Am 27.05. wurde im nordöstlichen Bereich des Plangebietes eine Waldohreule mit drei Jungen mit Bettelrufen beobachtet. Bei der Nachtbegehung zur Fledermauserfassung am 25.06. wurden dann aus dem Bereich nochmals Bettelrufe vernommen, zudem wurde der Kartierer von einem Altvogel attackiert. Hinweise auf weitere Paare oder andere nachtaktive Arten wie den Waldkauz oder die Waldschnepfe haben sich bei den Nachtbegehungen nicht ergeben.

Mit Ausnahme des in der Region sehr häufigen und weitverbreiteten Buntspechts sowie der Waldohreule brüten „anspruchsvollere“ Gehölzbrüter im Plangebiet nicht. Als einzige Rote-Liste-Art ist unter den Brutvögeln die Waldohreule vertreten.

Bewertung

Die Brutvögel werden in Niedersachsen i.d.R. nach dem Bewertungsmodell von WILMS *et al.* (1997) bewertet. Dieses erfolgt anhand der Vorkommen von Rote-Liste-Arten. Da im Plangebiet nur die Waldohreule als Rote-Liste-Art brutverdächtig vorkommt, ist diesem Plangebiet – auch ohne detaillierte Berechnung – eine Wertigkeit **unterhalb der lokalen Bedeutung** nach WILMS *et al.* (1997) zuzuordnen.

Begehung 2015

Zur Vervollständigung und Absicherung dieser 2012 erhobenen Daten wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland am 09.09.2015 noch eine einmalige Begehung durchgeführt.

Das Untersuchungsgebiet wurde 3 Stunden vor Sonnenuntergang auf Lautäußerungen oder Sichtungen von Spechten abgegangen bzw. wurden deren Bruthöhlen oder Hackspuren in abgestorbenen Bäumen gesucht.

Einzig der häufige Buntspecht (*Dendrocopus major*) ließ sich zum Zeitpunkt der Begehung warnend nachweisen. Seine Häufigkeit und Anspruchslosigkeit als Kulturfolger lässt es sehr wahrscheinlich sein, dass diese Art als regelmäßiger Brutvogel im Untersuchungsgebiet zu finden ist. Die Balzzeit der Spechte und damit das auffällige Trommeln oder Rufen ist im späten Winter und zeitigen Frühjahr (Febr. - April) auf ihrem Höhepunkt. Nach SÜDBECK *et al.* (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 2005) sind die für das Aussprechen eines Brutverdachts verbindlichen Wertungsgrenzen zwischen März und Mai und die Erfassungszeiträume zwischen Februar und Juni (Juli) für alle heimischen Spechtarten. Außerhalb dieses Zeitraums sind sie durch den höheren Aktionsradius deutlich schwieriger auszumachen und das Erbringen von Reviernachweisen nicht möglich.

Die seltenere Art Kleinspecht (*Dryobates minor*), die mit einem nicht planungsrelevanten Nachweis (Brutzeitfeststellung) in der oben aufgeführten Untersuchung 2012 im Untersuchungsgebiet (UG) vorkam, konnte nicht nachgewiesen werden, aber die Habitatstruktur gestaltet sich für diese Art als geeignet. Der ebenfalls einmalig in 2012 in der Nähe des UGs nachgewiesene Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) besetzt als größte heimische Spechtart große Reviere in ausgedehnten Waldgebieten oder Reviere in z.T. weit auseinander liegenden Waldstücken kleinerer Fläche. Der Stammdurchmesser, der von ihm zum Höhlenbau benötigten Bäume entspricht dem von mindestens 100 jährigen Buchen oder 80 jährigen Nadelbäumen. Solche Bäume stehen vereinzelt im UG, es konnten jedoch keine Spechthöhlen ausgemacht werden.

Fledermäuse

Erfassungsmethode

Im Rahmen der 2012 durchgeführten Fledermauserfassung wurden die Fledermäuse mit sieben Geländebegehungen mit einem Ultraschalldetektor erfasst.

Ein besonderes Augenmerk galt der Frage, ob sich in dem betroffenen Waldbestand Quartiere in Bäumen befinden. Daher wurden die Begehungen überwiegend um Sonnenuntergang bzw. -aufgang durchgeführt, weil dann vor Höhlen schwärmende Tiere besonders auffallen.

Es wurden fünf Begehungen in der ersten Nachthälfte, d.h. von vor Sonnenuntergang bis in die Nacht, und eine Begehung in der zweiten Nachthälfte, d.h. von nachts bis ca. Sonnenaufgang, durchgeführt. Am siebten Termin wurde in

der fortgeschrittenen ersten Nachthälfte erfasst, weil dann die Balzaktivitäten von Abendseglern und Flughautfledermäusen am ausgeprägtesten sind. Bei den Begehungen in der ersten Nachthälfte wurde das Plangebiet in unterschiedlichen Bereichen mehrfach begangen und umlaufen. Zunächst wurde insbesondere auf möglicherweise aus dem Baumbestand ausfliegende Tiere geachtet.

Bei der Begehung in der zweiten Nachthälfte wurde analog verfahren. Der Kartierer prüfte dann nach den Erfassungsrunden, ob sich irgendwo höhere Aktivitäten oder gar ein Schwärmverhalten vor potentiellen Höhlen zeigte.

Normalerweise wären auch die planungsrelevanten Ergebnisse (insbesondere Jagdgebiete besonderer Bedeutung, Flugstraßen und Quartiere jeglicher Art) in Karten darzustellen. Da solche im Plangebiet jedoch nicht vorkamen, erfolgt auch für diese Gruppe eine verbale Ergebnisbeschreibung.

Ergebnisse

Die Ergebnisse werden nachfolgend pro Termin kurz erläutert. Die Witterungs- und sonstigen Rahmenbedingungen sind in Tabelle 2 zusammengestellt:

Tabelle 2: Termine und Witterung der Fledermauskartierung Börger 2012

Datum	Wetter	Nachtzeit
27.04.2012	bis zu 70 % Schleierwolkensternenklar, +/- windstill, 11°C – 10 °C	Erste Nachthälfte mit Ausflugkontrolle
23.05.2012	nach abgezogenem Gewitter, anfangs > 90 % bewölkt, später sternenklar, anfangs schwach windig bis windig (2 – 3), später +/- windstill, 19 °C – 17 °C	Erste Nachthälfte
25.06.2012	40 % – 90 % bewölkt, schwach windig, 14 °C	Erste Nachthälfte mit Ausflugkontrolle
10.07.2012	90 % bewölkt, +/- windstill, 15 °C - 16 °C	Zweite Nachthälfte mit Einflugkontrolle
01.08.2012	75 % – 50 % bewölkt, +/- windstill, 24 °C – 21 °C	Erste Nachthälfte mit Ausflugkontrolle
18.08.2012	max. 10 % Schleierwolken, sonst sternenklar, +/- windstill, 25 - 20 °C	Erste Nachthälfte mit Ausflugkontrolle
26.09.2012	anfangs sternenklar, fast windstill, später 70 % bewölkt, schwach windig, 12 °C	Fortgeschrittene erste Nachthälfte, besonderes Augenmerk auf Balzquartiere

Am **27.04.2012** (erste Nachthälfte) kam es zu den ersten Nachweisen erst ca. 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang. Zunächst erfolgten zwei Kontakte mit **Breitflügelfledermäusen** etwas südwestlich des eigentlichen Plangebietes, dann etwas später zwei mit **Zwergfledermäusen**. Dort kam es im Laufe der weiteren zwei Stunden noch zu je einem weiteren Kontakt mit einer Zwergfledermaus sowie zweimal mit einer Breitflügelfledermaus

Hinweise auf Quartiervorkommen haben sich nicht ergeben.

Am **23.05.2012** (erste Nachthälfte) kam es nur zu zwei Nachweisen an der östlich verlaufenden Straße, und zwar ca. 40 Minuten nach Sonnenuntergang mit

einer Breitflügelfledermaus sowie ca. 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang mit einer Zwergfledermaus.

Hinweise auf Quartierorkommen haben sich nicht ergeben.

Am **25.06.2012** (erste Nachthälfte) flog gut 30 Minuten nach Sonnenuntergang ein **Abendsegler** etwas nordwestlich außerhalb des Plangebietes über dem Wald. Ab ca. 45 Minuten nach Sonnenuntergang kam es bis zum Ende der Kartierung zu sechs Kontakten mit **Breitflügelfledermäusen**, alle in der östlichen Hälfte des Plangebietes im Kontakt zur bestehenden Bebauung sowie an der Straße. Zur fortgeschrittenen Nachtzeit gab es im Südosten des Plangebiets zwei Kontakte mit **Bartfledermäusen** sowie mit einer **Zwergfledermaus**.

Hinweise auf Quartierorkommen haben sich nicht ergeben.

Am **10.07.2012** (zweite Nachthälfte) kam es an der östlich verlaufenden Straße sowie an der Nordostgrenze des Plangebietes zu insgesamt vier Kontakten mit **Bartfledermäusen**, im Nordwesten des Plangebietes wurde eine **Fransenfledermaus** erfasst.

Hinweise auf Quartierorkommen haben sich nicht ergeben.

Am **01.08.2012** (erste Nachthälfte) wurden Fledermäuse erst deutlich nach Sonnenuntergang registriert. So wurde an der Nordgrenze des Plangebietes über eine Stunde nach Sonnenuntergang eine **Bartfledermaus** nachgewiesen. In der Osthälfte des Plangebietes kam es ab ca. 70 Minuten nach Sonnenuntergang zu insgesamt vier Kontakten mit **Fransenfledermäusen** sowie mit einer **Zwergfledermaus**. Zudem kam es ca. 45 Minuten nach Sonnenuntergang zu einem *Myotis*-Nachweis, bei dem es sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit um ein **Mausohr** gehandelt haben wird.

Hinweise auf Quartierorkommen haben sich nicht ergeben.

Am **18.08.2012** (erste Nachthälfte) jagten ab ca. 30 Minuten nach Sonnenuntergang zwei **Breitflügelfledermäuse** sowie eine **Bartfledermaus** an der östlich verlaufenden Straße. Zudem flog hier ein **Mausohr** zielgerichtet nach Nordosten durch. Weitere Breitflügelfledermäuse (insgesamt noch 3 Kontakte) jagten später an den Laternen an der Südgrenze des Plangebietes sowie an der Nord(ost)grenze des Plangebiets. Im Bereich der Nordgrenze des Gebietes jagten zur fortgeschrittenen Nachtzeit ein weiteres Mausohr, eine weitere Breitflügelfledermaus, eine weitere Bartfledermaus sowie je ein **Abendsegler** und ein **Kleinabendsegler**. An der östlich verlaufenden Straße kam es noch zu einem **Zwergfledermauskontakt** mit Soziallauten.

Hinweise auf Quartierorkommen haben sich nicht ergeben.

Am **29.08.2012** (erste Nachthälfte) wurden **keine Fledermäuse** im Plangebiet registriert.

Hinweise auf Quartierorkommen haben sich nicht ergeben, Balzquartiere wurden nicht gefunden.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass das Plangebiet in nur vergleichsweise geringem Umfang von Fledermäusen genutzt wird, auch wenn die festgestellte Artenvielfalt durchaus beachtlich ist. Innerhalb des Waldbestandes gab es jedoch nur sehr wenige Kontakte. Die größten Aktivitäten zeigten sich längs der Straße sowie an den Laternen zur südlich angrenzenden Bebauung. Es gibt weder ausgeprägte Flugstraßen noch regelmäßig stärker frequentierte Nahrungsgebiete. Auch konnten keine Quartiere jeglicher Art nachgewiesen werden. Auf eine Plandarstellung kann daher verzichtet werden.

Bewertung

Für die Bewertung von Landschaftsausschnitten mit Hilfe fledermauskundlicher Daten gibt es bisher keine anerkannten Bewertungsverfahren. Nachfolgend wird daher auf eine verbal-argumentative Bewertung anhand von Artenspektrum, Individuenzahlen und Lebensraumfunktionen zurückgegriffen, anhand derer eine Einordnung auf einer dreistufigen Skala (geringe-mittlere-hohe Bedeutung) vorgenommen wird. Grundsätzlich ist bei der durchgeführten Erfassung zu berücksichtigen, dass die tatsächliche Anzahl der Tiere, die ein bestimmtes Jagdgebiet, ein Quartier oder eine Flugstraße im Laufe der Zeit nutzen, nicht genau feststellbar oder abschätzbar ist. Gegenüber den stichprobenartigen Beobachtungen kann die tatsächliche Zahl der Tiere, die diese unterschiedlichen Teillebensräume nutzen, deutlich höher liegen. Diese generelle Unterschätzung der Fledermausanzahl wird bei der Zuweisung der Funktionsräume mittlerer und hoher Bedeutung berücksichtigt.

Auf der Grundlage vorstehender Ausführungen werden folgende Definitionen der Bewertung der Funktionsräume von geringer, mittlerer und hoher Bedeutung zugrunde gelegt:

Funktionsraum hoher Bedeutung

- Quartiere aller Arten, gleich welcher Funktion.
- Gebiete mit vermuteten oder nicht genau zu lokalisierenden Quartieren.
- Alle bedeutenden Habitate: regelmäßig genutzte Flugstraßen und Jagdgebiete von Arten mit besonders hohem Gefährdungsstatus.
- Flugstraßen und Jagdgebiete mit hoher bis sehr hoher Aktivitätsdichte.

Funktionsraum mittlerer Bedeutung

- Flugstraßen mit mittlerer Aktivitätsdichte oder wenigen Beobachtungen einer Art mit besonders hohem Gefährdungsstatus.
- Jagdgebiete mit mittlerer Aktivitätsdichte oder wenigen Beobachtungen einer Art mit besonders hohem Gefährdungsstatus (s.o.).

Funktionsraum geringer Bedeutung

- Flugstraßen und Jagdgebiete mit geringer Aktivitätsdichte.

Nach diesen Ansätzen muss dem Plangebiet **eine geringe Bedeutung** als Fledermauslebensraum zugeordnet werden.

Begehung 2015

In der ersten Nachthälfte, der am 09.09.2015 durchgeführten einmaligen Begehung wurde eine Fledermaus-Detektorbegehung entlang der für die meisten Arten typischen Jagdhabitatstrukturen (Waldränder, Grünflächen, Strauchhecken) und möglicher Quartierbäume gemacht. Zur Verwendung kam ein Fledermausdetektor des Fabrikats Petterson (D 240x), der Lautaufnahmen im Zeitdehnungsverfahren ermöglicht, die später am PC mit Hilfe von schallverbildlichenden Verfahren im Zweifelsfall nachbestimmbar sind.

Durch die einmalige Begehung zu dieser Jahreszeit kann nur ein reduzierter, eher überblickhafter Zustand der momentanen Verbreitung von Fledermausarten beschrieben werden.

Bei der Detektorbegehung konnten die, in der weiter unten zu sehenden Tabelle aufgeführten Arten nachgewiesen werden. Frequentierte Flugbereiche von Breitflügel-, Zwerg- und Bartfledermaus waren die Waldschneise im Osten des Untersuchungsgebietes und die Waldkante zur Ackerfläche im Süden des UGs sowie der Bereich der Straße an der östlichen UG-Grenze. Kontakte mit dem Großen Abendsegler sind aufgrund seiner schnellen und über Wipfelhohen Flug- und Jagdweise nicht sinnvollerweise einzelnen Bereichen des Areals zuzuordnen.

Die als Quartier besonders wichtigen Wochenstuben der Weibchen, in denen die Jungtiere bis zum eigenen Ausfliegen Schutz, Nahrung und Wärme von der Mutter bekommen, lösen sich bis etwa Ende August eines Jahres auf, wären also zum Zeitpunkt der Erfassung nicht mehr nachweisbar gewesen. Die darauf folgende Balzzeit geht z.T. bis in den Winter, es ließen sich aber während der Begehung keine Sozial- bzw. Balzlaute vernehmen, die auf Balzquartiere hätten schließen lassen. Da Fledermausaktivitäten aber sehr unstatet auftreten können, lässt sich daraus nicht ableiten, dass es im UG keine Balzquartiere zur Erfassungszeit gegeben hat. Weiter wurde ein 'Fledermauskasten', eine aus Holz gefertigte Quartierhilfe im UG an eine Kiefer montiert gefunden. Der Kontakt zu lokalen Naturschutzgruppen, die sich um den Fledermausschutz vor Ort kümmern, ist vor den Baumfällarbeiten zu empfehlen, um eventuell wichtige Informationen zu bekannten Quartieren zu bekommen, um Verbotstatbestände zu vermeiden und um die Quartierhilfen vor den Fällarbeiten umhängen lassen zu können.

Die Struktur aus Altbaumbestand, Waldschneisen, Grünfläche und angrenzender Agrarfläche bietet ein geeignetes Habitat für die aufgeführten Arten. Der Abendsegler nutzt dabei hohe Luftschichten und bejagt ein weitläufigeres

Revier als die drei kleineren Arten. Die mit den Bau- bzw Erschließungsarbeiten einhergehende Abholzung und Zerstörung von potenziellen Quartierstätten würde von den insgesamt (inkl. 2012) aufgeführten Arten in erster Linie den Großen Abendsegler und die Fransen- und Bartfledermäuse treffen, da die anderen Arten in ihrer Quartierwahl stärker an Gebäude gebunden sind. Der Große Abendsegler hat von allen im UG vorkommenden Arten den größten Aktionsradius. Jagdreviere können bis zu 15 km von den Wochenstuben oder Sommerquartieren entfernt sein. Es dienen alte, große Bäume als Quartier und Balzstätte. Dabei sind vor allem bei allen Baumhöhlenbewohnenden Arten die Tagesquartiere keine konstante Größe, sondern werden in gewissen Abständen gewechselt. Die Beziehung zwischen Tagesquartier und Jagdhabitat kann also dynamisch sein und im Jahresverlauf wechseln.

Art	Quartiere	Jagdhabitat
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Höhlen in alten großen Bäumen	jagt hoch und wenig strukturgebunden
Breiflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Spalten, in/an Gebäuden, Scheunen	jagt großräumig strukturgebunden
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Spalten, in/an Gebäuden, Scheunen	strukturgebunden, vegetationsnah
Bartfledermäuse (<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>)	Spalten in/an Gebäuden, Scheunen, Bäumen	strukturgebunden, vegetationsnah, oft gewässernah

4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Gemeinde Börger sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bzw. keine sonstigen wertvollen Kultur- oder Sachgüter bekannt. Bauliche Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen könnten, sind nicht vorhanden.

4.3 Prognose und Maßnahmen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung sowie Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz

Der südöstliche Teil des Plangebietes stellt als Ackerfläche kein Areal mit hoher Bedeutung für die benachbarte Wohnbevölkerung dar. Die im nördlichen Teilbereich vorhandene Forstfläche hat jedoch eine gewisse Bedeutung für die Naherholung.

Mit der Bebauung dieses Bereiches gehen eine ackerbaulich genutzte Flächen und eine Forstfläche direkt angrenzend zu einer größeren Wohnsiedlung verlo-

ren. Die Forstfläche kann aufgrund des dichten Gehölzbestandes nur eingeschränkt betreten werden. Insgesamt wird durch die zukünftige Bebauung die Wahrnehmung des Landschaftsbildes in einem begrenzten Raum geringfügig beeinträchtigt bzw. verändert.

Die am nordöstlichen und am nordwestlichen Rand einmündenden Waldwege werden zur Erholung (Spazierweg) genutzt und können auch weiterhin als Spazierweg genutzt werden, da sie an die geplanten Straßenzüge angebunden werden.

4.3.1.1 Geruchsimmissionen

(Anlage 5 und 5a)

Innerhalb und randlich der Ortslage von Börger befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung. Aus diesem Grund ist für den Bereich der Ortslage Börger im Jahre 2004 durch die Landwirtschaftskammer eine Untersuchung der Geruchsimmissionen auf Grundlage der GIRL durchgeführt worden (Anlage 5). Da sich die landwirtschaftlichen Betriebe überwiegend im südlichen Teil der Ortslage konzentrieren, sind nach der Untersuchung im Bereich des Plangebietes nur geringfügige Geruchsimmissionen an 0 % bis 2 % der Jahresstunden zu erwarten.

Für die nordöstlich des Plangebietes in ca. 600 m Entfernung gelegene Biogasanlage ist ebenfalls im Jahre 2004 eine Prognose der Geruchsimmissionen vom TÜV Nord erstellt worden (Anlage 5a). Diese Untersuchung ergab, dass im südlichen Plangebietsbereich eine Belastung von 1 % der Jahresstunden und im nördlichen Bereich eine Belastung von maximal 3 % der Jahresstunden durch diese Anlage zu erwarten ist.

Ca. 670 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich die nächstgelegene Tierhaltungsanlage (Masthähnchenställe) eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Nach Berechnungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird der Immissionswert von 10 % der Jahresstunden in Richtung des Plangebietes durch diese Anlage bereits in einem Abstand von 370 m erreicht. Es ist somit zu erwarten, dass durch diese Anlage der Immissionswert von 10 % der Jahresstunden im Bereich des Plangebietes weit unterschritten wird.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass der GIRL Richtwert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden im Plangebiet unterschritten ist. Das Plangebiet steht somit aus geruchstechnischer Sicht uneingeschränkt für eine wohnbauliche Nutzung zur Verfügung.

Die zeitweise zusätzlich auftretenden Geruchsbelästigungen, die durch das Ausbringen von Gülle auf die in der Nähe gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen möglich sind, sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung nicht zu vermeiden und daher im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

4.3.1.2 Verkehrsimmissionen

(Anlage 6)

Die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße (L 32) verläuft in einer Entfernung von minimal ca. 40 m südöstlich des geplanten Wohngebietes. Bei der Verkehrszählung 2010 ist auf der L 32 nordöstlich von Börger eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von 1.600 Kfz/24 h ermittelt worden. Der Lkw-Anteil lag mit 100 Fahrzeugen bei 6,2 %.

Aktuelle Verkehrsprognosen (z.B. Shell Pkw-Szenarien bis 2030) gehen für den weiteren Prognosehorizont bis 2030 nicht von einem Anstieg des allgemeinen Verkehrsaufkommens aus, da die bis ca. 2020 zu erwartenden ansteigenden Verkehrszahlen bis ca. 2030 und damit im langfristigen Planungshorizont, aufgrund des demographischen Wandels und weiterer, z.B. wirtschaftlicher Faktoren, wieder auf das in der Shell-Prognose zugrunde gelegte Niveau von 2007 zurückfallen werden. Verkehrszuwächse werden sich demnach fast ausschließlich aus Siedlungsentwicklungen oder anderen Strukturveränderungen ergeben. Den Berechnungen sind daher die im Jahr 2010 ermittelten Verkehrszahlen zugrunde gelegt worden.

Der geplanten Bebauung ist zur L 32 ein ca. 25 m breiter Grünstreifen vorgelegt. Der Abstand der geplanten Bebauung zur Mitte der Fahrbahn beträgt dadurch mindestens 45 m.

Unter der Annahme einer ungehinderten Schallausbreitung und unter Berücksichtigung einer Höchstgeschwindigkeit von 100/80 km/h für Pkw/Lkw ergeben die Berechnungen im Abstand von 45 m Beurteilungspegel von ca. 54,5 dB (A) tags bzw. 44,5 dB (A) nachts und damit eine Unterschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für ein allgemeines Wohngebiet von 55/45 dB (A) tags/nachts um ca. 0,5 dB (A).

Im geplanten allgemeinen Wohngebiet sind unzumutbare Beeinträchtigungen der Wohnnutzungen durch Verkehrslärm daher nicht zu erwarten.

4.3.1.3 Gewerbliche Immissionen

Gewerbliche Betriebe von denen erhebliche Emissionen ausgehen können, sind in der Nähe bzw. der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden. Der nächstgelegene gewerbliche Betrieb ist über 300 m vom Plangebiet entfernt. Immissionskonflikte aufgrund von gewerblichen Betrieben sind somit nicht zu erwarten.

4.3.1.4 Altlasten

(Anlage 4)

Ca. 200 m westlich des Plangebietes befindet sich die Altablagerung "Börger, Tannenweg" mit der Nr. 454 407 401

Mit Datum vom 03.09.2007 ist im Rahmen der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel ein Gutachten zur Gefährdungsab-

schätzung diese Altablagerung durch das Sachverständigenbüro Dr. Lüpkes (Anlage 4) erstellt worden.

Das Gebiet der 94. Flächennutzungsplanänderung entspricht dem Geltungsbe-
reich des direkt südlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde
Börger. Die Altablagerung weist zum Bebauungsplan Nr. 19 einen Abstand
von 10 m auf. Nach dem Ergebnis des Gutachtens konnte für das mit dem Be-
bauungsplan Nr. 19 geplante Wohngebiet keine Gefährdung durch die Wir-
kungspfade Boden, Luft oder Wasser festgestellt werden.

Die Altablagerung hält zum vorliegenden Wohngebiet einen Abstand von über
200 m ein.

Da das Plangebiet einen deutlich größeren Abstand zur Altablagerung einhält
als der Bebauungsplan Nr. 19 und der Grundwasserstrom in Richtung Norden
gerichtet ist (nicht in Richtung des Plangebietes), sind Auswirkungen aufgrund
der Altablagerungen im Plangebiet somit ebenfalls nicht zu erwarten.

4.3.1.5 Wehrtechnische Dienststelle Meppen (WTD 91)

Die Bundeswehr weist auf Grund des westlich des Plangebietes gelegenen
Schießplatzes der WTD 91 in der Samtgemeinde Sögel auf folgendes hin:
Das Plangebiet liegt in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91 Meppen.
Bei diesem Platz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende An-
lage der Landesverteidigung. Auf dem Platz finden regelmäßig tags und
nachts Übungs- und Versuchsschießen statt. Dabei entstehen Lärmemissi-
onen, die unter besonderen Bedingungen Schallpegelspitzenwerte errei-
chen, die die in der TA-Lärm und in der VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1 angege-
benen Werte überschreiten können. Diese Lärmemissionen sind aus fol-
genden Gesichtspunkten hinzunehmen: Für das Plangebiet besteht eine
weitestgehend bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nach-
barschaft von Wohnen und militärischem Übungsbetrieb eine ortsübliche
Vorbelastung anzuerkennen ist. Art und Ausmaß der Lärmemissionen sind
bekannt. Die Lärmemissionen haben im Plangebiet die Qualität der Her-
kömmlichkeit und der sozialen Adäquanz erreicht. Die Eigentümer und
künftigen Erwerber der ausgewiesenen Baugrundstücke werden auf diese
Sachlage ausdrücklich hingewiesen. Sie werden ferner darauf hingewie-
sen, dass die Bundeswehr keine Einschränkung des militärischen Übungs-
betriebes akzeptieren kann. Die Bundeswehr ist auf die Nutzung des Plat-
zes angewiesen und hat keine Möglichkeit, an einem anderen Ort den hier
stattfindenden Übungs- und Versuchsbetrieb durchzuführen. Aktive Schall-
schutzmaßnahmen zur Verringerung der Lärmemissionen sind nicht mög-
lich. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anla-
gen können gegen die Bundeswehr keine privat- oder öffentlich-rechtlichen
nachbarlichen Abwehransprüche auf eine Verringerung der Emissionen
oder auf einen Ausgleich für passive Schallschutzmaßnahmen geltend ge-
macht werden. Die Bauherren errichten bauliche Anlagen in Kenntnis die-
ser Sachlage. Sie schützen sich durch eine geeignete Gebäudeanordnung

und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen soweit technisch möglich gegen die Immissionen.

4.3.1.6 Sonstige Immissionen

Sonstige Anlagen (z.B. Sportanlagen), deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind, sind in der näheren Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden. Es sind im Plangebiet daher keine unzumutbaren Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB zu erwarten.

4.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

4.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild

Mit der künftigen Bebauung im Bereich der vorliegenden Plangebietsfläche geht ein für das Gemeindegebiet typischer Kiefernwald verloren. Die Kiefernwälder stellen in der Gemeinde Börger eines der Landschaftsbild prägenden Elemente dar. Die überplante Waldfläche geht als Naherholungsgebiet verloren. Aufgrund der vorhandenen, das zukünftige Wohngebiet umschließenden Waldflächen bzw. Gehölzstrukturen wird eine erhebliche visuelle Veränderung in der weiteren Umgebung nicht hervorgerufen. Um zusätzlich einen harmonischen Übergang vom Wohngebiet zu den umgebenden Waldflächen zu erzeugen, sind an der nordwestlichen und nordöstlichen Außenseite 3 m und 10 m breite Gehölzstreifen vorgesehen. Diese sollen mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen bepflanzt werden bzw. die hier vorhandenen Gehölze können erhalten bleiben. Zusammen mit den entstehenden Gartenflächen und den geplanten Straßenbäumen wird sich so das zukünftige Wohngebiet in das Orts- bzw. Landschaftsbild einfügen. Zudem wird mit der vorliegenden Planung das südlich bereits vorhandene, relativ großflächige Wohngebiet städtebaulich sinnvoll erweitert.

Aufgrund der angrenzend bereits vorhandenen Bebauung und der geplanten Maßnahmen sowie den weiterhin vorhandenen umgebenden Waldflächen wird somit an diesem Standort keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursacht.

4.3.2.2 Boden / Wasser

Der Eingriff in den Boden- und Grundwasserhaushalt wird in erster Linie durch die künftige Versiegelung hervorgerufen. Mit der Versiegelung, insbesondere im Bereich der vorhandenen Waldfläche, gehen bestehende Bodenfunktionen verloren, wie z.B. Filter- und Produktionsfunktionen.

Die Überplanung dieses Waldbestandes stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes dar.

Im südöstlichen Teil des Plangebietes wird mit der Inanspruchnahme einer heute bereits intensiv genutzten Ackerfläche auf einen stark anthropogen ver-

änderten Standort zurückgegriffen, der durch Erosion, Bodenverdichtung und mögliche Stoffeinträge bereits erheblich beeinträchtigt ist. Im Bereich der am nordwestlichen und nordöstlichen Rand geplanten 3 m und 10 m breiten Gehölzstreifen sowie im Bereich der künftig entstehenden Gartenflächen werden Beeinträchtigungen des Bodens ausgeglichen bzw. vermieden.

Aufgrund der Größe der versiegelbaren Fläche und der Überplanung einer Waldfläche verbleiben jedoch erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens innerhalb des Plangebietes. Zur vollständigen Kompensation dieser Beeinträchtigungen ist eine Ersatzaufforstung erforderlich.

Mit der zukünftig möglichen Bebauung geht darüber hinaus Versickerungsfläche verloren. Die Grundwasserneubildung wird in diesen überbauten Abschnitten generell verringert.

Das anfallende Oberflächenwasser soll jedoch, wie im angrenzenden Wohngebiet, oberirdisch versickert werden. Damit verbleibt das Oberflächenwasser vollständig im Plangebiet, sodass Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes vermieden werden.

Durch die geplante Ersatzaufforstung auf einer externen Kompensationsfläche werden sich darüber hinaus positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben, sodass insgesamt durch die Planung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen verbleiben.

4.3.2.3 Klima / Luft

Der am Siedlungsrand durch das eigene Bestandsinnenklima des Waldes hervorgerufene Luftaustausch (Frischluftproduktionsstätte) wird mit der Beseitigung der Waldfläche reduziert bzw. weiter in Richtung Norden verschoben. Durch die Versiegelung des Bodens und dem damit verbundenen Verlust an Vegetationsfläche kommt es kleinräumig zu einer größeren und schnelleren Erwärmung.

Durch die geplante Anlage von randlichen Gehölzstreifen und die Pflanzung von Einzelbäumen im Bereich der Straßenverkehrsfläche wird jedoch auch neue vertikale Verdunstungsstruktur geschaffen. Diese Gehölzanpflanzungen wirken sich positiv auf das Kleinklima (Luftbefeuchtung) und die Luftqualität (z.B. Ausfilterung von Staub- und Schadstoffen) aus, sodass damit die negativen Auswirkungen durch die Flächenversiegelung reduziert werden. Des Weiteren dienen die Neuanpflanzungen den Erfordernissen des Klimaschutzes, indem sie dem Klimawandel entgegenwirken (z.B. durch Bindung von CO₂). Damit wird dem Grundsatz nach § 1a Abs. 5 BauGB entsprochen.

Zudem kann mit der Anlage von Gehölzstreifen an den neu entstehenden Waldrändern und dem damit beschleunigten Wiederaufbau eines Waldmantels eine Beeinträchtigung des Binnenklimas der angrenzenden Waldbestände vermieden werden.

Mit der im nachfolgenden Bebauungsplan vorgesehenen Grundflächenzahl von 0,4 wird eine relativ kleinflächige Versiegelung vorbereitet. Die innerhalb

des Plangebietes somit verbleibenden Freiflächen, die als Gartenflächen genutzt werden, besitzen ebenfalls eine positive Bedeutung für das Klima und die Luft.

Darüber hinaus erfolgt auf einer externen Kompensationsfläche eine Neuaufforstung. Diese geplanten Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden führen auch zu einer Aufwertung für das Schutzgut Klima/Luft. Insgesamt verbleiben somit keine erheblichen Beeinträchtigungen.

4.3.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird im Wesentlichen durch die Überplanung von Kiefernwald bzw. Kiefernforst verursacht.

Um eine ausreichende Beurteilungsgrundlage für die Überplanung dieses Bestandes zu erhalten, wurde zunächst im Jahr 2012 durch das Büro für Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung Dipl.-Biol. Frank Sinning, Edeweicht – Wildenloh eine Brutvogel und Fledermauserfassung durchgeführt. Zur Vervollständigung und Absicherung dieser 2012 erhobenen Daten wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland am 09.09.2015 noch eine einmalige Begehung durchgeführt.

Die Brutvögel wurden im Rahmen der 2012 durchgeführten Erfassung einer **Wertigkeit unterhalb der lokalen Bedeutung** zugeordnet.

In Bezug auf die Tierartengruppe der Fledermäuse wurde dem Plangebiet eine **geringe Bedeutung** als Fledermauslebensraum zugeordnet.

Artenschutzprüfung

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert, welche in Kap. 4.1.2 aufgeführt sind.

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten).

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

- besonders geschützte Arten:
 - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt

durch die Verordnung (EG) Nr. 318 / 2008 (Abl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) Nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

- streng geschützte Arten:

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2

aufgeführt sind;

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten – kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

- Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen

Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet sind ausschließlich „Allerweltsarten“ betroffen, die in der Region häufig und weitverbreitet sind. Gemäß den Kartielergebnissen aus dem Jahr 2012 sind das die 16 bis 18 Arten der Tabelle 1. Allerdings sind Vorkommen weiterer Arten - z.B. Klein- oder Schwarzspecht - zumindest in anderen Jahren nicht auszuschließen. Es sind keine „anspruchsvolleren“ Höhlenbrüter betroffen. Mit den Buntspechten, Kleibern und Meisen sind aber Höhlenbrüter, mit dem Gartenbaumläufer zudem Halbhöhlen- bzw. Spaltenbrüter

betroffen, für die in der Region jedoch von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Mit der Ringeltaube, der Rabenkrähe und der Waldohreule sind drei Arten betroffen, die potentiell wiederkehrend genutzte Nester bewohnen. Alle drei Arten, auch die Rote-Liste-Art „Waldohreule“ sind jedoch weit verbreitet und verfügen über genügend Ausweichlebensräume, so dass besondere Maßnahmen nicht erforderlich sind. So nutzt die Waldohreule z.B. bevorzugt Krähenester, die es nahezu überall zahlreich gibt.

Durch die im Jahresverlauf späte Betrachtung bzw. Nachprüfung der Befunde aus 2012 (Begehung am 09.09.2015), bekommt man für die eventuell noch im UG als Brutvogel vorhandenen Spechtarten keine belastbaren Nachweise oder entsprechend auch den Nachweis der Abwesenheit einer Art. Das wäre nur über erneute Kartierdurchgänge innerhalb einer Brutsaison möglich. Das Areal stellt sich aber als ausreichend geeignetes Brut- und Nahrungshabitat für die drei in der Erfassung von 2012 im Umfeld des UGs als vorkommend nachgewiesenen Spechtarten dar. (Brut-) Höhlen oder Nachweise von Nahrungssuche ('Spechtschmieden', durchlöcherzte Totholzstämme) ließen sich jetzt in 2015 nicht nachweisen. Dadurch, dass sich seit 2012 keine wesentliche Veränderung der Struktur des UGs (Vegetation, Bebauung, Schneisen, Ackerflächen, Waldumnutzung) ergeben hat, kann davon ausgegangen werden, dass sich der Bestand der Vogelarten insgesamt und im Hinblick auf die Spechtarten nicht maßgeblich verändert haben wird.

Fledermäuse

Hinweise auf eine besondere Nutzung als Jagdgebiet haben sich nicht ergeben. Störungen in einem Jagdgebiet von untergeordneter Bedeutung sind artenschutzrechtlich nicht relevant.

Alle im Bericht der 2012 durchgeführten Erfassungen genannten Fledermäuse bis auf das Mausohr (*Myotis myotis*) und die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) ließen sich in der einen Erfassungsnacht am 09.09.2015 jagend nachweisen, was darauf hinweist, dass im UG oder im näheren Umfeld Quartiere vermutet werden müssen. Ein Quartiernachweis ließ sich auch am Erfassungsabend in 2015 nicht erbringen. Die o.g. Flugstraßen wurden innerhalb der Begehungszeit von den Arten wiederholt abgeflogen, so dass von etablierten Jagdrevieren ausgegangen werden kann. Eine einmalige Begehung außerhalb der Wochenstubenzeit kann nur in geringem Umfang wiedergeben oder bestätigen, was in einer gesamten Saison erfasst wurde. Es stellt sich daher ähnlich wie bei den Spechten dar: Da sich an der Qualität des Habitats in den Jahren seit der Erfassung durch das Büro Frank Sinning nichts maßgeblich geändert hat, muss davon ausgegangen werden, dass sich der Fledermausbestand im UG zum heutigen Zeitpunkt im Rahmen natürlicher Schwankungen in einem ähnlichen Zustand befindet, was die Artenzusammensetzung und die Individuenanzahl betrifft. Die gezogenen Schlüsse bzw. abgegebenen Empfehlungen aus der Ausarbeitung der Erfassungen in 2012 sind daher als Basis für die artenschutzrechtliche Bewertung aus der Betrachtung in 2015 nicht zu korrigieren.

Prüfung der Verbotstatbestände

Brutvögel

Um das Tötungsverbot sicher auszuschließen, darf die Fällung der Bäume nicht in der Brutzeit der Vögel, d.h. nicht in der Zeit von Anfang März bis Ende August, stattfinden.

Fledermäuse

Eine Betroffenheit von Quartieren ist zwar nicht abzusehen. Da Höhlen und Spalten aber vorhanden sein müssen (sonst gäbe es keine brütenden Meisen und Spechte im Plangebiet), darf die Fällung der Bäume dennoch nur außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse stattfinden, d.h. nach Möglichkeit im Winter, um Tötungen weitgehend sicher auszuschließen.

Ein darüber hinausgehendes Maßnahmenanfordernis für die Fledermäuse lässt sich weder bezüglich der Eingriffsregelung noch aus artenschutzrechtlichen Gründen ableiten.

Sicherheitshalber sollten vor dem Fällen potentieller Winterquartierbäume (Altbaumbestand > 35 cm Stammdurchmesser, ausgefaulte Astlöcher, Astabbrüche, Spechthöhlen) diese vorab auf Höhlen abgesucht und bei Befund auf überwinternde Fledermäuse endoskopisch kontrolliert werden. Solche Quartierbäume sind gesetzlich geschützt und dürfen nicht entfernt werden.

4.3.2.5 Wirkungsgefüge

Die o.g. Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander. Die im nachfolgenden Bebauungsplan zu treffenden Festsetzungen und Maßnahmen können daher auf das eine Schutzgut positive, auf das andere jedoch negative Auswirkungen haben. Nachfolgend wird das aus der vorliegenden Planung resultierende Wirkungsgefüge beschrieben.

Durch die Planung wird die Beseitigung der Teilfläche eines siedlungsnahen Kiefernwaldes vorbereitet. Mit der Überplanung der Waldfläche wird der insgesamt als Naherholungsraum fungierende Waldanteil reduziert. Die Bodenversiegelung führt zu einem Verlust an belebtem Oberboden und einer kleinräumigen Einschränkung der Oberflächenwasserversickerung. Durch die geplante Neuanlage von Gehölzstreifen aus ausschließlich standortgerechten, einheimischen Arten wird das Orts- und Landschaftsbild positiv bereichert und es entsteht neuer Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften. Die Gehölzstreifen können die Funktion eines Waldmantels zu den angrenzenden Gehölzbeständen übernehmen, so dass diese in ihrem Bestandsklima nicht beeinträchtigt werden.

Insgesamt wird mit der vorliegenden Planung das Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft, aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen, nicht erheblich beeinträchtigt.

4.3.2.6 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB

Gemäß § 1a (2) Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und insbesondere sollen die Möglichkeiten der Städte und Gemeinden zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit der vorliegenden Planung wird eine ca. 3,8 ha große forstlich und landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen, um ein angrenzendes Wohngebiet städtebaulich sinnvoll zu erweitern.

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Sögel ist dargelegt, dass aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlichen Immissionen im überwiegenden Bereich der Ortslage eine Ortsentwicklung nur nordöstlich der Ortslage im erforderlichen Umfang erfolgen kann.

Der vorliegende Bedarf kann in der Ortslage durch Möglichkeiten der Innenentwicklung nicht gedeckt werden. Es muss deshalb die vorliegende landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. Waldfläche in Anspruch genommen werden.

Das Maß der möglichen Bodenversiegelung soll im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes auf eine Grundflächenzahl von 0,4 begrenzt werden. Die vorgesehene Grundflächenzahl von 0,4 entspricht der nach § 17 BauNVO möglichen Obergrenze. Damit wird eine optimale Ausnutzung der Flächen ermöglicht und einem zusätzlichen Verbrauch von Landschaft entgegengewirkt. Gleichzeitig soll durch textliche Festsetzung eine Überschreitung der GRZ im Sinne von § 19 (4) BauNVO ausgeschlossen werden. Damit wird sichergestellt, dass 60 % der Grundstücksflächen, weder überbaut noch versiegelt werden dürfen. Auf diesen Flächen wird eine Begrünung als Garten- bzw. Gehölzfläche erfolgen.

Von den neu zu errichtenden Straßenverkehrsflächen werden ebenfalls Anteile nicht versiegelt und als Straßenbegleitgrün entwickelt. Durch die Anlage von weiteren Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern und die vorgesehenen Pflanzgebote auf den privaten Baugrundstücken wird eine weitere Durchgrünung des Gebietes erreicht und damit der Freiflächenanteil erhöht.

Die Samtgemeinde ist daher der Auffassung, dass der Bodenschutzklausel sowohl im Hinblick auf die erforderliche Gebietsausweisung als auch im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung ausreichend Rechnung getragen ist.

4.3.2.7 Eingriffsregelung

a) Zulässigkeit des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung werden im Plangebiet Maßnahmen vorbereitet bzw. ermöglicht, deren Durchführung den Eingriffstatbestand gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen. Die Eingriffe stellen z.T. erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes dar.

Nach § 15 (1) und (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen.

Der § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt das Verfahren bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Verhältnis zum Baurecht. Sind auf Grund der Aufstellung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gem. § 18 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt in § 1a (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) die entsprechenden Vorschriften auf. Danach heißt es in § 1a Abs. 3 BauGB: „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen“ und „ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“

Die Ermittlung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt nach diesen Vorschriften.

Die durch diese Planung entstehenden Eingriffe werden durch verschiedene, in den vorherigen Kapiteln schutzgutbezogen aufgelistete Maßnahmen z.T. vermieden bzw. ausgeglichen, sodass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert wird.

Grundsätzlich ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Dieses ist in der Regel in Gebieten der Fall, in denen die Voraussetzungen eines Schutzes nach den §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt sind. Das Plangebiet erfüllt nicht diese Voraussetzungen.

Weil auch andere für den Naturschutz wertvolle Elemente, die als selten oder gefährdet einzustufen sind, nicht in Anspruch genommen werden und die Wohnraumbeschaffung für die Bevölkerung einen bedeutsamen öffentlichen Belang darstellt, sind nach Überzeugung der Samtgemeinde Sögel die hier vorbereiteten Eingriffe letztendlich zulässig.

b) Eingriffsbilanzierung

Im Folgenden werden die sich aus der Planung ergebenden Eingriffe und Maßnahmen mit dem Bestand verglichen und bewertet, um die Plausibilität nachvollziehbar, also auch zahlenmäßig vergleichbar zu machen.

Hierfür wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages" (2013) zugrunde gelegt. Nachfolgend gilt die Formel:

Fläche in qm x Wertfaktor (WF) = Werteinheiten (WE)

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Überplanung und Beseitigung von Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) verursacht. Gemäß § 8 (4) NWaldLG soll eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat.

Werden Ersatzmaßnahmen nach Absatz 4 (Ersatzaufforstung) vorgenommen oder durch Maßnahmen nach Absatz 5 (Walderhaltungsabgabe) ersetzt, entfallen daneben Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht (§ 8 (6) NWaldLG).

Aus diesem Grund erfolgt im Rahmen der vorliegenden Planung zusätzlich eine Bewertung des Waldbestandes entsprechend dem NWaldLG und eine Beschreibung der Ersatzaufforstung.

c) Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

In der folgenden Tabelle werden alle Biotope aufgeführt, die durch die Planung unmittelbar beeinträchtigt werden. Die Biotope wurden in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben. Entsprechend dem Städtetagmodell wird den Biotopen des Plangebietes der jeweilige Wertfaktor zugeordnet.

Werden die Biotopflächen mit ihren Wertfaktoren multipliziert, ergeben sie in der Summe den Eingriffsflächenwert.

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Kiefernwald, trockener Sandböden (alt)	10.159 qm	5 WF	50.795 WE
Kiefernforst (jung)	20.114 qm	2 WF	40.228 WE
Ackerfläche (A)	7.734 qm	1 WF	7.734 WE
Gem. BBP Nr. 19 festges. Fläche	144 qm	-	-
Fläche z. Anpfl.und Erhalten	144 qm	3 WF	432 WE
Gesamtfläche:	38.151 qm		
Eingriffsflächenwert:			99.189 WE

Bewertung des Waldbestandes

Der nördliche Teil der Plangebietsfläche gliedert sich in einen älteren Kiefernbestand und einen jüngeren Kiefernforst. Der ältere Kiefernbestand, der als Kiefernwald trockener Sandböden bewertet wird, befindet sich im südwestlichen und geringfügig auch im südöstlichen Bereich dieses Plangebietsteiles. Hierbei handelt es sich um einen naturnahen und halbnatürlichen Kiefernwald und –forst auf sehr nährstoffarmen und trockenen Sanden des Tieflands. Die Krautschicht setzt sich ausschließlich aus Arten nährstoffarmer Standorte zusammen und ist in Teilbereichen moosreich. In der Strauchschicht ist nahezu ausschließlich die Späte Traubenkirsche vertreten. Gemäß Städtetagmodell wird dieser ältere Kiefernbestand dem Wertfaktor 5 WF zugeordnet.

Der überwiegende Teil der nördlichen Plangebietsfläche wird als jüngerer Kiefernforst bewertet. Hierbei handelt es sich um einen deutlich jüngeren Bestand, der forstlich bewirtschaftet wird. Auch in diesem Bestand ist die Späte Traubenkirsche in der Strauchschicht stark vertreten. Dieser jüngere Kiefernforst wird gemäß Städtetagmodell mit dem Wertfaktor 2 WF bewertet.

Gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland am 15.04.2015 ist der vorhandene Wald aufgrund des hohen Waldanteils in der Gemeinde Börger gemäß Landeswaldgesetz im Verhältnis 1 : 1 zu ersetzen. Somit muss eine Fläche in der Größe von 30.273 qm als Walderersatz mit standortgerechten Laubgehölzen aufgeforstet werden.

Kompensation des Waldbestandes nach NWaldLG

Im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Börger wurden seinerzeit 57.589 qm Waldfläche überplant. Als Waldersatzfläche wurde hingegen eine Fläche von insgesamt 76.990 qm aufgeforstet.

Folgende gemeindeeigenen Flächen wurden aufgeforstet:

Flächen Nr.	Flurstücksbezeichnung	Neuaufforstung	Bemerkung
1	Flst. 16, Flur 16, Gemarkung Neubörger	11.914 qm	-
2	Flst. 50/5 und Flst. 50/4, Flur 2, Gemarkung Börger	40.000 qm	-
3	Flst. 57/5, Flur 3, Gemarkung Börger	5.000qm	-
4	Flst. 32/6, Flur 7, Gemarkung Börger	8.356 qm	-
5	Flst. 382/1, Flur 20, Gemarkung Börger	2.610 qm	-

7	Flst. 90, Flur 9, Gemarkung Börger	4.968 qm	verbliebener Flächenanteil nach Abzug von Zuordnung für Bauvorhaben Zimbo und Schürmann
8	Flst. 93/13, Flur 8, Gemarkung Börger	4.142 qm	nach Zuordnung anderer Vorhaben noch zur Verfügung stehende Teilfläche
Insgesamt neu aufgeforstet.		76.990 qm	

Somit wurde seinerzeit eine Fläche in der Größe von 19.401 qm über dem Bedarf gemäß Landeswaldgesetz aufgeforstet, die jetzt als zusätzlicher Waldersatz nach Landeswaldgesetz zur Verfügung steht.

Diese zusätzlich aufgeforstete Fläche wird zur Kompensation des sich aus der vorliegenden Planung ergebenden Waldersatzbedarfs in Ansatz gebracht.

30.273 qm (benötigter Waldersatz 113. Änd. FNP)

- 19.401 qm (zuviel aufgeforstete Fläche BBP Nr. 19)

10.872 qm fehlender Waldersatz

Der noch fehlende Waldersatz soll im Bereich des Flurstücks 7/1 der Flur 6, Gemarkung Börger kompensiert bzw. ersetzt werden (s. Anlage 8). Das Flurstück 7/1, Flur 6 befindet sich im nordwestlichen Bereich des Waldgebietes „Großer Sand“, östlich der Waldstraße (L 51), welche von Börger in nördliche Richtung nach Börgerwald führt. Zusammen mit dem Flurstück 7/3, Flur 6 setzen sich diese Flurstücke aus Kiefernwaldbeständen, einer Ackerfläche und einer Sandabbaustelle zusammen. Die Ackerfläche in einer Größe von 19.170 qm (Flurstück 7/1) soll zum Teil als Ersatzwaldfläche hergerichtet und mit standortgerechten Laubgehölzen aufgeforstet werden.

Um den noch fehlenden Waldersatz aus der vorliegenden Planung zu kompensieren sollen 10.872 qm dieser Ackerfläche bepflanzt und dauerhaft als Waldfläche erhalten werden. Die Ackerfläche wird im heutigen Zustand mit dem Wertfaktor 1 WF bewertet. Nach Herrichtung als Waldersatzfläche kann sie dem Wertfaktor 3 WF zugeordnet werden, so dass sich ein Aufwertungsfaktor von 2 WF ergibt.

Die Werteinheiten, die sich durch die Waldflächen, welche über den Bedarf hinaus im Rahmen des BBP Nr. 19 aufgeforstet wurden, sind zur Kompensation der sich aus dem BBP Nr. 19 nach Naturschutzrecht ergebenden Eingriffe verbraucht worden. Für die Waldersatzfläche (10.872 qm) im Bereich des Flurstücks 7/1 ergeben sich aufgrund der Aufwertung (2 WF) dieser Fläche nach Naturschutzrecht 21.744 WE, die in die nachfolgende Ermittlung des Kompensationswertes mit eingehen.

Mit der Herrichtung folgender Flächen

19.401 qm (Überschuss aus dem BBP Nr. 19)

10.872 qm (Flurstück 7/1, Flur 6, teilw.)

30.273 qm

ist der Wald im Bereich des Plangebietes im Verhältnis 1 : 1 ersetzt und dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) entsprochen.

d) Ermittlung des Kompensationswertes

In den vorangegangenen Kapiteln wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs schutzgutbezogen beschrieben. Zusammengefasst sind dieses die am nordwestlichen und nordöstlichen Rand des Plangebietes vorgesehenen Gehölzstreifen, die geplante Pflanzung von Einzelbäumen innerhalb der Straßenverkehrsfläche sowie die künftige Anlage von Gartenflächen im Bereich der unversiegelten Wohngebietsflächen.

Den neu entstehenden Biotoptypen wird entsprechend ihrer künftigen Wertigkeit ein Wertfaktor nach dem Städtetagmodell zugeordnet. Sie werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Flächen der aufgeführten Nutzungsarten / Biotoptypen werden mit den zugeordneten Wertfaktoren multipliziert und ergeben dann addiert den Kompensationswert.

Nutzungsart / Biotyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Wohngebiet (GRZ 0,4)	30.051 qm	-	-
versiegelt (40%), (X)	12.020 qm	0 WF	0 WE
unversiegelt (60%)	18.031 qm	-	-
Gartenflächen	18.031 qm	1 WF	18.031 WE
Fläche zum Anpflanzen und Erhalten	2.471 qm	3 WF	7.413 WE
Straßenverkehrsfläche	5.629 qm	-	-
versiegelt (80 %)	4.503 qm	0 WF	0 WE
unversiegelt (20 %)	1.126 qm	-	-
Begleitgrün	563 qm	1 WF	563 WE
Straßenbäume	563 qm	3 WF	1.689 WE
Gesamtfläche:	38.151 qm		
Kompensationswert:			27.695 WE
<i>Waldersatzfläche</i>	<i>19.401 qm</i>	<i>ohne Wertfaktoren</i>	

Waldersatzfläche	10.872 qm	2 WF	21.744 WE
Gesamtkompensationswert	49.439 WE		

Innerhalb des Plangebietes entsteht, unter Berücksichtigung der externen Waldersatzfläche (30.273 qm) durch Vermeidungsmaßnahmen und interne Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationswert von **49.439 WE**. Gegenüber dem Eingriffsflächenwert (**99.189 WE**) verbleibt noch ein Kompensationsdefizit von **49.750 WE**, so dass noch weitere externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

e) Externe Kompensationsmaßnahmen (Anlage 8)

Zur weiteren externen Kompensation steht noch eine Teilfläche des Flurstücks 197/3, Flur 27 (ehem. Flurstück 197/2, Flur 34) Gemarkung Börger zur Verfügung. Im Bereich dieses Flurstücks, welches im Rahmen des BBP Nr. 19 als Kompensationsfläche 9 beschrieben wurde, steht insgesamt eine Kompensation von 53.540 WE (durch Aufwertung: Sandheide 6.700 WE, Acker 35.310 WE, Kiefernwald 11.530 WE) zur Verfügung.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurden folgende Werteinheiten bereits zugeordnet:

- BBP Nr. 17 "Mühlenberg 1. Erweiterung" 4.128 WE
- BBP Nr. 19 „Großer Sand“ 30.868 WE

Die somit im Bereich dieses Flurstücks noch zur Verfügung stehende Kompensation in der Größe von **18.544 WE** wird zur Kompensation der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung vorgehalten. Die Kompensationsfläche 9, die im Rahmen des BBP Nr. 19 beschrieben und bilanziert wurde, ist somit nach Zuordnung verbraucht.

Die konkrete Zuordnung dieser Kompensation erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Zur Kompensation des weiterhin verbleibenden Defizits ist gemäß Abstimmung zwischen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland, der Bezirksförsterei und der Gemeinde die Durchführung folgender Maßnahmen vorgesehen:

- Flurstücke 7/1 und 7/3, Flur 6 Gemarkung Börger

Der im Bereich dieser Flurstücke vorhandene Waldbestand (Kiefern) kann durch Unterpflanzungen mit standortgerechten Laubgehölzen aufgewertet werden. Diese Nadelholzbestände in einer Größe von 4.820 qm und 14.380 qm können nach einer Durchforstung mit Laubgehölzen unterbaut werden. Bei

einer Wertigkeit von 0,5 WF / qm ergibt sich somit eine Kompensation von **9.600 WE**.

Die konkrete Zuordnung dieser Kompensation erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

- Flurstück 22, Flur 7, Gemarkung Börger

Bei diesem Flurstück handelt es sich um eine 6,17 ha große Fläche, welche zu einem Anteil von 3,39 ha mit Wald bestanden ist. Von dieser Waldfläche sollen ca. 28.000 qm als Kompensationsfläche/ Unterpflanzungsfläche zur Verfügung gestellt werden. Die Unterpflanzung soll mit heimischen Laubbäumen (Buche, Eiche) im Herbst/Winter 2016 erfolgen. Mit der Unterpflanzung dieser ca. 28.000 qm großen Fläche wird eine Kompensation von ca. **14.000 WE** erreicht.

Die konkrete Zuordnung dieser Kompensation erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

- Flurstück 37/0, Flur 7, Gemarkung Börger

Im Bereich dieses Flurstücks soll eine Teilfläche in der Größe von ca. 1,56 ha mit standortgerechten Laubgehölzen unterpflanzt werden. Nach einer Ausdünnung des Bewuchses soll auch hier eine Unterbauung mit ca. 1,20 m – 1,50 m großen Baumsetzlingen erfolgen, so dass keine Einzäunung mehr notwendig ist. Mit der Unterpflanzung dieser ca. 15.600 qm großen Fläche wird eine Kompensation von ca. **7.800 WE** erreicht.

Die konkrete Zuordnung dieser Kompensation erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Mit der Zuordnung der vorgenannten Flurstücksteile kann das verbleibende Kompensationsdefizit von **49.750 WE** vollständig ausgeglichen bzw. kompensiert.

18.544 WE Kompensationsfläche 9 BBP Nr. 19

9.600 WE Kompensation Flurstücke 7/1 und 7/3, Flur 6

14.000 WE Kompensation Flurstück 22, Flur 7

7.800 WE Kompensation Flurstück 37/0, Flur 7

49.944 WE Gesamtkompensation

f) Schlussberechnung

Im Rahmen der vorliegenden Planung wird insbesondere eine Waldfläche in der Größe von 30.273 qm überplant.

Gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland muss diese Waldfläche im Verhältnis 1 : 1 ersetzt werden.

Die Waldfläche soll durch noch zur Verfügung stehenden Waldersatz aus dem Bebauungsplan Nr. 19 sowie durch Neuaufforstung eines Teilbereichs einer Ackerfläche im Bereich des Flurstücks 7/1, Flur 6 in der Gemarkung Börger kompensiert bzw. ersetzt werden.

Das darüber hinaus verbleibende Kompensationsdefizit wird durch das Unterpflanzen vorhandener Nadelwaldbestände mit standortgerechten Laubgehölzen kompensiert.

Unter Berücksichtigung des aufgezeigten Waldersatzes sowie den beschriebenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und weiteren externen Kompensationsmaßnahmen geht die Samtgemeinde Sögel davon aus, dass der durch die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen wird und somit den Belangen von Natur und Landschaft gem. § 1 (6) Ziffer 7 BauGB sowie dem Artenschutz gem. § 44 BNatSchG in Verbindung mit § 67 BNatSchG und dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) entsprochen ist.

4.3.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bekannt. Inwieweit archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten jedoch ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

4.3.4 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern, soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung, insbesondere bei Berücksichtigung der vorgesehenen Ersatzaufforstung sowie der weiteren Kompensationsmaßnahmen gemäß dem Naturschutzge-

setz, auf den überwiegenden Teil der zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Mit der geplanten Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes entstehen somit keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter), die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

4.3.5 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Nadelgehölzbestand des Plangebietes mit seinem eigenen Bestandsklima und positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft vollständig erhalten bleiben. Die forstwirtschaftliche und teilweise ackerbauliche Nutzung am Rande der vorhandenen Wohnbebauung würde fortgeführt. Mögliche negative Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt durch die Bewirtschaftung würden bestehen bleiben. Das durch die Nadelwaldbestände und die z.T. landwirtschaftliche Nutzung geprägte Landschaftsbild mit den derzeitigen Sichtbeziehungen würde fortbestehen.

Das bestehende Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft untereinander bliebe erhalten.

Da keine Kultur- und sonstigen Sachgüter im Plangebiet bekannt sind, sind veränderte Auswirkungen auf dieses Schutzgut bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)

Im Rahmen der vorliegenden Planung soll ein Wohngebiet zur Deckung des Bedarfs ausgewiesen werden. Wie bereits in Kapitel 1 dargelegt, stehen der Gemeinde derzeit keine Baugrundstücke für eine Einfamilienhausbebauung mehr zur Verfügung und auch innerhalb der Ortslage befinden sich keine Flächen, die für die Entwicklung von Wohngrundstücken zur Verfügung stehen. Daher verbleibt für die Gemeinde nur die Möglichkeit sich in den derzeitigen Außenbereich hinein zu entwickeln.

Die vorgesehene Fläche liegt direkt nördlich bzw. westlich vorhandener Wohngebiete bzw. Wohnbebauung. Sie stellt somit eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung und Abrundung der Ortslage dar. Im Entwicklungskonzept der Gemeinde Börger, aus dem Jahre 2006, ist die Fläche des vorliegenden Plangebietes bereits als sinnvolle Erweiterungsfläche für die Wohnbebauung ausgewiesen.

Sinnvolle Alternativen, die zu erheblich geringeren Umweltbelastungen führen würden, drängen sich nicht auf, zumal auf eine Nadelforstfläche und eine Ackerfläche direkt angrenzend zu bestehenden bebauten Bereichen zurückgegriffen wird. Auch die Ausweisung von weniger Fläche erscheint, aufgrund des bestehenden konkreten Bedarfs, nicht zweckmäßig.

Grundsätzliche Alternativen zur vorliegenden Planung ergeben sich somit nicht.

4.5 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Besondere Regelungen bezüglich der Vermeidung von Emissionen sowie des sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern werden im Rahmen der vorliegenden Planung nicht getroffen. Derartige Festlegungen können im Rahmen der konkreten Baugenehmigungen erfolgen.

Regelungen bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sind ebenfalls nicht Zielsetzung oder Bestandteil der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Der Einsatz spezieller Technologien ist den zukünftigen Grundstückseigentümern jedoch, unter Berücksichtigung nachbarschaftlicher Interessen, freigestellt.

Hierzu wird auf das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) verwiesen, welches am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist. Laut diesem Gesetz muss der Wärmeenergiebedarf für neue Gebäude zu mindestens 15 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Mit der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014), welche am 1.5.2014 in Kraft getreten ist, sind weitere Vorgaben für den Einsatz erneuerbarer Energien vorgenommen worden, um die Ziele des Energiekonzepts der Bundesregierung und geänderte Baunormen umzusetzen. So müssen u.a. seit dem 1. Januar 2016 neu gebaute Wohn- und Nichtwohngebäude höhere energetische Anforderungen erfüllen.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips zu berücksichtigen. Durch die vorliegend geplante Ausweisung eines Wohngebietes sind erhebliche Veränderungen der Luftqualität nicht zu erwarten.

Besondere Auswirkungen auf die Erfordernisse des Klimaschutzes (§ 1 Abs. 5 BauGB) ergeben sich durch die Planung nicht. Die geplante Bebauung muss entsprechend den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien zum Klimaschutz errichtet werden (z.B. Energieeinsparverordnung, EEWärmeG u.ä.).

4.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

4.6.1 Methodik

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte verbalargumentativ. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurden anhand der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages“ (2013) ermittelt.

Die Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für Arten und Lebensgemeinschaften wurde anhand faunistischer Untersuchungen vorgenommen.

Bezüglich der zu erwartenden Geruchsimmissionen konnte auf Ermittlungen des TÜV-Nord sowie der Landwirtschaftskammer Weser-Ems auf Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) zurückgegriffen werden.

Die Verkehrslärmbelastung wurde durch eine Berechnung auf Grundlage der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) ermittelt und nach der DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau" bewertet.

Die Ermittlung von Gewerbelärm war nicht erforderlich.

Die Untersuchung der angrenzenden Altablagerung wurde vom Sachverständigenbüro Dr. Lüpkes entsprechend den gesetzlichen Richtlinien und Normen durchgeführt

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

4.6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung werden im Plangebiet Maßnahmen, die bei ihrer Durchführung erhebliche Umweltauswirkungen eintreten lassen, planerisch vorbereitet. Im Hinblick auf das Monitoring ergeben sich Umweltauswirkungen jedoch erst aus den rechtsverbindlichen, auf einen unmittelbaren Vollzug angelegten Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung.

Das Monitoring auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist daher unter Beachtung der Regelung des § 5 Abs. 1 BauGB zur regelmäßigen Überprüfung des Flächennutzungsplanes als dem „strategischen“ Bauleitplan zu verstehen (vgl. EAG Bau-Mustererlass der Fachkommission Städtebau, in: Schliepkorte Lfg 75, September 2004).

Hinsichtlich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die Samtgemeinde Sögel spätestens nach 15 Jahren prüfen, ob die Darstellung noch erforderlich ist, sofern die Maßnahme bis dahin nicht realisiert ist oder sich andere Fehlentwicklungen einstellen. Die erforderlichen Aussagen zu Überwachungsmaßnahmen der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegten Umweltschutzmaßnahmen, werden auf der Ebene des Bebauungsplanes getroffen.

Die Gemeinde Börger wird im Rahmen des Monitoring zur verbindlichen Bauleitplanung die regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen festlegen.

4.6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Nachfolgenden werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst dargestellt.

Mit der vorliegenden Planung soll entsprechend dem Bedarf ein allgemeines Wohngebiet zur Erweiterung der südlich bestehenden Wohnsiedlung entwickelt werden.

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung im Plangebiet sind erhebliche Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere im angrenzenden Wohngebiet, nicht zu erwarten.

Durch die Planung kommt es zum Verlust von unbebauter Landschaft. Für Natur und Landschaft (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Landschaftsbild) gehen im Wesentlichen ein Teil eines Nadelforstes, sowie eine landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren. Mit der Inanspruchnahme der Forst- sowie der Ackerfläche geht Lebens- und Nahrungsraum für einige Tierarten verloren.

Durch die Bebauung wird bisher belebter Oberboden versiegelt. Es wird somit Versickerungsfläche reduziert und die Grundwasserneubildungsrate, bei gleichzeitiger Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses, verringert. Durch die geplante dezentrale Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes vermieden werden.

Durch den vorgesehenen Erhalt von randlichen Gehölzstrukturen und deren Ergänzung durch heimische standortgerechte Laubgehölze am westlichen und nördlichen Gebietsrand ergeben sich insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die Beeinträchtigungen des Bodens und der Arten und Lebensgemeinschaften durch die Versiegelung werden durch die geplanten randlichen Anpflanzungen teilweise kompensiert. Verbleibende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, insbesondere durch die Überplanung der vorhandenen Forstfläche, werden durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen. Damit kann auch den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (z.B. Bindung von CO₂).

Die durchgeführten faunistischen Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, die eine Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG erforderlich machen, wenn die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Quartierzeit der Fledermäuse (d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober) erfolgen. Vor dem Fällen sind Altbäume mit einem Stammdurchmesser von > 35 cm auf ausgefaulte Astlöcher, Astabbrüche und Spechthöhlen und überwinterte Fledermäuse zu kontrollieren. Solche Quartierbäume sind gesetzlich geschützt und dürfen nicht entfernt werden.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind im Plangebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen durch gewerbliche Lärmimmissionen, Verkehrslärmimmissionen oder Geruchsmissionen zu erwarten.

Ebenso sind aufgrund der westlich gelegenen Altablagerungsfläche (Anlagen-Nr. 454 407 401) Auswirkungen auf das Plangebiet nicht zu erwarten.

Im Plangebiet oder angrenzend sind Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung nicht bekannt. Aus diesem Grund sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Sollten im Plangebiet ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, werden diese unverzüglich der Denkmalbehörde gemeldet.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sind im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

5 Abwägung

5.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

5.1.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur vorliegenden 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel wurden von der Öffentlichkeit im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB keine Anregungen vorgetragen. Eine Abwägung von Stellungnahmen der Öffentlichkeit war daher nicht erforderlich.

5.1.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen wurden, soweit relevant, im Entwurf berücksichtigt. Vorgelegte umweltbezogene Stellungnahmen wurden mit dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung öffentlich ausgelegt.

Über die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplanänderung vorgetragenen Anregungen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die eingegangenen Stellungnahmen bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf wurde abschließend wie folgt entschieden:

Landkreis Emsland

Stellungnahmen vom 11.04.2014 und 04.08.2016

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgetragenen Stellungnahmen zur Raumordnung, zum Städtebau, zum Artenschutz und zur Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht wurden berücksichtigt.

Die ebenfalls vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der Wasserwirtschaft, des Brandschutzes und der Denkmalpflege wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Im Rahmen der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen vorgetragen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahmen vom 22.04.2014 und 02.08.2016

Aus landwirtschaftlicher Sicht wurden keine Bedenken vorgetragen. Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB wurde darauf hingewiesen, das Wald betroffen ist und dieser mindestens flächengleich zu ersetzen ist.

Daneben wurde auf die Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer der angrenzenden Waldflächen hingewiesen.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Stellungnahmen vom 09.04.2014 und 08.07.2016

Es wurde darauf hingewiesen, dass das Plangebiet bezogen auf die angrenzende L 32 außerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt liegt und von der L 32 Emissionen ausgehen sowie keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes bestehen.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme vom 05.08.2016

Es wurde um eine Abstimmung des Ablaufs der konkreten Erschließungsmaßnahmen gebeten.

5.2 Abwägungsergebnis

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Wie die Umweltprüfung (Kap. 4 Umweltbericht) gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Da der bestehende Bedarf an Wohngrundstücken durch eine Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung in der Ortslage von Börger (z.B. durch Baulücken oder Leerstände) nicht gedeckt werden kann und nur entsprechend der bestehenden Nachfrage bzw. des Bedarfes geplant wird, wird der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB berücksichtigt.

Unzumutbare Immissionsbelastungen durch Gewerbe- oder Verkehrslärmimmissionen sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Ebenso sind unzulässige Geruchsmissionen aus der Landwirtschaft im Plangebiet nicht zu befürchten. Auswirkungen auf das Plangebiet durch die westlich gelegene Altablagerung ergeben sich ebenfalls nicht.

Die Immissionen des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle 91 sind hinzunehmen, da es sich um eine bestandsgebundene Situation handelt, die Immissionen bekannt sind und diese als ortsübliche Vorbelastung anerkannt werden.

Etwaige visuelle Beeinträchtigungen durch die entstehenden Baukörper werden durch eine randliche Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern und die vorhandenen angrenzenden Waldbestände weitestgehend vermieden.

Die durch die mögliche Bebauung und Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach einem anerkannten Bewertungsmodell bewertet worden und werden, soweit möglich, im Plangebiet ausgeglichen. Der übrige entstehende Kompensationsbedarf kann auf externen Kompensationsflächen ausgeglichen werden. Durch die Anlage von Ersatzaufforstungen wird dabei auch dem NWaldLG angemessen Rechnung getragen.

Im Plangebiet ergibt sich nach dem angewandten Kompensationsmodell ein Eingriffsflächenwert von 99.189 WE, diesem steht ein Kompensationswert von 49.439 WE durch die vorgesehenen Maßnahmen gegenüber. Das entstehende Kompensationsdefizit von 49.750 WE kann auf den zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen durch Aufwertungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Artenschutzrechtliche Belange stehen unter Berücksichtigung des angegebenen Zeitfensters für die Baumrodungen, dem Planvorhaben nicht entgegen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes (z. B. Bindung von CO₂) wird durch die Schaffung von Ersatzaufforstungen und sonstigen Anpflanzungen und die bei der Errichtung von Gebäuden einzuhaltenden Gesetze und Richtlinien zur Energieeinsparung Rechnung getragen.

Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser werden durch die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet vermieden.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Nach Abwägung aller vorgenannten Belange kann die vorliegende Planung daher durchgeführt werden.

6 Verfahren

a) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Samtgemeinde Sögel hat gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

b) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

c) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung hat gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom 08.07.2016 bis 08.08.2016 öffentlich im Rathaus der Samtgemeinde Sögel ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

d) Feststellungsbeschluss

Die vorliegende Fassung war Grundlage des Feststellungsbeschlusses vom 25.08.2016.

Sögel, den 25.08.2016

Samtgemeindebürgermeister

Anlagen

1. Auszug aus dem städtebaulichen Entwicklungskonzept
- *Landwirtschaftliche Betriebsstandorte*
2. Auszug aus dem städtebaulichen Entwicklungskonzept
3. Versickerungsuntersuchung
4. Altlasten
5. Auszug aus dem städtebaulichen Entwicklungskonzept
- *Bewertung landwirtschaftlicher Geruchsimmissionen*
 - 5a. Geruchsimmissionen der Biogasanlage
6. Verkehrslärberechnung
7. Biotoptypen des Plangebietes
8. Externe Kompensationsmaßnahmen

**113. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Sögel**

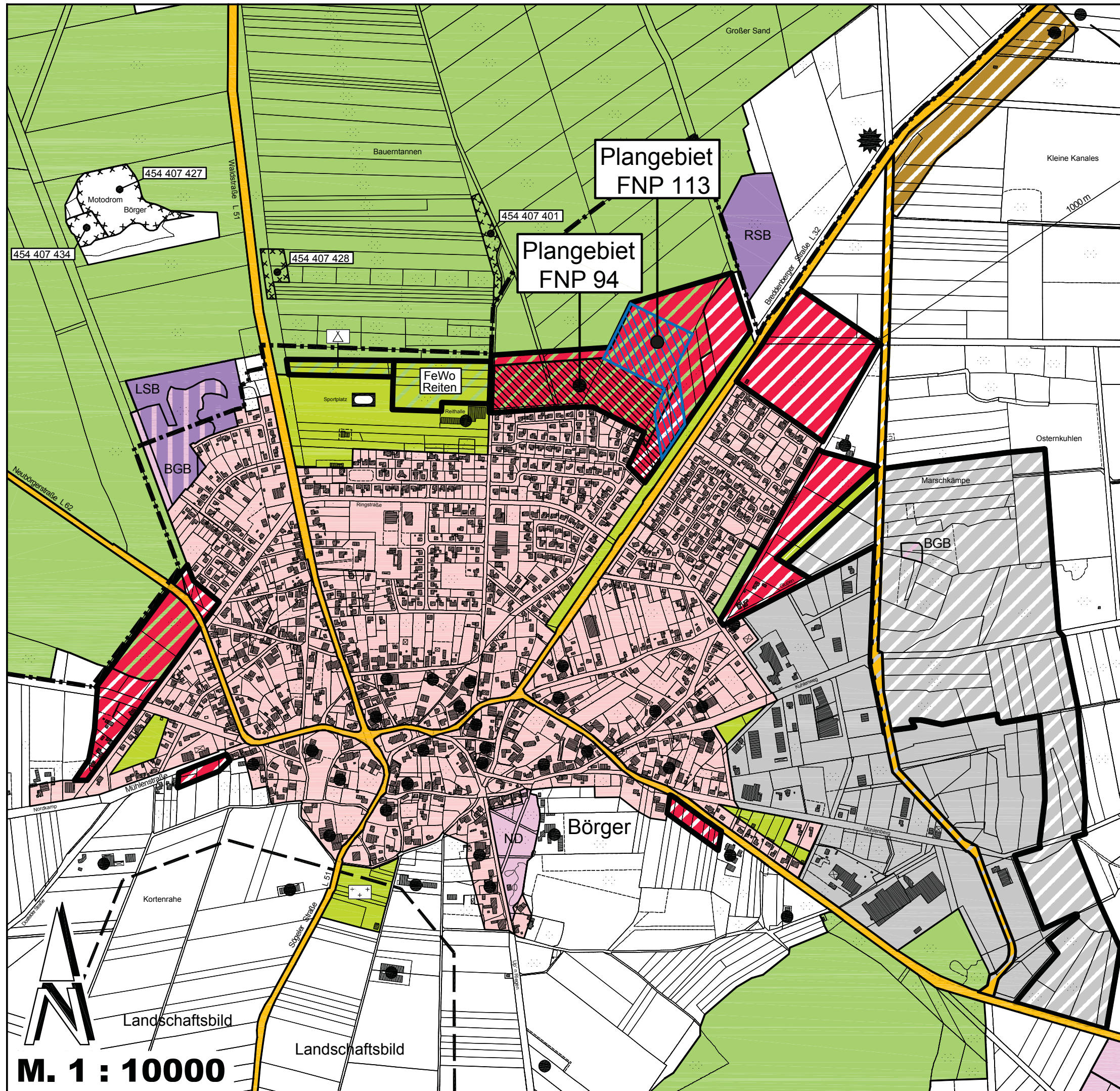
Quelle:

**Anlage 1 (Landwirtschaftliche Immissionen)
zum städtebaulichen Entwicklungskonzept
der Gemeinde Börger**

- Auszug: Landwirtschaftliche Betriebsstandorte -



10 Standort der
landwirtschaftlichen
Tierhaltungsanlage
Anlage 2: Lage der erhobenen Betriebe



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Bebaute Bereiche (Wohn- und Mischbebauung)
- Gewerbliche Bauflächen
- Grünflächen
- Wald
- Geschützte Bereiche gemäß Landschaftsrahmenplan 2001
- NSG = Naturschutzgebiet
- ND = Naturdenkmal
- BGB = Besonders geschütztes Biotop
- Schutzwürdige Bereiche gem. Landschaftsrahmenplan 2001
- LSB = Überregional schutzwürdiger Bereich
- RSB = Regional schutzwürdiger Bereich
- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bereiche mit Altablagerungen
- 454 407 401 = Anlagen-Nr.
- landwirtschaftliche Betriebe oder Stallungen
- Bestehende Biogasanlage
- 1000 m Mindestabstand von geplanten Windkraftanlagen (WKA)
- Abgrenzung von Sperrgebieten (Wehrtechnische Dienststelle WTD 91)

Entwicklungsbereiche:

- Bereiche für Wohn- und Mischbebauung
- Gewerbliche Bauflächen
- Grünflächen
- Zeltplatz
- FeWo Reiten = Ferienwohnungen für Reiter
- mögliche Ortsumgehungsstraße
- Eignungsgebiete für die Errichtung von Biogasanlagen
- Bereich, in dem das vorhandene Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden soll / Entwicklungsraum für Natur und Landschaft

Auszug aus dem
Städtebaulichen
Entwicklungskonzept
der
Gemeinde Börger

Anlage: 2

Werlte, den 03.09.2007

BÜRO FÜR STADTPLANUNG
GIESELMANN UND MÜLLER GMBH
Raumordnung • Städtebau • Bauleitplanung
Vorhaben- und Erschließungspläne • Objektplanung

Wehmer Straße 3
49757 Werlte
Tel.: (05951) 95 10 12
Fax.: (05951) 95 10 20

HS

**113. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Sögel**

- Versickerungsuntersuchung

Projekt 1869-2016 -



M&O | BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN

Dipl.-Geograph Ingo-Holger Meyer

&

Dr. rer. nat. Mark Overesch

Beratende Geowissenschaftler BDG und Sachverständige

Versickerungsuntersuchung

Projekt: 1869-2016

Bebauungsplan Nr. 23 „Großer Sand II“ der Gemeinde Börger

Auftraggeber: Gemeinde Börger
Waldstraße 4
26904 Börger

Auftragnehmer: Büro für Geowissenschaften
M&O GbR
Bernard-Krone-Straße 19
48480 Spelle

Bearbeiter: Dr. rer. nat. Mark Overesch
Beratender Geowissenschaftler BDG
Dipl.-Geol. Sven Ellermann

Datum: 12. Februar 2016

Büro für Geowissenschaften M&O GbR

Büro Spelle:
Bernard-Krone-Str. 19, 48480 Spelle
Tel: 0 59 77 / 93 96 30
Fax: 0 59 77 / 93 96 36

e-mail: info@mo-bfg.de
Internet: www.mo-bfg.de

Büro Sögel:
Zum Galgenberg 7, 49751 Sögel
Tel: 0 59 52 / 90 33 88
Fax: 0 59 52 / 90 33 91

Die Vervielfältigung des vorliegenden Berichtes in vollem oder gekürztem Wortlaut sowie die Verwendung zur Werbung ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung zulässig.

1	Anlass der Untersuchung	2
2	Untersuchungsunterlagen	2
3	Allgemeine geologische, bodenkundliche und hydrogeologische Verhältnisse ...	2
4	Durchführung der Untersuchungen	2
5	Ergebnisse der Untersuchungen	3
5.1	Bodenverhältnisse	3
5.2	Grund- / Schichtwasserverhältnisse	3
5.3	Wasserdurchlässigkeit	4
6	Eignung des Untergrundes zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser.....	4
7	Schlusswort	5

1 Anlass der Untersuchung

Das Büro für Geowissenschaften M&O GbR (Spelle und Sögel) wurde von der Gemeinde Börger beauftragt, im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 23 „Großer Sand II“ die Eignung des auf dem Baufeld anstehenden Bodens zur Versickerung von Niederschlagswasser zu prüfen. Für die Planung von Versickerungsanlagen sind der Durchlässigkeitsbeiwert des Bodens und der Grundwasserflurabstand maßgebend.

2 Untersuchungsunterlagen

- Topographische Karte 1:25.000 Blatt 3011 Esterwegen
- Geologische Karte 1:25.000, Blatt 3011 Esterwegen
- Bodenübersichtskarte 1:50.000, Blatt L3110 Sögel
- Hydrogeologische Karte 1:50.000, Blatt L3110 Sögel
- Ergebnis der Rammkernsondierungen
- Ergebnis der Versickerungsversuche

3 Allgemeine geologische, bodenkundliche und hydrogeologische Verhältnisse

Das untersuchte Areal ist laut Geologischer Karte 1:25.000 im Tiefenbereich 0 bis 2 m unter Geländeoberkante (GOK) geprägt von glazifluviatilen Sanden (vorw. Fein- bis Mittelsande) aus dem Weichsel-Glazial, die bereichsweise von Dünenständen (vorw. Feinsande) aus dem Holozän überdeckt werden.

Laut Bodenübersichtskarte 1:50.000 ist auf der untersuchten Fläche als Bodentyp Podsol zu erwarten.

Der mittlere Grundwasserspiegel liegt laut Hydrogeologischer Karte 1:50.000 bei >20,0 mNN bis 22,5 mNN. Aus der Geländehöhe von etwa 25 mNN bis 26 mNN resultiert ein möglicher mittlerer Grundwasserflurabstand von 2,5 m bis 6,0 m.

4 Durchführung der Untersuchungen

Zur Erschließung der Bodenverhältnisse wurde am 05.02.2016 an den auf dem Lageplan (Anlage 2) gekennzeichneten Ansatzpunkten drei Rammkernsondierungen (RKS 1 bis

RKS 3) bis in eine Tiefe von 5 m unter GOK abgeteuft. Potenziell vorkommendes Grund- bzw. Schichtwasser wurde mittels Kabellichtlot im Bohrloch ermittelt.

Der Durchlässigkeitsbeiwert (k_f) des Bodens wurde an den Standorten der RKS 1 und RKS 3 jeweils über einen Versickerungsversuch (VU) im Bohrloch mittels Feldpermeameter ermittelt. Hierzu wurde neben dem Ansatzpunkt der Rammkernsondierung eine Bohrung mit dem Edelmannbohrer niedergebracht ($\varnothing = 7$ cm). Die Messung erfolgte beim Versickerungsversuch 1 (VU 1 bei RKS 1) in 0,60 m bis 0,70 m unter GOK, beim Versickerungsversuch 2 (VU 2 bei RKS 3) in 0,30 m bis 0,40 m unter GOK, jeweils mit konstantem Wasserstand über der Bohrlochsohle.

Die Eignung des untersuchten Standortes im Hinblick auf eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser wurde auf Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (DWA, 2005) geprüft.

Als Höhenfestpunkt (HFP) für die rel. Höheneinmessung des Untersuchungspunktes wurde ein Kanalschachtdeckel gewählt (siehe Lageplan, Anlage 2).

5 Ergebnisse der Untersuchungen

5.1 Bodenverhältnisse

In der Rammkernsondierung wurde ein 0,1 m bis 0,4 m mächtiger humoser Oberboden (Feinsand, humos, schwach mittelsandig, schwach schluffig) aufgeschlossen. Darunter folgen bis zur Aufschlusstiefe von 5 m unter GOK schwach mittelsandige, schwach schluffige Feinsande.

5.2 Grund- / Schichtwasserverhältnisse

Im Bohrloch der Rammkernsondierung wurde der Grundwasserspiegel (Ruhewasserspiegel) am 05.02.2016 bei 3,55 m bis 4,50 m unter GOK bzw. bei -4,47 m bis -4,72 m rel. Höhe bezogen auf den Höhenfestpunkt gemessen. Schichtwasser konnte nicht festgestellt werden. Die gemessenen Grundwasserstände sind in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Lage des gemessenen Grundwasserspiegels

Messpunkt	Datum	gemessener Grundwasserspiegel	
		[m unter GOK]	[rel. Höhe]
RKS 1	05.02.2016	3,55	-4,47
RKS 2	05.02.2016	4,31	-4,72
RKS 3	05.02.2016	4,50	-4,71

Aufgrund der Witterung vor der Sondierung ist davon auszugehen, dass der gemessene Grundwasserstand in etwa dem mittleren Grundwasserhöchststand entspricht. Es muss damit gerechnet werden, dass in extremen Witterungsperioden der absolute Grundwasserhöchststand bis zu 0,5 m über dem gemessenen Wert liegen kann.

5.3 Wasserdurchlässigkeit

Der im Feld bei RKS 1 im Feinsand gemessene Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert) beträgt $3,6 \times 10^{-5}$ m/s (VU 1: 0,60 – 0,70 m unter GOK, Anlage 4.1). Der im Feld bei RKS 3 im Feinsand gemessene Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert) beträgt $4,4 \times 10^{-5}$ m/s (VU 2: 0,30 – 0,40 m unter GOK, Anlage 4.2).

Der gemessene k_f -Wert ist nach DWA-A 138 mit dem Faktor 2 zu multiplizieren, da im Feldversuch meist keine vollständig wassergesättigten Bedingungen erreicht werden. Somit ergibt sich für die geprüften Sande ein k_f -Wert von rd. 7×10^{-5} m/s.

6 Eignung des Untergrundes zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser

Die Ergebnisse der Rammkernsondierungen und der Versickerungsversuche zeigen, dass der untersuchte Standort für den Betrieb von Versickerungsanlagen generell geeignet ist.

Gemäß DWA (2005) ist zwischen der Sohle einer Versickerungsanlage und dem mittleren Grundwasserhöchststand bzw. einer wasserstauenden Schicht i.d.R. eine Sickerstrecke von mindestens 1,0 m einzuhalten. Diese Bedingung ist bei der Planung einer Versickerungsanlage zu berücksichtigen.

Zur Bemessung von Versickerungsanlagen an den untersuchten Standorten kann für die anstehenden Sande ein k_f -Wert von 7×10^{-5} m/s angesetzt werden.

7 Schlusswort

Sollten sich hinsichtlich der vorliegenden Bearbeitungsunterlagen und der zur Betrachtung zugrunde gelegten Angaben Änderungen ergeben oder bei der Bauausführung abweichende Boden- und Grundwasserverhältnisse angetroffen werden, ist der Verfasser sofort zu informieren.

Falls sich Fragen ergeben, die im vorliegenden Gutachten nicht oder nur abweichend erörtert wurden, ist der Verfasser zu einer ergänzenden Stellungnahme aufzufordern.

Spelle, 12. Februar 2016


Dr. rer. nat. Mark Overesch
Beratender Geowissenschaftler
Dipl.-Geol. Sven Ellermann

Literatur

DWA (2005): Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser. Arbeitsblatt DWA-A 138. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef.

Anlagen

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Lageplan der Untersuchungspunkte

Anlage 3: Bohrprofile der Rammkernsondierungen (RKS 1 bis RKS 3)

Anlage 4: Ergebnis der Versickerungsversuche (VU 1 und VU 2)

Anlage 1: Übersichtskarte



M&O | BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN

1869-2016
VU-BBP 23 „Großer Sand II“
Börger

Anlage 1: Übersichtskarte

Kartengrundlage: TK 1:25.000 Blatt 3011 Esterwegen

Maßstab: -

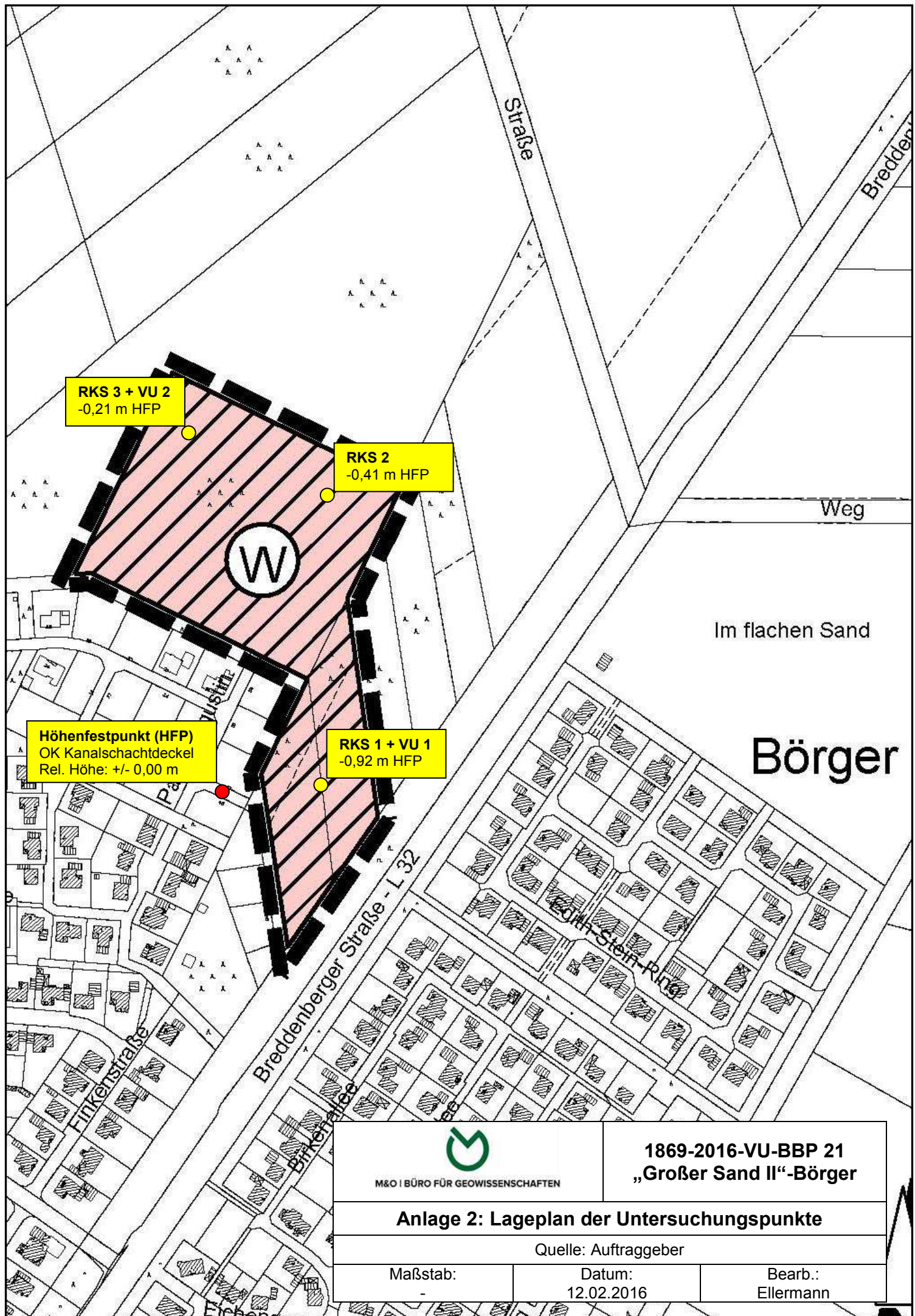
Datum: 12.02.2016

Bearb.: Ellermann

Lage des
untersuchten
Arealen



Anlage 2: Lageplan der Untersuchungspunkte



M&O | BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN

1869-2016-VU-BBP 21
„Großer Sand II“-Börger

Anlage 2: Lageplan der Untersuchungspunkte

Quelle: Auftraggeber

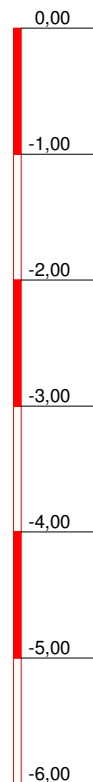
Maßstab:

Datum:
12.02.2016

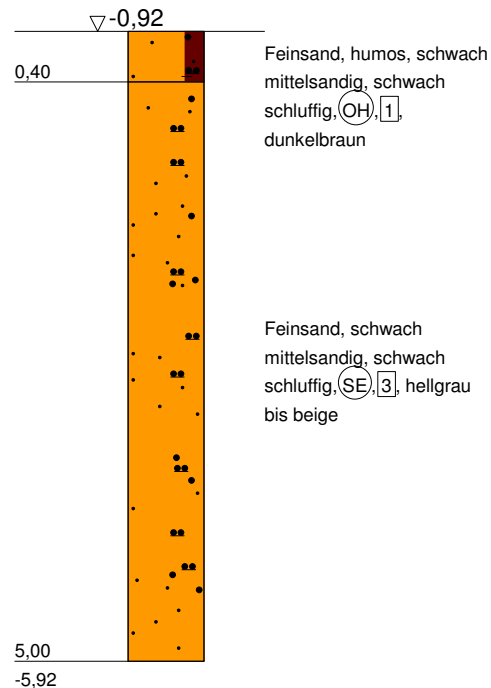
Bearb.:
Ellermann

Anlage 3: Bohrprofile der Rammkernsondierungen (RKS 1 bis RKS 3)

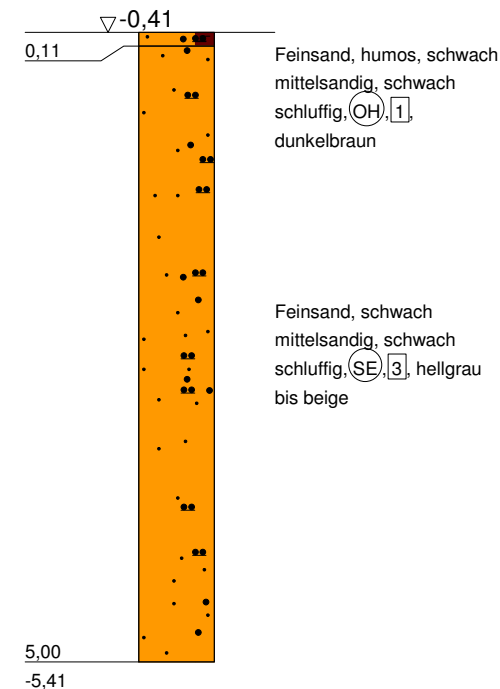
Kote [m]



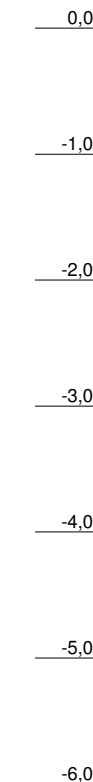
RKS 1 gemäß DIN 4021



RKS 2 gemäß DIN 4021



Kote [m]

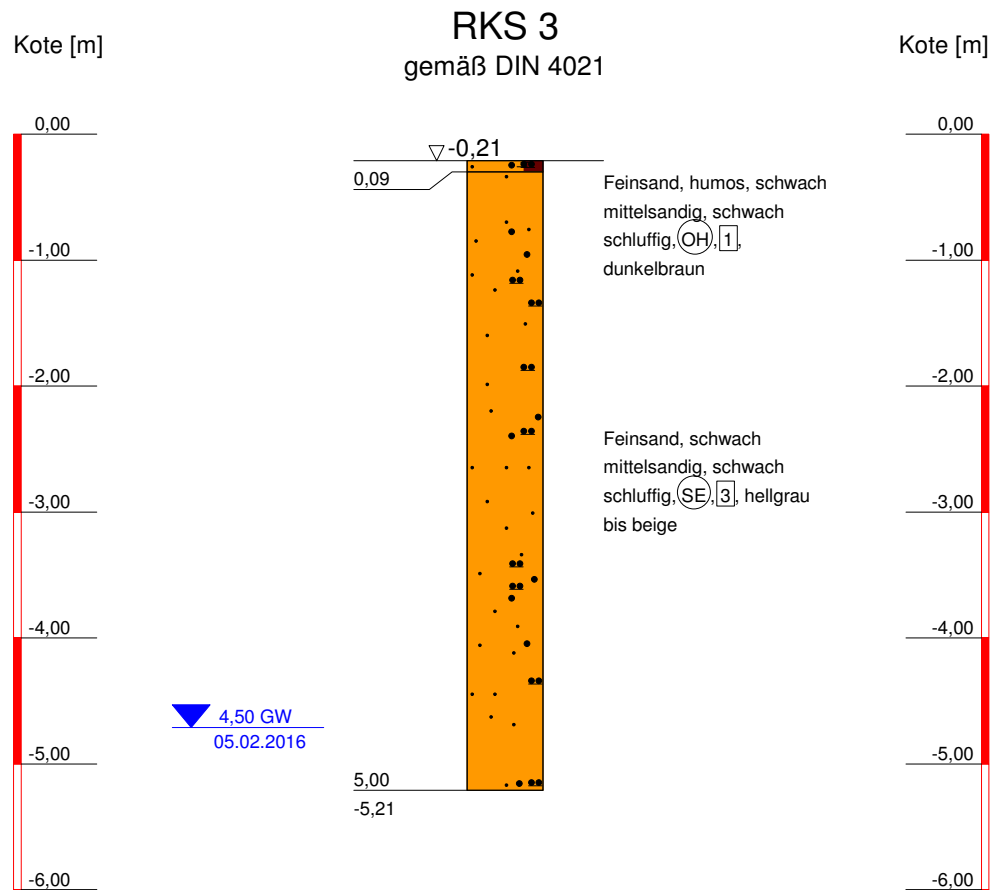


Büro für Geowissenschaften
Meyer und Overesch GbR
Bernard-Krone-Straße 19
48480 Spelle
Tel.: 05977/939630 / Fax: 05977/939636
e-mail: info@mo-bfg.de

Bauvorhaben:
Bebauungsplan Nr. 23 "Großer Sand II" in Börger

Planbezeichnung:
Bohrprofil der Rammkernsondierungen

Plan-Nr:	Anlage 3
Projekt-Nr:	1869-2016
Datum:	05.02.2016
Maßstab:	1 : 60
Bearbeiter:	Ellermann



Büro für Geowissenschaften
Meyer und Overesch GbR
Bernard-Krone-Straße 19
48480 Spelle
Tel.: 05977/939630 / Fax: 05977/939636
e-mail: info@mo-bfg.de

Bauvorhaben:
Bebauungsplan Nr. 23 "Großer Sand II" in Börger

Planbezeichnung:
Bohrprofil der Rammkernsondierungen

Plan-Nr:	Anlage 3
Projekt-Nr:	1869-2016
Datum:	05.02.2016
Maßstab:	1 : 60
Bearbeiter:	Ellermann

Anlage 4: Ergebnis der Versickerungsversuche (VU 1 und VU 2)

Ermittlung Durchlässigkeitsbeiwert

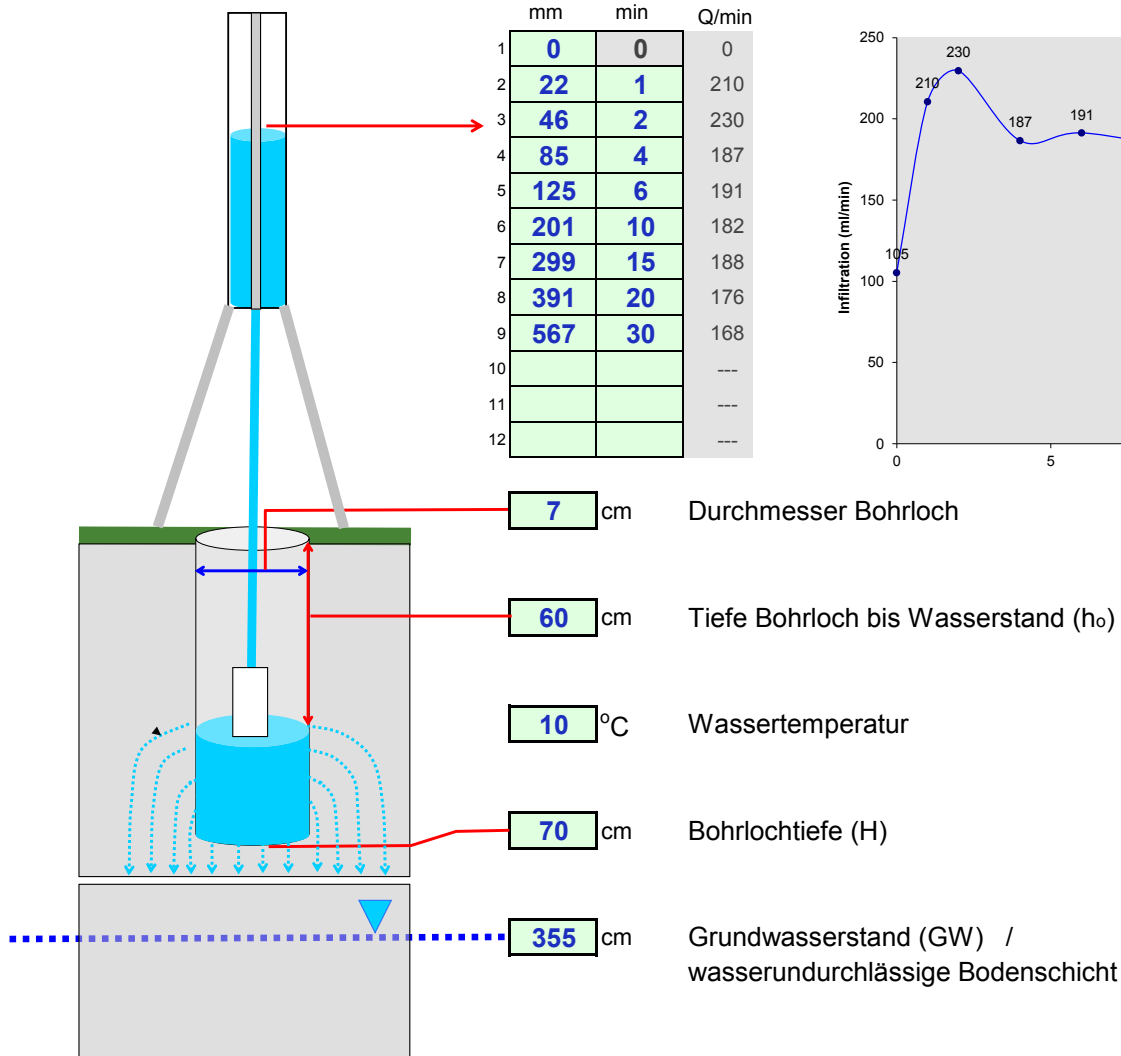
Versickerung im Bohrloch / WELL PERMEAMETER METHOD

Projekt: 1869-2016 (Anlage 4.1)

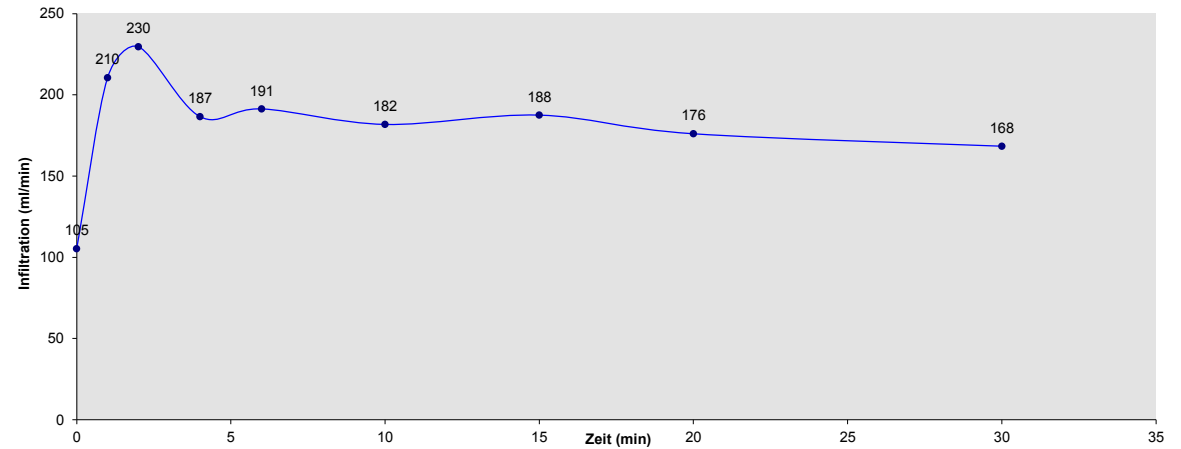
Test: VU 1 (RKS 1)

Datum: 05.02.2016

Bearbeiter: Albers



	mm	min	Q/min
1	0	0	0
2	22	1	210
3	46	2	230
4	85	4	187
5	125	6	191
6	201	10	182
7	299	15	188
8	391	20	176
9	567	30	168
10			---
11			---
12			---



Randbedingungen / Zwischenwerte:

Infiltrationsrate "Q" 2,81 ml/sec Durchm.(mm): 110
168,4 ml/min

Radius-Bohrloch "r" 4 cm

Wert "h₀" 60 cm

Wert "h" = H-h₀ 10 cm

Wert "S" = GW-H 285 cm

Viskosität 1,3 Wasserviskosität im Bohrloch

Wasserviskosität bei 20°C

WAHR Für $S \geq 2h$:
$$k = Q * \frac{\ln \left[\frac{h}{r} + \sqrt{\left(\frac{h}{r} \right)^2 + 1} \right] - 1}{2\pi * h'}$$

FALSCH Für $S < 2h$:
$$k = Q * \frac{3 * \left(\ln \frac{h}{r} \right)}{\pi * h * (3h + 2S)}$$

Kf-Wert: $4,4 * 10^{-5} \text{ m/s}$
384,2 cm/Tag

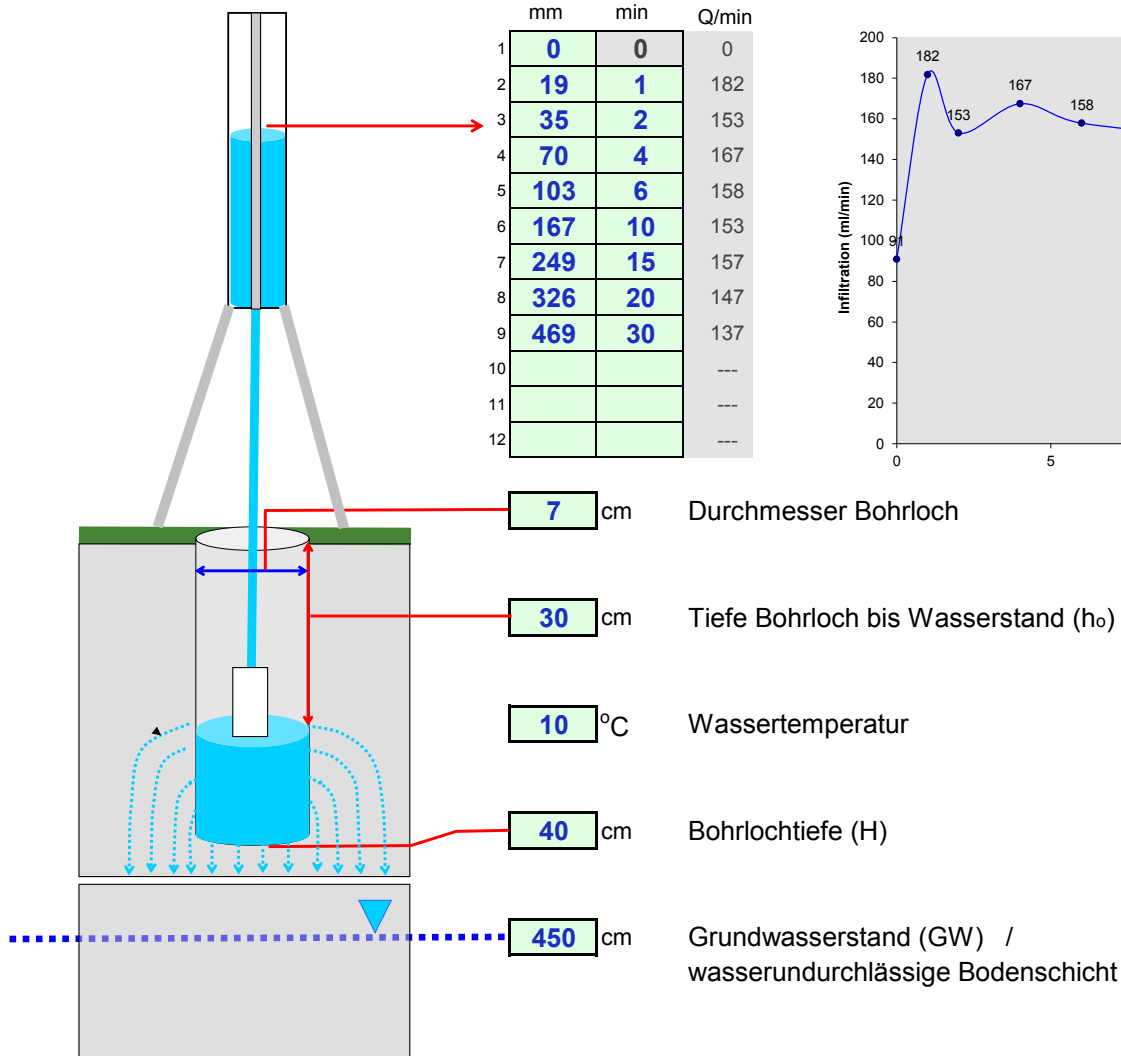
Ermittlung Durchlässigkeitsbeiwert Versickerung im Bohrloch / WELL PERMEAMETER METHOD

Projekt: 1869-2016 (Anlage 4.2)

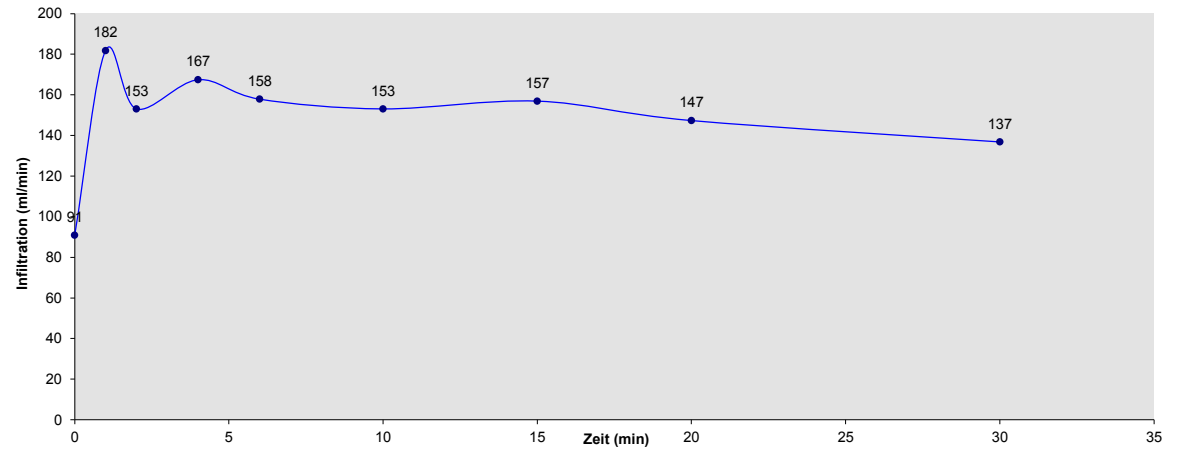
Test: VU 2 (RKS 3)

Datum: 05.02.2016

Bearbeiter: Albers



	mm	min	Q/min
1	0	0	0
2	19	1	182
3	35	2	153
4	70	4	167
5	103	6	158
6	167	10	153
7	249	15	157
8	326	20	147
9	469	30	137
10			---
11			---
12			---



Randbedingungen / Zwischenwerte:

Infiltrationsrate "Q" 2,28 ml/sec Durchm.(mm): 110
136,8 ml/min

Radius-Bohrloch "r" 4 cm

Wert "h₀" 30 cm

Wert "h" = H-h₀ 10 cm

Wert "S" = GW-H 410 cm

Viskosität 1,3 Wasserviskosität im Bohrloch

Wasserviskosität bei 20°C

$$\text{WAHR Für } S \geq 2h: k = Q * \frac{\ln \left[\frac{h}{r} + \sqrt{\left(\frac{h}{r} \right)^2 + 1} \right] - 1}{2\pi * h}$$

$$\text{FALSCH Für } S < 2h: k = Q * \frac{3 * \left(\ln \frac{h}{r} \right)}{\pi * h * (3h + 2S)}$$

Kf-Wert:
3,6 * 10⁻⁵ m/s
311,3 cm/Tag

**113. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Sögel**

Quelle:

**Anlage 5 (Altlastenuntersuchung)
zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Sögel**

- Gutachten zur Gefährdungsabschätzung
(orientierende Untersuchung)
zur Altablagerung Nr. 454 407 401
"Börger Tannenweg (Bauern Tannen)" -
- Auszug -**

Auftraggeber:

Gemeinde Börger

Waldstraße 4, 26904 Börger



Projekt-Nr.: 07.07.2620

Altablagerung

**„Börger, Tannenweg
(Bauern Tannen)“**

NLÖ-Anlagen-Nr.
454 407 401



Gemarkung: Börger

Flur: 5

Flurstück(e): 130/55

**Gutachten zur Gefährdungsabschätzung
(orientierende Untersuchung)
im Rahmen der
94. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Sögel**

Bearbeiter: Dr. rer. nat. Karl-Heinz Lüpkes

Meppen, den 03. September 2007

1 ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

Auf der Grundlage der durchgeführten Aktenrecherche und Standortuntersuchungen ergibt sich der nachfolgend dargestellte Handlungs- und Bewertungszusammenhang:

- ⇒ Die Lage der Altablagerung 454 407 4001 „Börger, Tannenweg (Bauern Tannen)“ wurde mit der Luftbilddauswertung und den Baggerschurfen eindeutig ermittelt und im Lageplan, Anlage 2, dargestellt.
- ⇒ Die Ablagerungsgrenzen wurden mit den Baggerschurfen eindeutig ermittelt.
- ⇒ Das nachgewiesene Ablagerungsinventar (Bauschutt, Kunststoffe, Metall, Schrott) ist in seiner Zusammensetzung typisch für den Ablagerungszeitraum (1970-er Jahre) und für den ländlichen Raum.
- ⇒ Das Ablagerungsinventar ist flächig, jedoch in geringer Mächtigkeit abgedeckt. Die Fläche ist vollständig aufgeforstet.
- ⇒ Auf dem Bodenluftpfad wurden weder Deponiegas noch technogene toxische Spurengase nachgewiesen.
- ⇒ Das Planungsgebiet befindet sich im Grundwasseroberstrom der Ablagerung.
- ⇒ Nach der vorliegenden Untersuchung wurde weder auf dem Direktpfad Boden - Mensch, noch auf dem Wirkungspfad Boden – Grundwasser (- Mensch) ein planungsrelevantes Gefährdungspotenzial nachgewiesen.

Karl-Heinz Lüpkes
Dr. rer. nat.

5 STANDORTUNTERSUCHUNG

5.1 Vorhergehende Untersuchungen

Vorherige Untersuchungen liegen zum Standort in Form der gezielten Nachermittlungen vor. Im Rahmen der technischen Untersuchungen am Standort wurden keine Befunde, insbesondere keine negativen Befunde zur Bodenluft ermittelt.

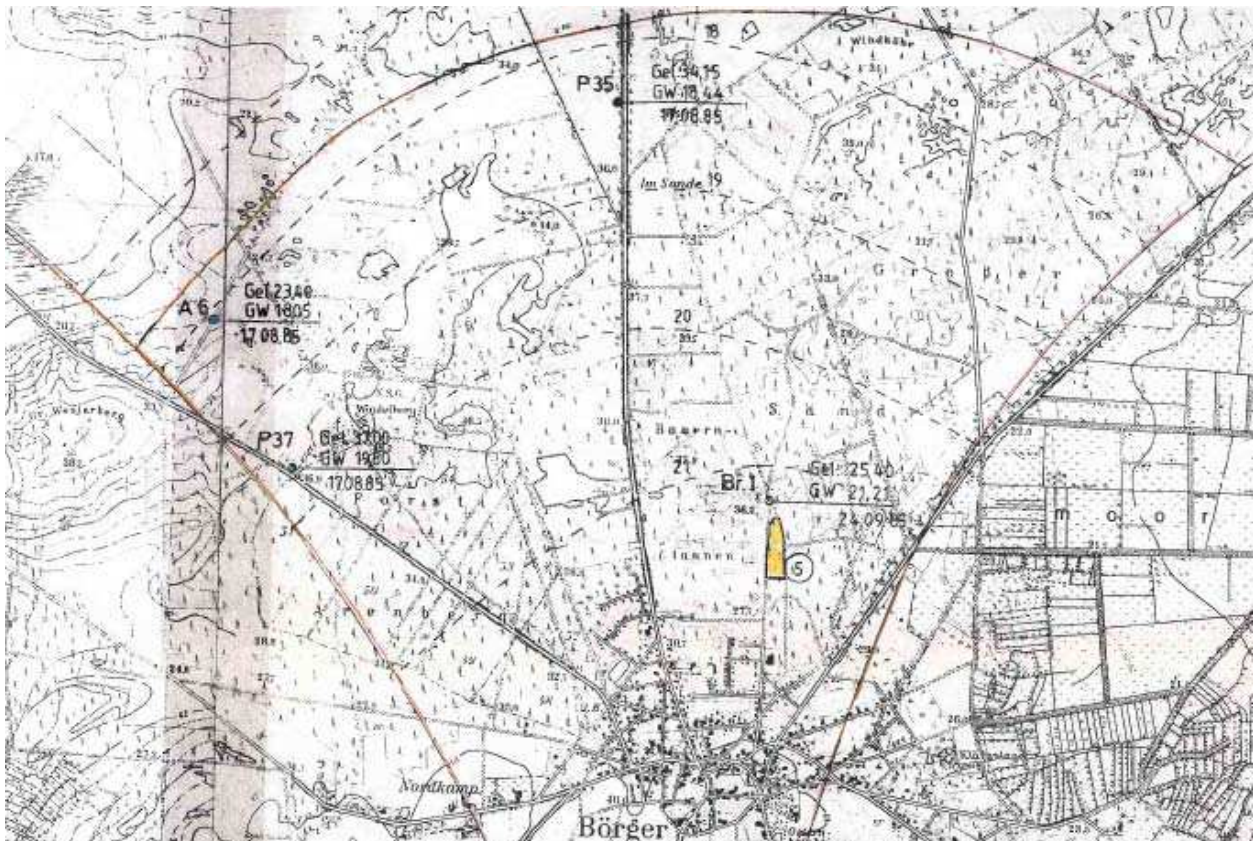


Abbildung 1 Ausschnitt aus dem Grundwasserhöhengleichplan der u.a. Gefährdungsabschätzung (1985). Die Ablagerungsfläche ist gelb markiert.

Darüber hinaus liegt zum Standort die von Amtswegen durchgeführte „Erfassung und Gefährdungsabschätzung von Ablagerungen in und am Rande von Wasserschutzgebieten, Versorgungsbereich Aschendorf-Hümmeling“ aus dem Jahr 1985 vor. Zum einen kommt diese Gefährdungsabschätzung, auf der Grundlage einer Grundwasseruntersuchung im Grundwasserabstrom der Ablagerung, zu dem Ergebnis, dass abstromig keine Beeinträchtigung des Grundwassers festgestellt werden konnte. Darüber

hinaus wurde in dem Zusammenhang ein Grundwasserhöhengleichenplan erstellt, der lokal eine nördliche bzw. nordnordwestliche Grundwasserfließrichtung ermittelt und damit belegt, dass das Plangebiet oberstromig zur Altablagerung gelegen ist.

5.2 Untersuchungen in der Matrix Boden

5.2.1 Bodenaufschlüsse durch Baggerschurfung

An den im Lageplan, in der Anlage 2, beschriebenen Geländepunkten wurden die Schurfe S1 – S7 mittels eines Minibaggers abgeteuft.



Foto 2: Schurf 1 weist nur marginal Auffüllungsinventar auf

6 BEURTEILUNG DER UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

Die Abgrenzungsschurfe im Bereich der Altablagerung ergaben eine eindeutige Lagebeschreibung der Altablagerung, die im Lageplan, in der Anlage 2, diesem Bericht beigefügt ist. Die maximalste südliche Ausdehnung der Ablagerung weist einen Abstand von 10 m zur Grenze der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes auf.

Die Gesamtfläche der Altablagerung ist wieder aufgeforstet und weist einen dichten Waldbestand auf. Das Ablagerungsinventar ist flächig, wenn auch mit geringer Mächtigkeit, abgedeckt. Ein Ausstauben und damit eine Gefährdung auf dem Wirkungspfad Boden – Mensch durch Inhalation scheidet somit grundsätzlich, auch bei dem vorgesehenen geringen Planflächenabstand aus.

Auf dem durch Bodenluft und Deponiegas geprägten Direktpfad Boden – Mensch ist, auf der Grundlage der durchgeführten Bodenluft- und Deponiegasmessungen, ebenfalls kein Gefährdungspotenzial festgestellt worden, das eine Schutzgut bezogene Nutzungs- und Planungsbeschränkung notwendig machen würde. Alle Messungen blieben ohne Befund.

Auf der Grundlage der vorliegenden Auswertungen zum lokalen Grundwasser und zur Grundwasserfließrichtung befindet sich die Planfläche der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes oberstromig zur Ablagerung. Eine Gefährdung auf dem Wirkungspfad Boden – Grundwasser – Mensch ist somit für das Plangebiet, auch im Rahmen einer haushaltstypischen Brauchwasserentnahme, z.B. zur Gartenberegnung, nicht erkennbar.

3400000

3401000

3402000

3403000

3404000

5870000

5869000

5868000

5867000

5866000

5865000

5864000

5870000

5869000

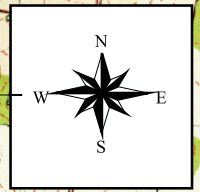
5868000

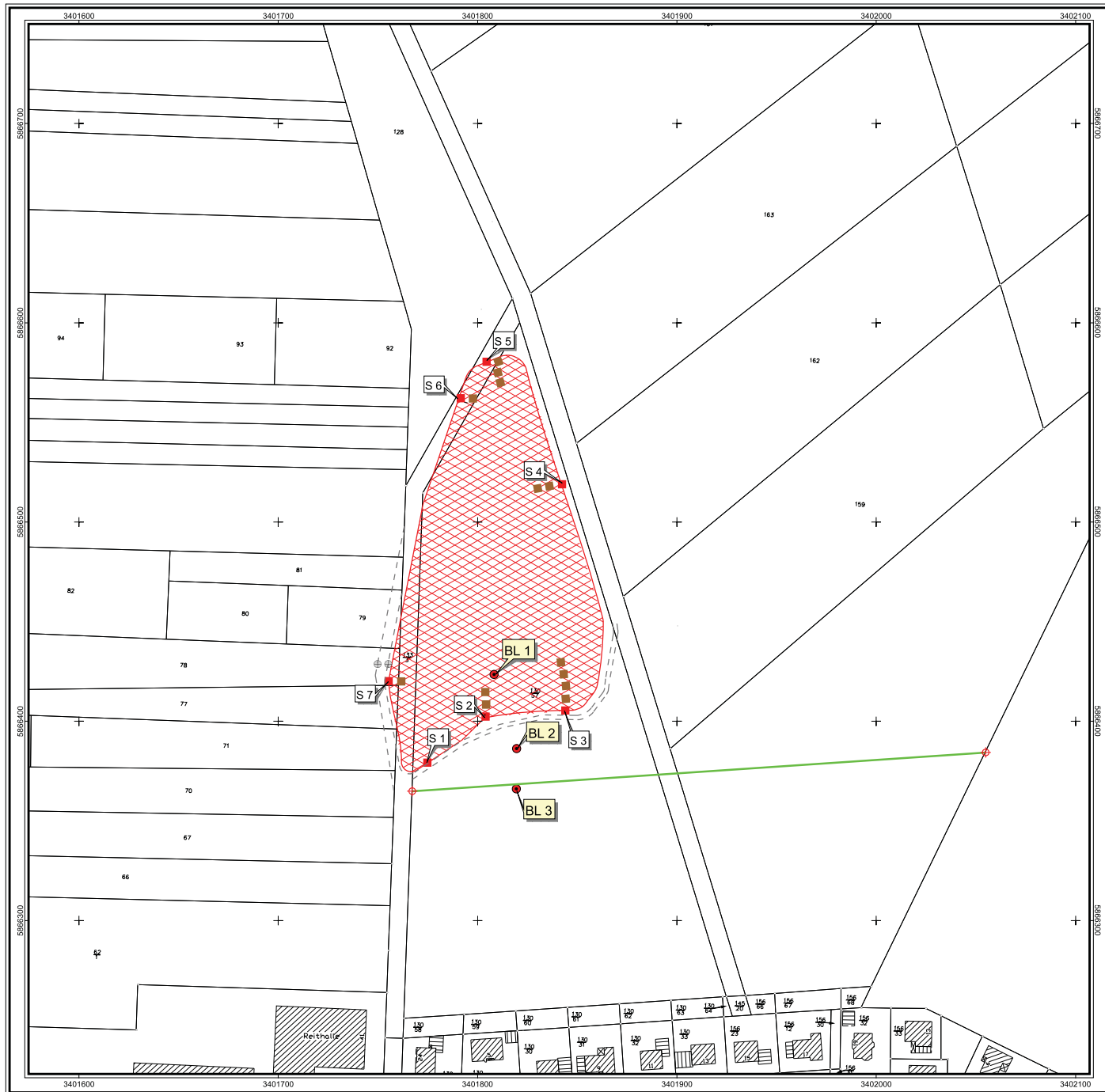
5867000

5866000

5865000

5864000





Legende

-  Altablagerung
-  Schurfe ohne Auffüllungsbefund
-  Schurfe mit Auffüllungsbefund
-  Bodenluftentnahme
-  Planungsgrenze (F-Plan)
-  Weg
- Vermessung: ÖbVI Bernd Haarmann (2007)**
-  Grenzsteine
-  Vermessungspunkt 0,5 m unter Geländeoberkante

Projekt

Altablagerung Börger, Tannenweg (Bauern Tannen)
NLO-Anlagen-Nr.: 454 407 401

Auftraggeber



Gemeinde Börger
Waldstraße 4
26904 Börger

Projekt-Nr.

07.07.2620

Anlage:

2

Planart

Lageplan

Gemarkung:

Börger

Flur-Nr.:

5

Flurstück-Nr.:

130; div.

Maßstab:

1:1500

Kartengrundlage: ALK

Aufgestellt:
Messen den:

Geprüft:

Im Auftrage:

Genehmigt:

Sachverständigenbüro Dr. Lüpkes

Schwefinger Straße 16
49716 MEPPEN (EMS)

Datum: 10.07.2007

bearbeitet: Me

geprüft: LG

Blatt-Format: DIN A2

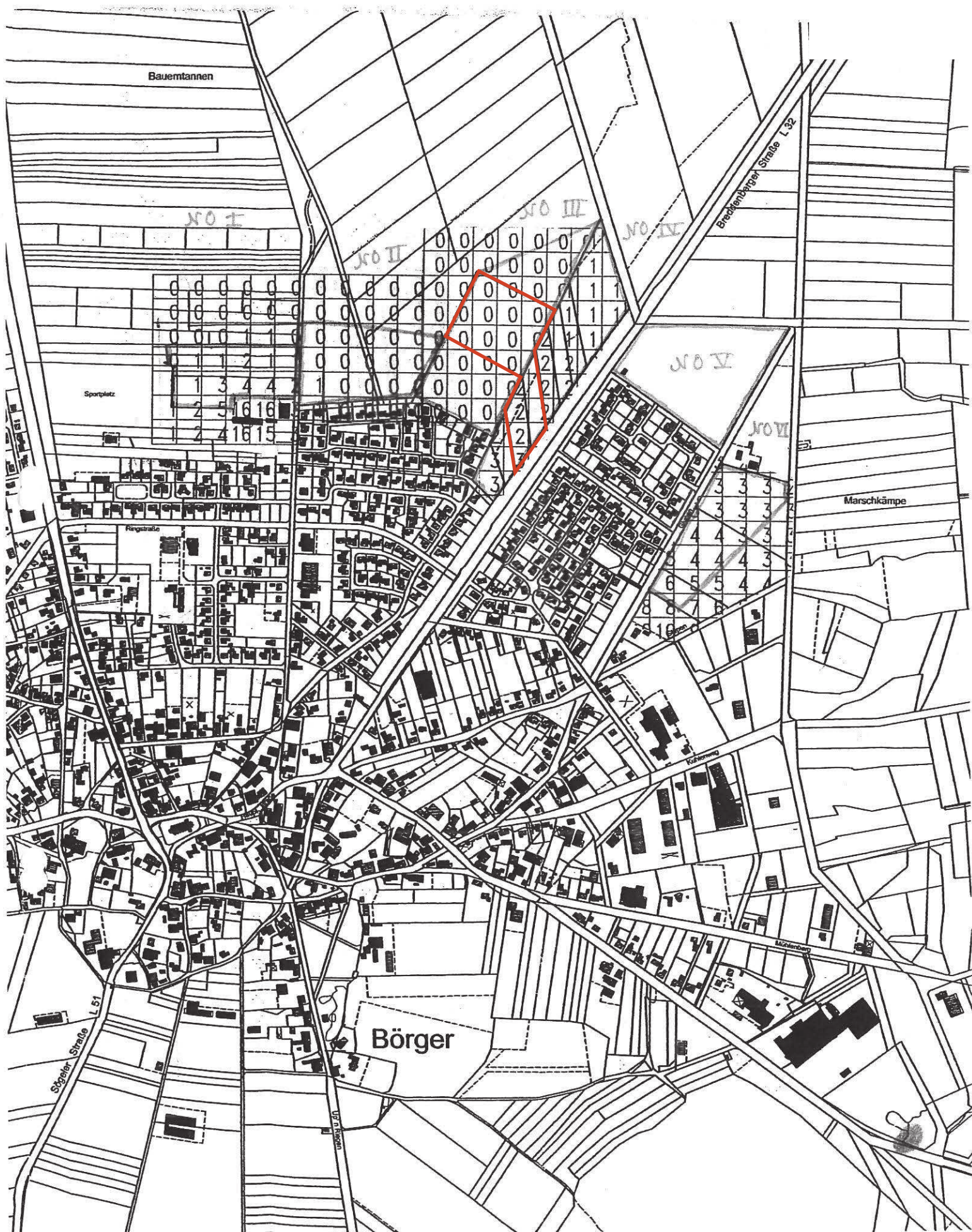
H:\GIS\LK Emsland\Boergen\07_07_2620_Altabl_Tannenweg_Boerger\alk_altablagerung_boerger.apr

**113. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Sögel**

Quelle:

**Anlage 1 (Landwirtschaftliche Immissionen)
zum städtebaulichen Entwicklungskonzept
der Gemeinde Börger**

**- Auszug: Bewertung landwirtschaftlicher
Geruchsimmissionen -**



Anlage 6: Börger NO
 Darstellung der Geruchsstundenhäufigkeit als Flächenwerte
 für ein Raster mit der Kantenlänge 50 m * 50 m
 Maßstab 1:10000

**113. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Sögel**

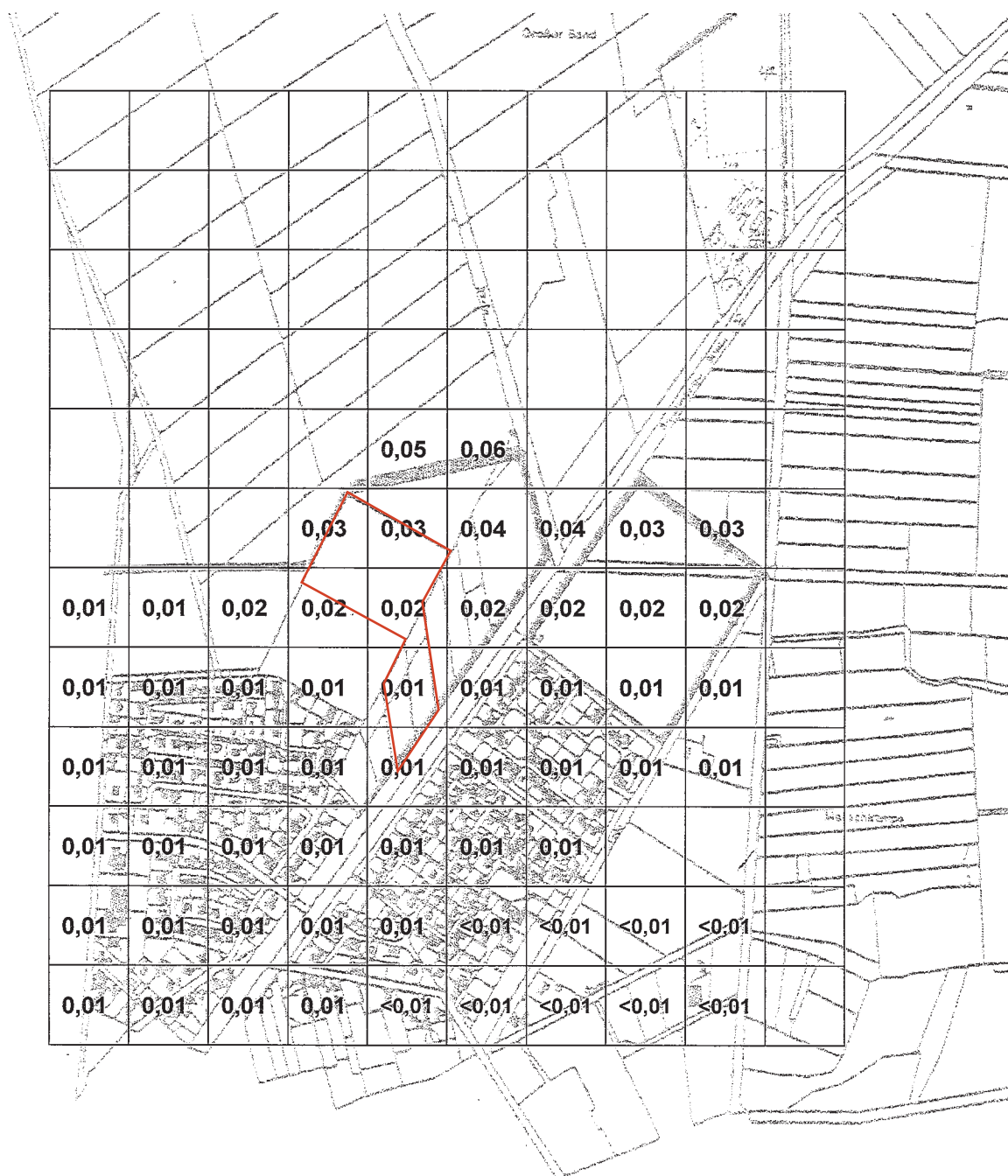
Quelle:

**Anlage 9 (Immissionen Biogasanlage)
zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Sögel**

- Prognose der Geruchsimmissionen hervorgerufen
durch eine geplante Biogasanlage in Börger -**

- Auszug -

Abbildung 5: Geruchsimmissionen in geplanten und vorhandenen Wohngebieten hervorgerufen durch die Biogasanlage
Flächengröße: 125 m x 125 m



Landesstraße 32 Börger – Breddenberg

Vorhandene Verkehrsimmissionen

Berechnung gemäß 16. BImSchV (entspricht der RLS 90)

Bei der Verkehrszählung 2010 ist auf der L 32 nordöstlich von Börger eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von 1.600 Kfz/24 h ermittelt worden. Der Lkw-Anteil lag mit 100 Fahrzeugen bei 6,2 %.

Aktuelle Verkehrsprognosen (z.B. Shell Pkw-Szenarien bis 2030) gehen für den weiteren Prognosehorizont bis 2030 nicht von einem Anstieg des allgemeinen Verkehrsaufkommens aus, da die bis ca. 2020 zu erwartenden ansteigenden Verkehrszahlen bis ca. 2030 und damit im langfristigen Planungshorizont, aufgrund des demographischen Wandels und weiterer, z.B. wirtschaftlicher Faktoren, wieder auf das in der Shell-Prognose zugrunde gelegte Niveau von 2007 zurückfallen werden. Verkehrszuwächse werden sich demnach fast ausschließlich aus Siedlungsentwicklungen oder anderen Strukturveränderungen ergeben. Für die nachfolgenden Berechnungen werden daher die im Jahr 2010 ermittelten Verkehrszahlen zugrunde gelegt.

Anhand der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) ergeben sich daraus folgende Werte:

Maßgebende Verkehrsstärke M in Kfz/h – tags = 96 Kfz/h

Maßgebende Verkehrsstärke M in Kfz/h – nachts = 12,8 Kfz/h

Der maßgebende Lkw-Anteil (Schwerverkehr) wird mit $p = 8 \%$ tags und $p = 3 \%$ nachts berücksichtigt.

Zugrunde gelegte Höchstgeschwindigkeit: Pkw 100 km/h; Lkw 80 km/h

- Geschwindigkeitskorrektur (D_v): tags/nachts = - 0,11/-0,12 dB (A)
- Straßenoberfläche nicht geriffelter Gussasphalt (D_{Stro}): = 0
- Korrektur für Steigungen und Gefälle (D_{Stg}) = 0
- Ausbreitungsbedingungen: freie Schallausbreitung

Der Mittelungspegel im Abstand von 25 m beträgt danach

$L_{m,E}$ 25 tags 59,31 dB (A) – 0,11 dB (A) = **59,20 dB (A)**

$L_{m,E}$ 25 nachts 49,33 dB (A) – 0,12 dB (A) = **49,21 dB (A)**

Im Plangebiet soll ein allgemeines Wohngebiet entwickelt werden.

	Orientierungswerte der DIN 18005	Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV
	Allgemeines Wohngebiet	Allgemeines Wohngebiet
Tags/ nachts	55 dB (A) 45 dB (A)	59 dB (A) 49 dB (A)

Der geplanten Bebauung ist zur L 32 ein ca. 27 m breiter Grünstreifen vorgelagert, der durch eine Erschließungsstraße im Plangebiet ergänzt wird. Der Abstand der geplanten Bebauung zur Mitte der Fahrbahn beträgt dadurch mindestens 45 m.

Anlage 6

Abstandskorrektur nach den Diagrammen III und IV, $h_m = 1,65 \text{ m}$

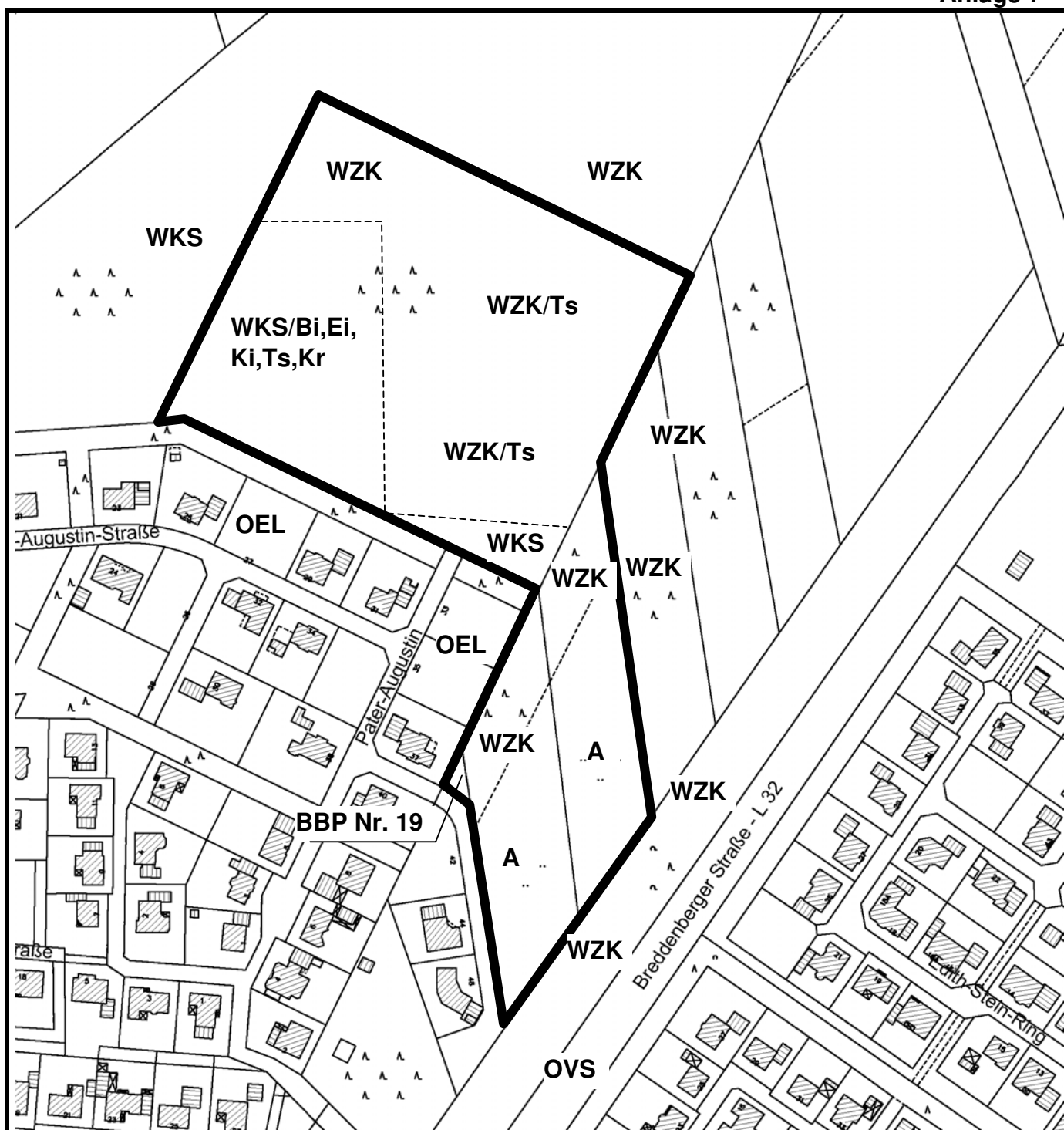
$$D_{S\perp} = 15,8 - 16,35 - 0,44 = -1,17$$

$$D_{BM} = -3,57$$

$$L_r 45 \text{ tags} = 59,20 - 1,17 - 3,57 = \mathbf{54,46 \text{ dB (A)}}$$

$$L_r 45 \text{ nachts} = 49,21 - 1,17 - 3,57 = \mathbf{44,47 \text{ dB (A)}}$$

Die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55/45 dB (A) tags/nachts für ein allgemeines Wohngebiet werden im Abstand von 45 m um ca. 0,5 dB (A) tags und nachts unterschritten.

**Legende:****Biotoptypen nach DRACHENFELS (2011)**

A	Acker
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet
OVS	Straßenverkehrsfläche
WKS	Kiefernwald armer, trockener Sandböden
WZK	Kiefernforst (rel.jung)

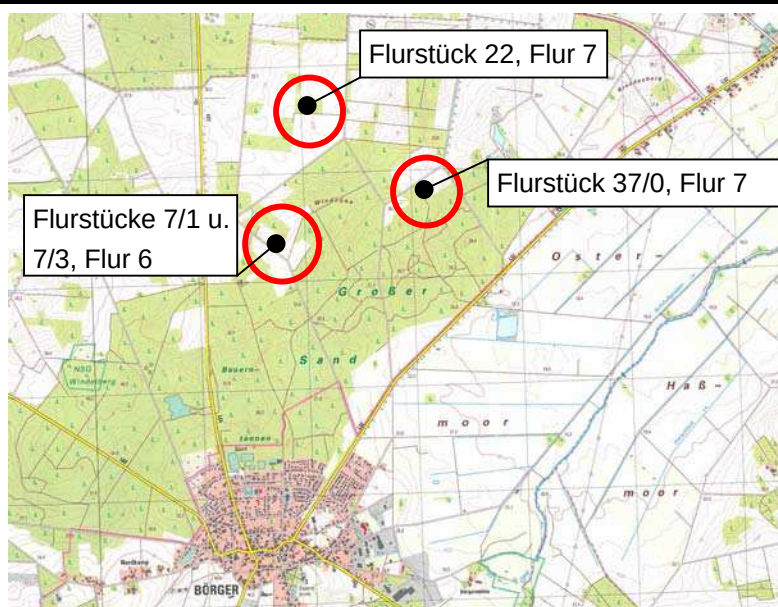
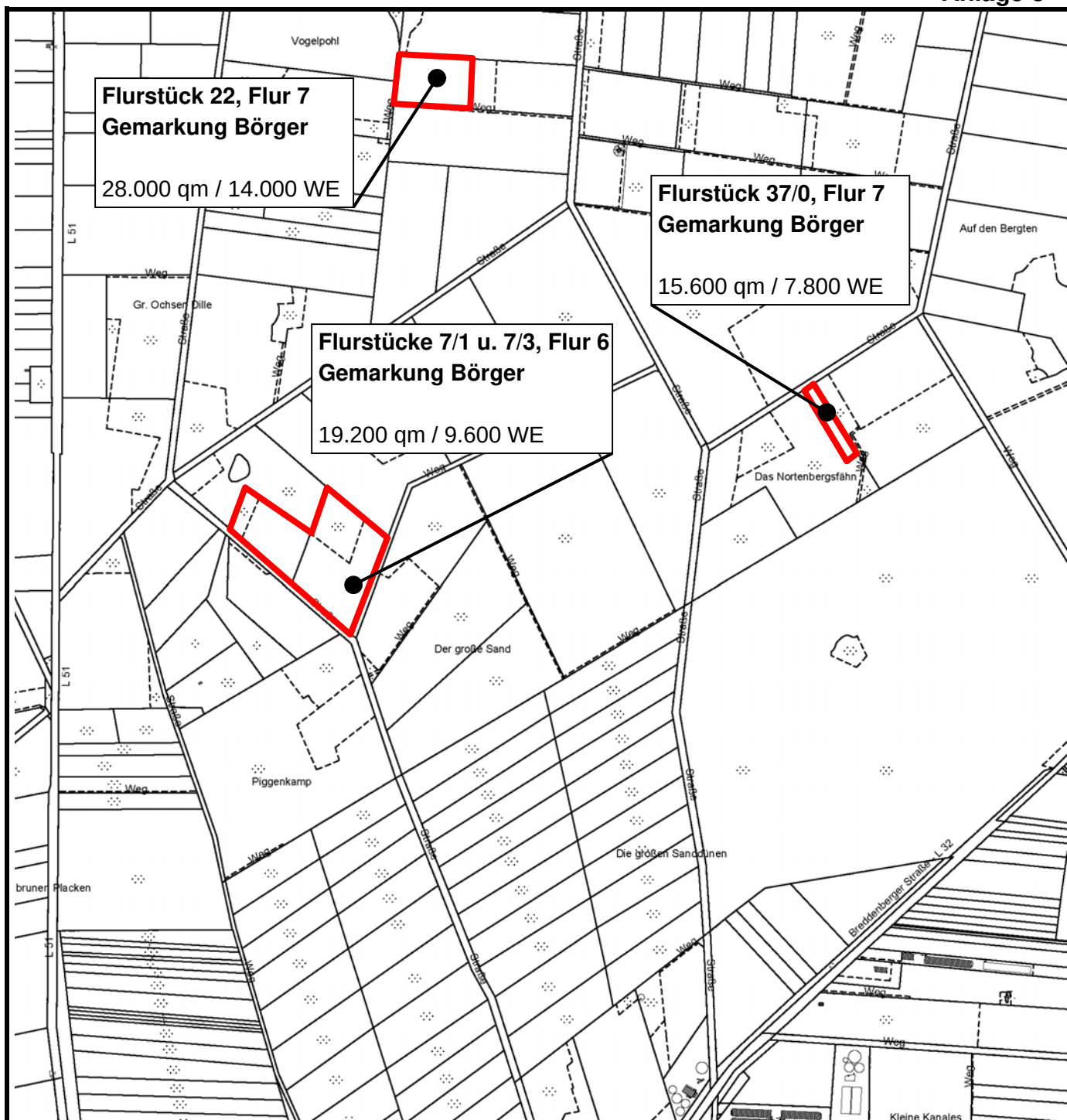
Hauptbestandsbildner:

Bi	Birke	Ei	Eiche
Ki	Kiefer	Kr	Kirsche
Ts	Traubenkirsche		

Samtgemeinde Sögel

Anlage 7
der Begründung
zur
**113. Änderung des
Flächennutzungsplanes**
(Wohngebiet in Börger)

Plangebiet
Biotoptypen



Samtgemeinde Sögel

Anlage 8 der Begründung zur **113. Änderung des Flächennutzungsplanes** (Wohngebiet in Börger)

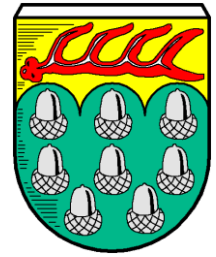
Kompensationsmaßnahmen Übersicht

Samtgemeinde Sögel

Landkreis Emsland

113. Änderung des Flächennutzungsplanes - Wohnbaufläche in Börger -

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB



1. Ziel der Planung

Das Gebiet der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel befindet sich in der Gemeinde Börger. Es liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage, nordöstlich angrenzend zum dort bereits bestehenden Wohngebiet.

In der Gemeinde Börger liegt eine rege Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken vor. Der Gemeinde stehen momentan jedoch keine freien Baugrundstücke mehr zur Verfügung, die an Bauwillige veräußert werden können.

Innerhalb der Ortslage stehen keine Flächen zur Verfügung, die für eine Wohnbebauung vorgesehen werden könnten, da die Ortslage mit landwirtschaftlichen Betriebsstandorten durchsetzt ist und daher in weiten Teilen stark mit landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen belastet ist.

Ziel der vorliegenden Planung ist es daher, den Bedarf an Wohnbauflächen, der aus zahlreichen vorliegenden Nachfragen zu erkennen ist, zu decken und im Bereich des Plangebietes eine Fläche für die Wohnbebauung auszuweisen.

Da die Fläche im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel als Waldfläche, sowie als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, ist für die geplante wohnbauliche Nutzung eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, damit ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt werden kann.

2. Verfahrensablauf

Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 17.03.2014 durch Zusendung der Planunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 23.04.2014.

Im Rahmen dieser Beteiligung wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der o.g. Planungsabsicht unterrichtet und um Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Im Rahmen dieser Beteiligung gingen keine Stellungnahmen ein, die Planänderungen zur Folge hatten.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB bezüglich der allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wurde im Rahmen einer Bürgersprechstunde/Anhörung am 17.04.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel durchgeführt. Der Termin wurde von der Öffentlichkeit nicht in Anspruch genommen.

Auslegung

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der Zeit vom 08.07.2016 bis einschließlich 08.08.2016 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte durch Zusendung der Planzeichnung mit der Begründung inklusive Umweltbericht.

Aufgrund der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren inhaltliche Änderungen der Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht nicht erforderlich.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

3. Beurteilung der Umweltbelange

Geruchsimmissionen

Innerhalb und randlich der Ortslage von Börger befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung. Aus diesem Grund ist für den Bereich der Ortslage Börger im Jahre 2004 durch die Landwirtschaftskammer eine Untersuchung der Geruchsimmissionen auf Grundlage der GIRL durchgeführt worden (Anlage 5). Da sich die landwirtschaftlichen Betriebe überwiegend im südlichen Teil der Ortslage konzentrieren, sind nach der Untersuchung im Bereich des Plangebietes nur geringfügige Geruchsimmissionen an 0 % bis 2 % der Jahresstunden zu erwarten.

Für die nordöstlich des Plangebietes in ca. 600 m Entfernung gelegene Biogasanlage ist ebenfalls im Jahre 2004 eine Prognose der Geruchsimmissionen vom TÜV Nord erstellt worden (Anlage 5a). Diese Untersuchung ergab, dass im südlichen Plangebietsbereich eine Belastung von 1 % der Jahresstunden und im nördlichen Bereich eine Belastung von maximal 3 % der Jahresstunden durch diese Anlage zu erwarten ist.

Ca. 670 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich die nächstgelegene Tierhaltungsanlage (Masthähnchenställe) eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Nach Berechnungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird der Immissionswert von 10 % der Jahresstunden in Richtung des Plangebietes durch diese Anlage bereits in einem Abstand von 370 m erreicht. Es ist somit zu erwarten, dass durch diese Anlage der Immissionswert von 10 % der Jahresstunden im Bereich des Plangebietes weit unterschritten wird.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass der GIRL Richtwert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden im Plangebiet unterschritten ist. Das Plangebiet steht somit aus geruchstechnischer Sicht uneingeschränkt für eine wohnbauliche Nutzung zur Verfügung.

Verkehrsimmissionen

Die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße (L 32) verläuft in einer Entfernung von minimal ca. 40 m südöstlich des geplanten Wohngebietes.

Unter der Annahme einer ungehinderten Schallausbreitung und unter Berücksichtigung einer Höchstgeschwindigkeit von 100/80 km/h für Pkw/Lkw ergeben die Berechnungen Beurteilungspegel von ca. 54,5 dB (A) tags bzw. 44,5 dB (A) nachts und damit eine Unterschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für ein allgemeines Wohngebiet von 55/45 dB (A) tags/nachts um ca. 0,5 dB (A).

Im geplanten allgemeinen Wohngebiet sind unzumutbare Beeinträchtigungen der Wohnnutzungen durch Verkehrslärm daher nicht zu erwarten.

Gewerbliche Immissionen

Gewerbliche Betriebe von denen erhebliche Emissionen ausgehen können, sind in der Nähe bzw. der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden. Der nächstgelegene gewerbliche Betrieb ist über 300 m vom Plangebiet entfernt. Immissionskonflikte aufgrund von gewerblichen Betrieben sind somit nicht zu erwarten.

Altlasten

Ca. 200 m westlich des Plangebietes befindet sich die Altablagerung "Börger, Tannenweg" mit der Nr. 454 407 401

Im Rahmen der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel ist ein Gutachten zur Gefährdungsabschätzung dieser Altablagerung erstellt worden.

Das Gebiet der 94. Flächenutzungsplanänderung entspricht dem Geltungsbereich des direkt südlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Börger. Die Altablagerung weist zum Bebauungsplan Nr. 19 einen Abstand von 10 m auf. Nach dem Ergebnis des Gutachtens konnte für das mit dem Bebauungsplan Nr. 19 geplante Wohngebiet keine Gefährdung durch die Wirkungspfade Boden, Luft oder Wasser festgestellt werden.

Die Altablagerung hält zum vorliegenden Wohngebiet einen Abstand von über 200 m ein.

Da das Plangebiet einen deutlich größeren Abstand zur Altablagerung einhält als der Bebauungsplan Nr. 19 und der Grundwasserstrom in Richtung Norden gerichtet ist (nicht in Richtung des Plangebietes), sind Auswirkungen aufgrund der Altablagerungen im Plangebiet somit ebenfalls nicht zu erwarten.

Wehrtechnische Dienststelle Meppen (WTD 91)

Die Bundeswehr weist auf Grund des westlich des Plangebietes gelegenen Schießplatzes der WTD 91 in der Samtgemeinde Sögel auf folgendes hin:

Das Plangebiet liegt in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91 Meppen. Bei diesem Platz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Anlage der Landesverteidigung. Auf dem Platz finden regelmäßig tags und nachts Übungs- und Versuchsschießen statt. Dabei entstehen Lärmemissionen, die unter besonderen Bedingungen Schallpegelspitzenwerte erreichen, die die in der TA-Lärm und in der VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1 angegebenen Werte überschreiten können. Diese Lärmemissionen sind aus folgenden Gesichtspunkten hinzunehmen: Für das Plangebiet besteht eine weitestgehend bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nachbarschaft von Wohnen und militärischem Übungsbetrieb eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist. Art und Ausmaß der Lärmemissionen sind bekannt. Die Lärmemissionen haben im Plangebiet die Qualität der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz erreicht. Die Eigentümer und künftigen Erwerber der ausgewiesenen Baugrundstücke werden auf diese Sachlage ausdrücklich hingewiesen.

Artenschutz

Es ist eine faunistische Untersuchung des Plangebietes durchgeführt worden. Diese Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Arten- und Lebensgemeinschaften entsteht, wenn die Bauflächenvorbereitung außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt wird.

Natur und Landschaft

Es wurde eine Biotoptypenkartierung und eine Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt. Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte auf Grundlage einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung. Im Rahmen der Eingriffsregelung kam die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2013)“ zur Anwendung.

Die ermittelten Beeinträchtigungen der Arten und Lebensgemeinschaften und des Bodens können im Plangebiet und durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Wald

Der in Anspruch genommene Wald wurde entsprechend dem NWaldLG 1:1 ersetzt.

Sonstiges

Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind auf Grund der vorgesehenen Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet nicht zu erwarten.

4. Abwägungsvorgang

Durch die vorliegende Planung einer Wohnbaufläche können sich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB ergeben. Der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung sowie die Veränderung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen sind hier besonders zu nennen.

Im vorliegenden Fall können Beeinträchtigungen der Schutzgüter jedoch durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen im und außerhalb des Plangebietes gemindert und ausgeglichen werden, so dass der ermöglichte Eingriff letztendlich zulässig ist.

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die geplante Bebauung aufgrund der angrenzend vorhandenen Waldbestände sowie angrenzender bestehender Wohnbebauung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Menschen durch Immissionen ergeben sich weder im Plangebiet noch im angrenzenden Bereich.

Da sich die geplante Wohnbaufläche städtebaulich sinnvoll an die Ortslage von Börger anfügt und erhebliche Konflikte mit anderen Nutzungen oder Schutzgütern nicht bestehen bzw. der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen werden kann, ist die vorliegende Planung durchgeführt worden.

Die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel ist somit am 25.08.2016 beschlossen worden.

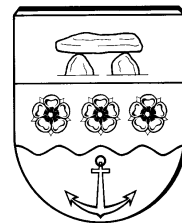
Sögel, den

.....

Samtgemeindebürgermeister

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 30.11.2016

Nr. 29

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
586 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland	420	597 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Hauptstraße 25, 26901 Lorup; Windpark Haßmoor	423
587 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur	420	598 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Hauptstraße 25, 26901 Lorup; Windpark Mammoor	423
588 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Agrowea GmbH & Co.KG, Twist	420	599 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Ludwig Bollingerfehr, Dörpen	423
589 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Paus Windkraft GmbH & Co. KG, Freren	421	600 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Lorup	424
590 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Prowind GmbH, Osnabrück	421		
591 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisen Windpark Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lünne	421	B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
592 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisen Windpark Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lünne	422	601 Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten der Gemeinde Geeste (Spielgerätesteuer-satzung)	424
593 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Bernhard Schnelling, Emsbüren	422	602 Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Geeste	426
594 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Windtaler IV GmbH & Co. KG, Vrees	422	603 Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen innerhalb der Gemeinde Geeste	429
595 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Windtaler V GmbH & Co.KG, Vrees	422	604 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2016	429
596 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); WnE GmbH, Papenburg	423	605 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 22, Ortsteil Baccum mit örtlichen Bauvorschriften, Baugebiet: „Loowkamp“	430

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
606	Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems); Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 24, Bereich: „Loowkamp“, hier: Genehmigung der Änderung	430	619	Bekanntmachung der Gemeinde Wipplingen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Nord, Teil III“	436
607	3. Änderung der Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Schulen der Stadt Meppen vom 18.07.1997	431	C. Sonstige Bekanntmachungen		
608	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Gemeinde Neu- lehe	431			
609	2. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und über die Straßenreinigungsgebühren in der Samtgemeinde Nordhümmling	432			
610	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); 28. Änderung des Flächennutzungsplanes – Windpark Rhede-Brual und Windpark Borsum; Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung	432			
611	Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das Geschäftsjahr 2015	432			
612	Bekanntmachung der Gemeinde Schapen – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26 „Eichholz“	433			
613	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Börger); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Bau-gesetzbuch (BauGB)	434			
614	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Klein Berßen); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)	434			
615	Samtgemeinde Spelle – Inkraft-treten der 43. Änderung des Flä-chennutzungsplanes (Darstellung einer gewerblichen Baufläche in der Mitgliedsgemeinde Schapen)	435			
616	Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nach-tragshaushaltssatzung und Bekannt-machung der 1. Nachtragshaushalts-satzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2016	435			
617	Bekanntmachung der Jahresab-schlüsse 2011 bis 2013 der Ge-meinde Walchum	436			
618	4. Satzung zur Änderung der Sat-zung der Gemeinde Werpeloh über die Entschädigung der Ratsmitglie-der und sonstigen ehrenamtlich täti-gen Personen	436			

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

586 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland

Am Mittwoch, dem 07.12.2016, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland im Kreishaus II, Sitzungszimmer 4, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Aufgabengebiet des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland (Überblick und Ausblick)
 5. Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2017
 6. Bestellung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2016
 7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 8. Anfragen und Anregungen
 9. Schließung der öffentlichen Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Meppen, 24.11.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

587 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur

Am Dienstag, dem 13.12.2016, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Themenschwerpunkte im Bereich Umwelt und Natur für den Landkreis Emsland
 5. Sicherung des FFH-Gebiets 45 „Untere Haseniederung“ als Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000 - Untere Haseniederung“ und als Naturschutzgebiet „Natura 2000- Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“ sowie Sicherung des FFH-Gebiets 61 „Berge Keienvenn“
 6. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim - Landschaftsschutzgebiet „Emstal“, Änderung des Geltungsbereiches
 7. Übertragung der Zuständigkeit für die Ausweisung von Teilgebieten des EU-Vogelschutzgebietes V13 „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ vom Landkreis Emsland auf den Landkreis Grafschaft Bentheim

8. Zustand der Ems; Anträge der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 31.10.2016 und der SPD-Kreistagsfraktion vom 24.11.2016
9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Meppen, 28.11.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

588 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Agrowea GmbH & Co.KG, Twist

Mit Bescheid vom 25.11.2016 wurde der Antragstellerin Agrowea GmbH & Co.KG, Gaußstraße 2, 49767 Twist, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E 101 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 199,5 m, einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Leistung von 3.050 kW auf dem Grundstück Flur 47, Flurstück 61 der Gemarkung Lohe, für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 126 EP4 mit einer Nabenhöhe von 159 m, einer Gesamthöhe von 222,65 m, einem Rotordurchmesser von 127 m und einer Leistung von 4.200 kW auf dem Grundstück Flur 47, Flurstück 48 der Gemarkung Lohe und für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E141 EP 4 mit einer Nabenhöhe von 159 m, einer Gesamthöhe 229,5 m, einem Rotordurchmesser von 141 m und einer Leistung von 4.200 kW auf dem Grundstück Flur 48, Flurstück 31/1 der Gemarkung Lohe erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.12.2016 bis zum 14.12.2016 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 25.11.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

589 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Paus Windkraft GmbH & Co. KG, Freren

Mit Bescheid vom 25.11.2016 wurde der Antragstellerin Paus Windkraft GmbH & Co. KG, Dorfstraße 2, 49832 Freren, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-126 EP4 mit einer Nabenhöhe von 159 m, einer Gesamthöhe von 222,65 m, einem Rotordurchmesser von 127 m und einer Leistung von 4,2 MW auf dem Grundstück Flur 45, Flurstück 16/1 der Gemarkung Lohe erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.12.2016 bis zum 14.12.2016 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Meppen, 25.11.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

590 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Prowind GmbH, Osnabrück

Mit Bescheid vom 25.11.2016 wurde der Antragstellerin Prowind GmbH, Lengericher Landstraße 11b, 49078 Osnabrück, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 206,86 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Leistung von je 3 MW als Erweiterung des Windparks Freren auf den Grundstücken Flur 53, Flurstücke 8 und 30 sowie Flur 55, Flurstück 15 der Gemarkung Freren erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.12.2016 bis zum 14.12.2016 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Meppen, 25.11.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

591 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisen Windpark Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lünne

Mit Bescheid vom 25.11.2016 wurde der Antragstellerin Raiffeisen Windpark Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lingener Straße 20, 48480 Lünne, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-126 EP4 mit einer Nabenhöhe von 159 m, einer Gesamthöhe von 222,65 m, einem Rotordurchmesser von 127 m, und einer Leistung von 4,2 MW auf dem Grundstück Flur 47, Flurstück 51/1 der Gemarkung Lohe erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.12.2016 bis zum 14.12.2016 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Meppen, 25.11.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

592 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisen Windpark Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lünne

Mit Bescheid vom 25.11.2016 wurde der Antragstellerin Raiffeisen Windpark Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lingener Straße 20, 48480 Lünne, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe 149 m, einer Gesamthöhe von 206,86 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Leistung von je 3 MW als Erweiterung des Windparks Freren auf den Grundstücken Flur 55, Flurstücke 10, 19, 24, 58 und 65 der Gemarkung Freren erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.12.2016 bis zum 14.12.2016 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Meppen, 25.11.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

593 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Bernhard Schnelling, Emsbüren

Mit Bescheid vom 14.11.2016 wurde dem Antragsteller, Herrn Bernhard Schnelling, Bernte 17, 48488 Emsbüren, die Genehmigung für die Errichtung und Betrieb von vier Hähnchenmastställen mit je 43.105 Plätzen, für die Aufstellung von sechs Futtermit telsilos und für die Errichtung eines Stahlbetonhochbehälters zur Lagerung von Reinigungswasser auf dem Grundstück Flur 8, Flurstücke 1/1 und 1/2 der Gemarkung Bernte erteilt. Die Gesamtanlage hat eine Kapazität von 172.420 Plätzen. Das maß gebliche BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.12.2016 bis zum 14.12.2016 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, wäh rend der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkrei ses Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegen über Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Meppen, 14.11.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

594 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Windtaler IV GmbH & Co. KG, Vrees

Die Windtaler IV GmbH & Co.KG, Schür Hus 1, 49757 Vrees, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 206,86 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Leistung von 3 MW auf dem Grundstück Flur 6, Flurstücke 5/1 und 6/1 der Gemarkung Werlte.

Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, den 15.11.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

595 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Windtaler V GmbH & Co.KG, Vrees

Die Windtaler V GmbH & Co.KG, Schür Hus 1, 49757 Vrees, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 206,86 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Leistung von 3 MW auf dem Grundstück Flur 6, Flurstücke 17/1, 18 und 19 der Gemarkung Werlte.

Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, 15.11.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

596 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); WnE GmbH, Papenburg

Mit Bescheid vom 16.11.2016 wurde dem Antragsteller, der WnE GmbH, Dechant-Schütte-Straße 85, 26871 Papenburg, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 206,86 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Leistung von jeweils 3,0 MW als Ersatz für zwei Anlagen des Typs GE 1,5 sl (Enercon TW 1,5 sl) auf den Grundstücken Flur 42, Flurstücke 30 und 23 der Gemarkung Dörpen erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.12.2016 bis zum 14.12.2016 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o.a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 16.11.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

597 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Hauptstraße 25, 26901 Lorup; Windpark Haßmoor

Die Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Hauptstraße 25, 26901 Lorup, beantragt die Erteilung einer Erlaubnis gem. § 12 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme in einer Gesamtmenge von bis zu 538.672 m³ zum Zweck der Grundwasserabsenkung für den Bau von 17 Windenergieanlagen im Windpark Haßmoor in Lorup.

Gemäß § 3 c UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Hierbei ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 3 a Satz 3 UVPG.

Meppen, 17.11.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

598 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Hauptstraße 25, 26901 Lorup; Windpark Mammoor

Die Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Hauptstraße 25, 26901 Lorup, beantragt die Erteilung einer Erlaubnis gem. § 12 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme in einer Gesamtmenge von bis zu 167.850 m³ zum Zweck der Grundwasserabsenkung für den Bau von vier Windenergieanlagen im Windpark Mammoor in Lorup.

Gemäß § 3 c UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Hierbei ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 3 a Satz 3 UVPG.

Meppen, 17.11.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

599 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Ludwig Bollingerfehr, Dörpen

Mit Bescheid vom 11.11.2016 wurde dem Antragsteller, Herrn Ludwig Bollingerfehr, Neudörpen 3, 26892 Dörpen, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines 3. und 4. Hähnchenmaststalles mit je 50.000 Plätzen, den Anbau einer Abluftbehandlungsanlage an Stall 4, den Anbau eines Abluftturmes mit einer Höhe von 12 m über Geländeoberkante an Stall 3, die Erhöhung der Ablufttürme auf 12 m über Geländeoberkante an den zwei bestehenden Hähnchenmastställen, die Aufstellung von 3 Füttersilos, den Neubau einer Festmistplatte, den Einbau eines Erdbehälters für Reinigungswasser und den Betrieb der zwei vorhandenen Hähnchenmastställe mit je 26.000 Plätzen (Reduzierung von 30.189 auf 26.000 Plätze) auf dem Grundstück Flur 11, Flurstücke 47/16 der Gemarkung Neulehe erteilt. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 152.000 Hähnchenmastplätzen. Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.12.2016 bis zum 14.12.2016 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 522 während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland (Tel. 05931 / 44 - 2522) bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden.

Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 21.11.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

600 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Lorup

Die Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Hauptstraße 35, 26901 Lorup, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-141 EP4 mit einer Nabenhöhe von 129,05 m, einer Gesamthöhe von 199,55 m, einem Rotordurchmesser von 141 m und einer Leistung von jeweils 4,2 MW auf den Grundstücken Flur 37, Flurstücke 61/1, 65/1 und 111 sowie Flur 38, Flurstück 23/2 der Gemarkung Lorup.

Gemäß § 3c Satz 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, 23.11.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

601 Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten der Gemeinde Geeste (Spielgerätesteueratzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand,
Besteuerungstatbestände,
Begriffsbestimmung

- (1) Die Gemeinde Geeste erhebt eine Vergnügungssteuer als Spielgerätesteuer. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. Als Unterhaltungsgerät im Sinne dieser Satzung gilt auch das entgeltliche zu Verfügung stellen von Computern für Spielzwecke.
- (2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird. Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o.ä.) oder Gewinnbelege ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit der Spielmarken bzw. der Gewinnbelege in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (3) Als Spieleinsatz gilt der in den Zählwerksausdrucken als Saldo 2 ausgewiesene Betrag. Er errechnet sich aus dem Einwurf abzüglich des Auswurfes (Saldo 1), bereinigt um die Veränderung der Röhreninhalte, vermindert um die Nachfüllungen und die Fehlbeträge (Falschgeld und Fehlgeld). Bei Mehrfachleerungen innerhalb eines Kalendermonats stellt die Summe der Beträge den Spieleinsatz dar.
- (4) Als Zählwerkausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).
- (5) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind solche Geräte, die mittels manipulationssicherer Software alle Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und Freispiele).

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig ist auch
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Monatsteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird am 15. Tag des folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz gemäß § 1 Abs. 3 und dem Steuersatz nach § 7 Abs. 1.
- (2) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 1 Abs. 3) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung: 20 vom Hundert des Spieleinsatzes
 2. an anderen Aufstellorten: 20 vom Hundert des Spieleinsatzes

- (2) Die Pauschalsteuer (§ 6 Abs. 2) beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat bei
 1. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3 40,00 €
 2. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3 15,00 €
 3. Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 720,00 €
 4. Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmärken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 15,00 €
 5. Musikautomaten 15,00 €
 6. elektronischen, multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 €
 7. Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ohne Manipulationssicherungszählwerk gem. § 1 Abs. 5
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung 150,00 €
 - b) an anderen Aufstellungsorten 120,00 €

§ 8 Besteuerungsverfahren

- (1) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung mit dem dieser Satzung als Anlage beigefügten amtlichen Vordruck abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen (§ 149 in Verbindung mit § 150 Abgabenordnung). Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Der Wert Saldo 2 ist für den Kalendermonat zu melden, in dem die Leerung des Gerätes erfolgt. Sofern in einem Monat keine Leerung erfolgt, ist eine Fehlanzeige abzugeben. Die Steueranmeldung ist von der Steuerschuldnerin/dem Steuerschuldner oder dem vertretungsberechtigten Vertreter zu unterzeichnen.
- (2) Gibt die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat sie/er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Gemeinde Geeste berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 Abgabenordnung).
- (3) Bei verspäteter Abgabe wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 Abgabenordnung) festgesetzt.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Geeste ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuerklärung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftunterlagen einzusehen und die Vorlage von Zählwerksausdrucken (§ 1 Abs. 4) mit allen Parametern im Sinne von § 1 Abs. 5 zu verlangen. Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Gemeinde Geeste zu erfolgen.
- (2) Außenprüfung nach §§ 193 ff Abgabenordnung bleiben vorbehalten.
- (3) Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Geeste kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Geeste erheben.
- (2) Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 8 die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig abgibt oder die Steuer nicht richtig berechnet,
 - b) entgegen § 9 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht bei der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht bei der Außerbetriebnahme von Spielgeräten oder den Spielbetrieb betreffenden Veränderungen bei Spielgeräten nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,
 - d) entgegen § 10 Abs. 1 verweigert, dass die Gemeinde Geeste zur Feststellung von Steuertatbeständen Aufstellorte betritt oder Geschäftunterlagen einsieht,
 - e) entgegen § 10 Abs. 1 verweigert, dass seitens der Gemeinde Geeste zur Feststellung von Steuertatbeständen verlangte Zählwerksausdrucke vorgelegt werden oder verweigert, dass die Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit entgegen dem Verlangen ohne die Beteiligung der Gemeinde Geeste erfolgt,
 - f) entgegen § 10 Abs. 3 die Zählwerksausdrucke nicht gem. § 147 Abgabenordnung aufbewahrt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Übergangsvorschriften

- (1) Soweit Spielgeräte am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach § 4 mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Satzung der Gemeinde Geeste schriftlich anzuzeigen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Geeste vom 15.12.1988 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft

Geeste, 27.10.2016

GEMEINDE GEESTE

Helmut Höke
Bürgermeister

602 Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Geeste

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Geeste erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

- (1) Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen, bei der die Tanzveranstaltung und/oder karnevalistische Veranstaltung das Hauptmerkmal der Veranstaltung darstellt.
- (2) Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art,
- (3) Vorführung von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002, S. 2730) – in der jeweils geltenden Fassung – gekennzeichnet worden sind,
- (4) das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von der Spielgerätesteuersatzung erfasst,
- (5) Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen und bei denen der Showcharakter im Vordergrund steht.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

- (1) Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht,
- (2) Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis zum 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden,
- (3) Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 – 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
- (4) Veranstaltungen, die der Kulturpflege, Heimatpflege, Landschaftspflege, Pflege des Brauchtums (Schützenfeste, Erntedankfeste und Kirmessen) dienen sowie sonstigen Veranstaltungen von ortsansässigen Sportvereinen und Jugendverbänden (Landjugendfeste).

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist auch die Besitzerin / der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Steuerform

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - Kartensteuer,
 - Steuer nach Veranstaltungsfläche,
 - Steuer nach der Roheinnahme.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.

Kartensteuer

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Ist kein Preis angegeben, ist der bei der Anmeldung zur Vergnügungssteuer angegebene Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt im Sinne von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in den Entgelt gem. Absatz 1 Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen. Die Beträge sind auf der Karte bzw. bei der Anmeldung gesondert anzugeben.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder das Entgeltes gem. Abs. 1 bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde Geeste als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Der Veranstalter hat grundsätzlich die bei der Gemeinde Geeste vorgehaltenen Eintrittskarten gegen Kostenerstattung zu beziehen und zu verwenden.
- (2) Die Gestaltung der Eintrittskarten legt die Gemeinde Geeste fest. Die Eintrittskarten sollen mindestens mit dem Aufdruck Gemeinde Geeste versehen sein.
- (3) Werden andere Eintrittskarten für den Besuch der Veranstaltung verwendet, hat der Veranstalter die Eintrittskarten vor der Veranstaltung der Gemeinde Geeste vorzulegen. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten werden von der Gemeinde Geeste mit einem Steuerstempel versehen.
- (4) Wird für die Teilnahme einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde Geeste auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde Geeste auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Die Gemeinde Geeste kann Ausnahmen von den Absätzen 1 – 5 zulassen.

§ 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|---|----------------|
| – bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 vom Hundert |
| – bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 0 vom Hundert |
| – in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 5) | 20 vom Hundert |

des Preises oder Entgeltes.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde Geeste abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde Geeste kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Gemeinde Geeste setzt die Steuer fest und gibt die dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Soweit die Gemeinde Geeste nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

Pauschalsteuer

§ 9

Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes wird für Veranstaltungen erhoben, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und
 - wenn die Voraussetzungen für Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind,
 - oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
 - oder sich bei der Erhebung in der Form der Pauschalsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt.
- (2) Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, der Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche 0,50 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 €. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Ende der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§ 10

Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 11

Meldepflicht

- (1) Vergnügungen, die in der Gemeinde Geeste veranstaltet werden, sind spätestens 3 Werktage vorher bei der Gemeinde Geeste anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde Geeste eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

§ 12

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Geeste kann die Leistungen einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsleistungen

- (1) Die Gemeinde Geeste ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsorte zu betreten und die Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Die Gemeinde Geeste ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Gemeinde Geeste Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Geeste kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Geeste erheben.
- (2) Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - a) entgegen § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Geeste nicht zu Genehmigung vorgelegt hat,

- b) entgegen § 8 Abs. 2 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt,
c) entgegen § 11 Abs. 1 Veranstaltungen nicht drei Werktage vor Beginn anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Geeste vom 15.12.1988 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Geeste, 27.10.2016

GEMEINDE GEESTE

Helmut Höke
Bürgermeister

603 Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen innerhalb der Gemeinde Geeste

Aufgrund des § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 544), hat der Rat der Gemeinde Geeste für das Gebiet der Gemeinde Geeste am 27. Oktober 2016 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Der Mindestabstand zwischen Spielhallen auf dem Gebiet der Gemeinde Geeste wird auf 500 m (Luftlinie) festgelegt (§ 10 Abs. 2 NGLüSpG).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Geeste, 01.11.2016

GEMEINDE GEESTE

Helmut Höke
Bürgermeister

604 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Klein Berßen in der Sitzung am 18.10.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.067.500 €	230.000 €		1.297.500 €
ordentliche Aufwendungen	1.067.500 €	230.000 €		1.297.500 €
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen	23.000 €			23.000 €
Finanzaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.006.800 €	230.000 €		1.236.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	859.200 €	57.000 €		916.200 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	187.000 €	72.000 €		259.000 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	634.000 €	245.000 €		879.000 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.100 €			11.100 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzaushalts	1.193.800 €	302.000 €		1.495.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzaushalts	1.504.300 €	302.000 €		1.806.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 167.800 € um 38.333 € erhöht und damit auf 206.133 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Klein Berßen, 18.10.2016

GEMEINDE KLEIN BERßEN

Kröger
Bürgermeister

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Zeit vom 05.12.2016 bis zum 13.12.2016 im Büro der Gemeinde Klein Berßen, in 49777 Klein Berßen, Kirchstraße 12, und bei der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Klein Berßen, 23.11.2016

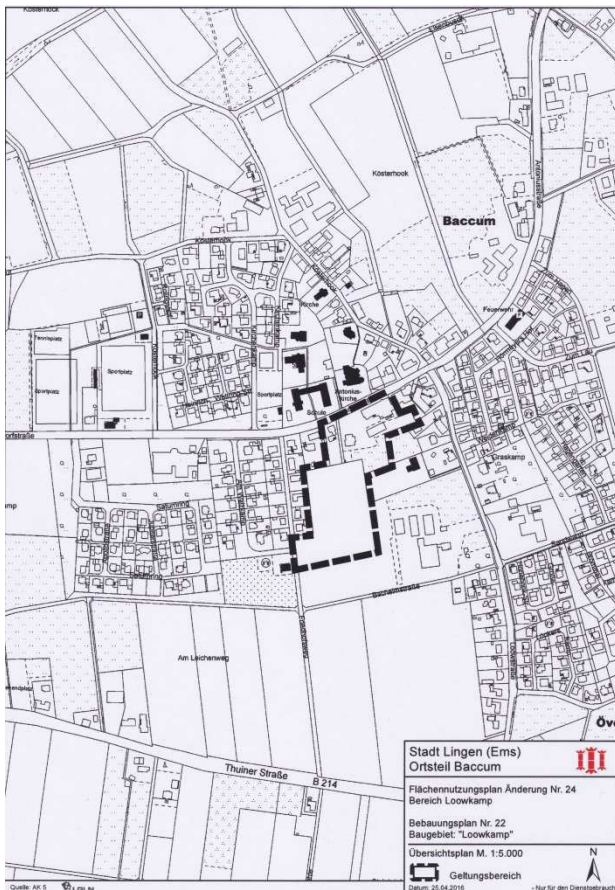
KLEIN BERßEN
Der Bürgermeister

605 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 22, Ortsteil Baccum mit örtlichen Bauvorschriften, Baugebiet: „Loowkamp“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 31.08.2016 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 10.11.2016

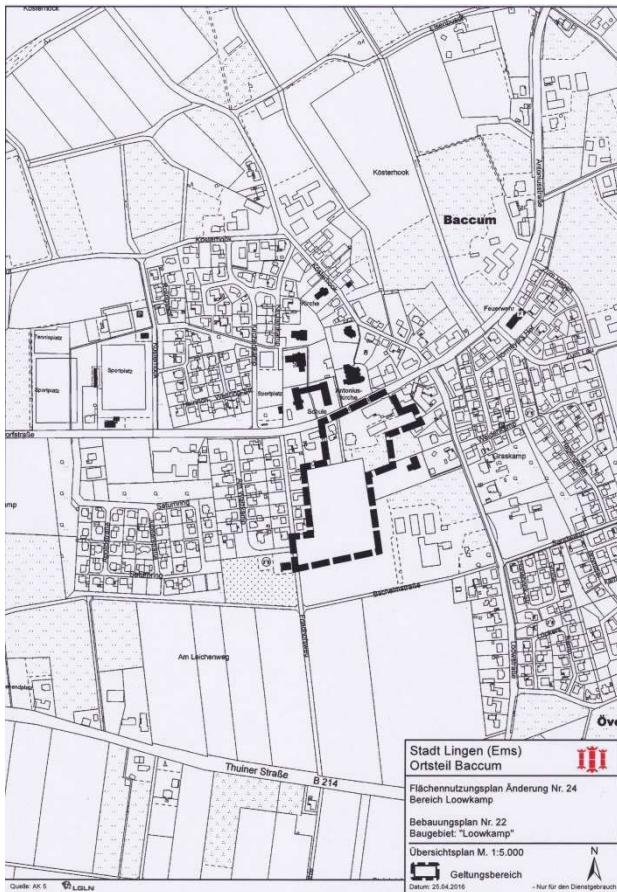
STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

606 Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems); Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 24, Bereich: „Loowkamp“, hier: Genehmigung der Änderung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 26.10.2016 (AZ: ARLWE21-21101-54032-24) die vom Rat der Stadt Lingen (Ems) am 31.08.2016 beschlossene o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche östlich des Friedhofsweges und südlich der Antoniusstraße. Der Geltungsbereich der Änderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 10.11.2016

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

607 3. Änderung der Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Schulen der Stadt Meppen vom 18.07.1997

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. Seite 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90), hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 14.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

1. Der § 1 Absatz 8 wird gestrichen.
2. Der § 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Zum Schulbezirk der Grundschule Meppen-Bokeloh gehört der Bereich der ehemaligen Gemeinden Apeldorn, Bokeloh, Helte und Teglingen sowie aus dem Bereich der Stadt Meppen vor der gemeindlichen Neugliederung vom 01.03.1974 das Meppener Feld (Moorweg, Heidhof, Ulmenhof), die Vogelpohlstraße und die an die Vogelpohlstraße angrenzenden Wohngebiete.

3. Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft.

Meppen, 15.04.2016

STADT MEPPEN

Helmut Knurbein
Bürgermeister

608 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Gemeinde Neulehe

Der Rat der Gemeinde Neulehe hat in seiner Sitzung am 27.10.2016 die Jahresrechnungen der Gemeinde Neulehe für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 und die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland dem Bürgermeister gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2011 bis 2013 der Gemeinde Neulehe und die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 29.11.2016 bis 08.12.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neulehe, 24.11.2016

GEMEINDE NEULEHE

Reinhard Gansefort
Bürgermeister

609 2. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und über die Straßenreinigungsgebühren in der Samtgemeinde Nordhümmling

Aufgrund der §§ 10, 58, 97, 98 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 567), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) und § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 20.10.2016 folgende 2. Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 7 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfront bei wöchentlicher einmaliger Reinigung jährlich 0,98 €.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

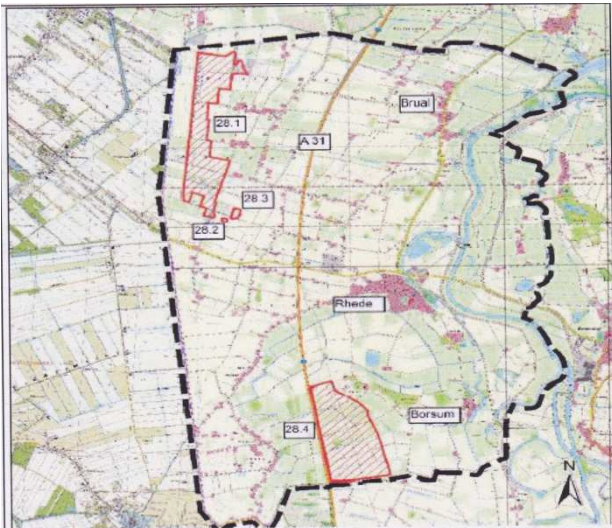
Esterwegen, 20.10.2016

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Eichhorn
Samtgemeindebürgermeister

610 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); 28. Änderung des Flächennutzungsplanes – Windpark Rhede-Brual und Windpark Borsum; Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner öffentlichen Sitzung am 08.09.2016 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes – Windpark Rhede-Brual und Windpark Borsum mit Verfügung vom 24.11.2016, Az: 65-610-522-01/28 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 28. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete bzw. der genannten Teilbereiche 28.1, 28.2, 28.3 und 28.4 sind raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig (Ausschlusswirkung).

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems) eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 30.11.2016

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Conens
Bürgermeister

611 Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das Geschäftsjahr 2015

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH hat in der Sitzung am 22. September 2016 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 festgestellt und der Geschäftsführung vorbehaltlos die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen hat mit Datum vom 30. August 2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schapen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Schapen, 15.11.2016

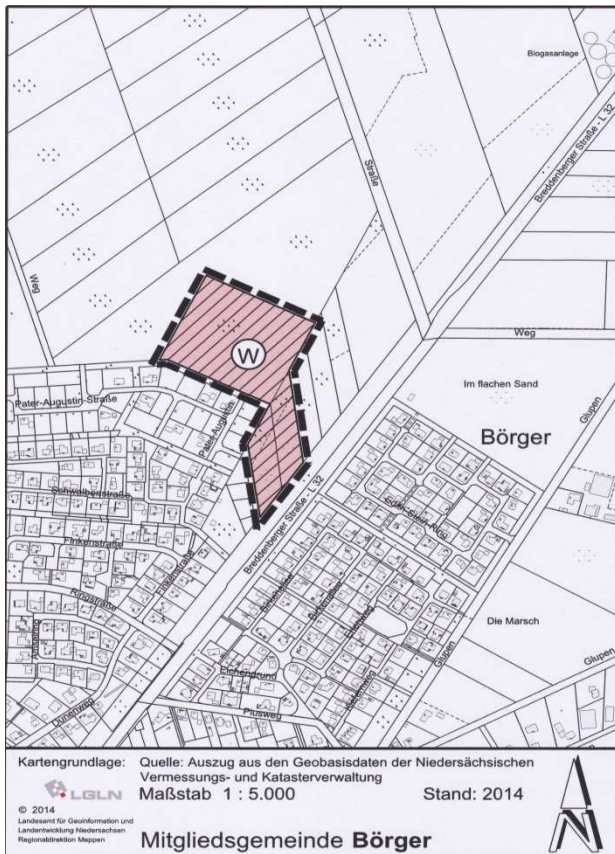
GEMEINDE SCHAPEN
Der Bürgermeister

613 Bekanntmachung der Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Börger); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 25.08.2016 beschlossene 113. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 15.11.2016 – Aktenzeichen: 65-610-523-01/113 – gemäß § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das Plangebiet östlich der Landesstraße 32 „Breddenberger Straße“ und nordöstlich der Ortslage der Mitgliedsgemeinde Börger.

Die genaue Lage des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung im anliegenden Übersichtsplan (M 1 : 5.000).



Die genehmigte Fassung der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Ludmühlenhof, Fachbereich Bauwesen, Zimmer 47, 49751 Sögel, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 22.11.2016

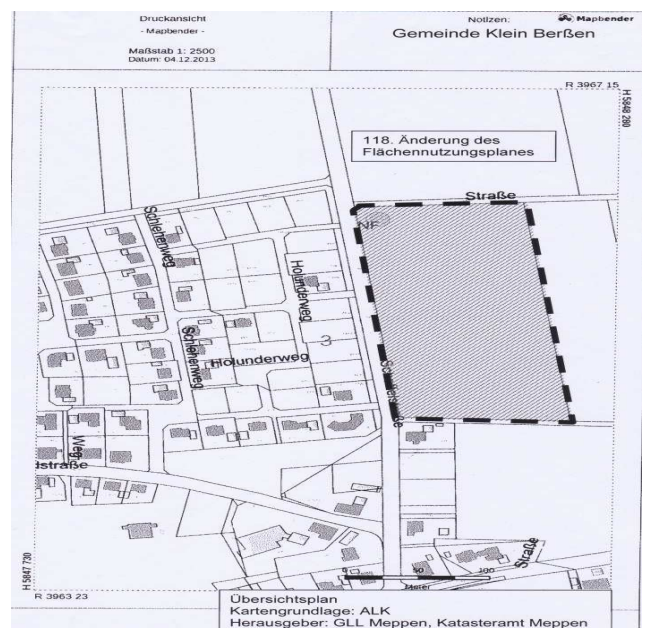
SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindebürgermeister

614 Bekanntmachung der Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Klein Berßen); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 25.08.2016 beschlossene 118. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 10.11.2016 – Aktenzeichen: 65-610-523-01/118 – gemäß § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 118. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Teilfläche am nordöstlichen Rand der Ortslage von Klein Berßen, östlich angrenzend zum dort bereits bestehenden Wohngebiet.

Die genaue Lage des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung im anliegenden Übersichtsplan (M 1 : 2.500).



Die genehmigte Fassung der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Ludmühlenhof, Fachbereich Bauwesen, Zimmer 47, 49751 Sögel, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

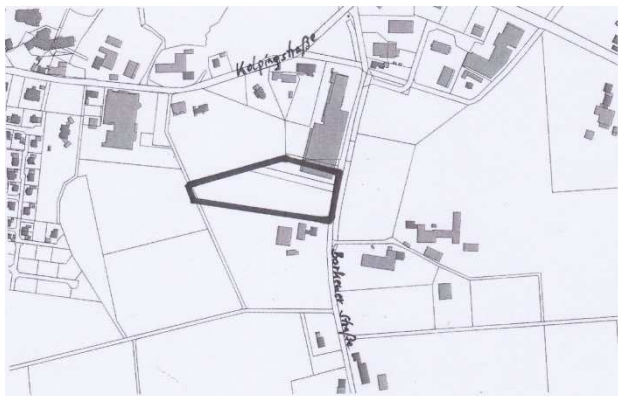
Sögel, 16.11.2016

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindebürgermeister

615 Samtgemeinde Spelle – Inkrafttreten der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung einer gewerblichen Baufläche in der Mitgliedsgemeinde Schapen)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Spelle am 23.06.2016 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 01.11.2016 (Az.: 65-610-415-01/43) gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Mitgliedsgemeinde Schapen und ist nachstehend umrandet dargestellt:



(Grundlage: Topographische Karte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Meppen, Katasteramt Lingen)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Spelle wirksam.

Die genehmigte Fassung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit enthaltenem Umweltbericht, des schalltechnischen Berichtes, des geruchstechnischen Berichtes, des geotechnischen Berichtes und des Entwässerungskonzeptes liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Hauptstr. 43, Zimmer 44, 48480 Spelle, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 15.11.2015

SAMTGEMEINDE SPELLE
Der Samtgemeindebürgermeister

616 Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vrees in der Sitzung am 29.09.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.084.400	0	201.500	1.882.900
ordentliche Aufwendungen	2.084.400	0	156.800	1.927.600
außerordentliche Erträge	126.000	0	0	126.000
außerordentliche Aufwendungen	126.000	142.800	0	268.800
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.912.700	0	201.500	1.711.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.867.200	0	14.900	1.852.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	841.100	119.600	0	960.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.806.700	64.000	0	1.870.700

Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	900.000	0	0	900.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.400	0	10.400	40.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.653.800	119.600	201.500	3.571.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.724.300	64.000	25.300	3.763.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

Vrees, 29.09.2016

GEMEINDE VREES

Kleene
Bürgermeister

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 09.11.2016 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.12.2016 bis 09.12.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Vrees, 15.11.2016

GEMEINDE VREES
Der Bürgermeister“

617 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Gemeinde Walchum

Der Rat der Gemeinde Walchum hat in seiner Sitzung am 28.10.2016 die Jahresrechnungen der Gemeinde Walchum für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 und die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland dem Bürgermeister gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2011 bis 2013 der Gemeinde Walchum und die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 29.11.2016 bis 08.12.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Walchum, 24.11.2016

GEMEINDE WALCHUM

Milsch
Bürgermeister

618 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Werpeloh über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Werpeloh in seiner Sitzung am 18.10.2016 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Werpeloh über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen vom 10.05.1995 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung. Für Ratsmitglieder, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 32,00 Euro.“

Artikel 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt zum 01.11.2016 in Kraft.

Werpeloh, 19.10.2016

GEMEINDE WERPELOH

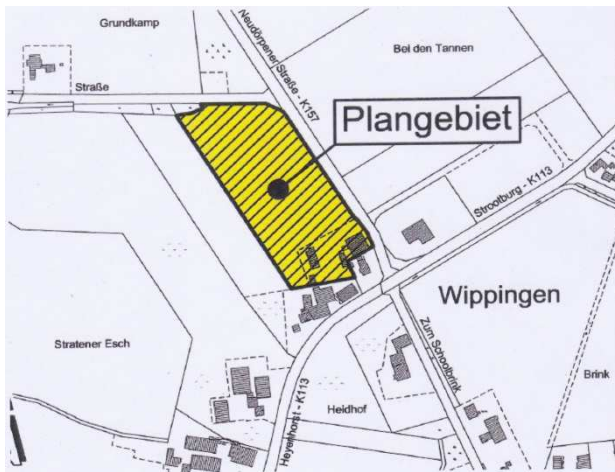
Geerswilken
Bürgermeister

619 Bekanntmachung der Gemeinde Wippen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Nord, Teil III“

Der vom Rat der Gemeinde Wippen am 28.09.2016 als Satzung beschlossene o.g. Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet Nord, Teil III“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, sowie im Hause des Bürgermeisters Hermann Gerdes, Arenbergstraße 24, 26892 Wippingen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag bis		
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Mit dem Bürgermeister der Gemeinde Wippingen sind Terminabsprachen erforderlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wippingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Wippingen, 21.11.2016

GEMEINDE WIPPINGEN
Der Bürgermeister

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2016

Am 30. Dezember 2016 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2016 erscheinen.

Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Mittwoch, der 21. Dezember 2016, 13:00 Uhr.

Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen werden frühestens in der ersten Ausgabe am 13.01.2017 erscheinen.

Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.